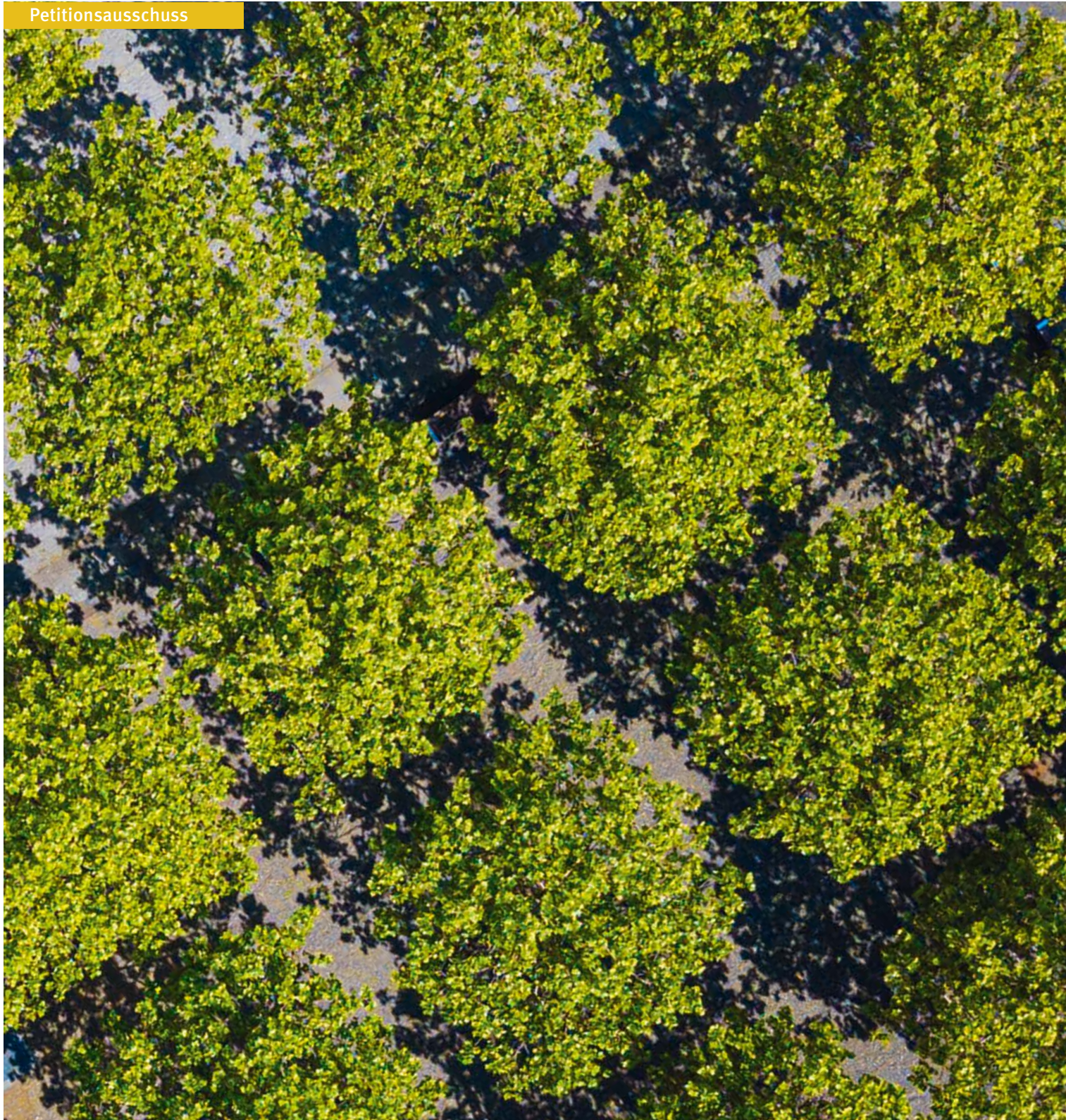




Bericht des **2021** Petitionsausschusses

Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021



Sächsischer Landtag

Bericht des **2021** Petitionsausschusses

Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021

an den Sächsischen Landtag
gemäß § 63 Absatz 2 Satz 3
der Geschäftsordnung
des Sächsischen Landtags (GO)



Sächsischer Landtag

1. DAS PETITIONSRECHT	19
1.1 Was ist das Petitionsrecht?	19
1.2 Worin liegen die Möglichkeiten und Grenzen des Petitionsrechts?	19
1.3 Wann ist eine Petition behandlungsfähig?	19
1.4 Wer darf Petitionen einreichen?	19
1.5 Welche Formvorschriften gibt es für Petitionen?	20
1.6 Bei welchen Stellen können Petitionen eingereicht werden?	20
1.7 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?	21
1.8 Ist das Petitionsverfahren mit Kosten verbunden?	21
1.9 Kann man sich über ein Petitionsverfahren beschweren?	21
 2. DER PETITIONSAUSSCHUSS	 25
2.1 Zusammensetzung des Petitionsausschusses	25
2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses	29
2.3 Die Arbeit des Petitionsausschusses unter Coronabedingungen	29
 3. DAS REFERAT PETITIONSDIENST	 31
 4. PETITIONEN IM JAHR 2021	 33
4.1 Neue Petitionen	33
4.1.1 Eingegangene Schreiben	33
4.1.2 Schwerpunkte der eingereichten Petitionen	35
4.1.3 Petitionsübergaben	36
4.1.4 Einzel-, Mehrfach-, Sammel- und Massenpetitionen	37
4.2 Ausübungen der Befugnisse des Petitionsausschusses	38
4.2.1 Verschiedene Beschlussempfehlungen	38
4.2.2 Eingegangene Stellungnahmen	39
4.2.3 Bearbeitungsdauer der im Jahr 2021 abgeschlossenen Petitionen	39
4.2.4 Auskunftserteilung	39
4.2.5 Akteneinsicht	39
4.2.6 Ortstermine / Anhörungen	40
4.2.7 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses	40
4.3 Einzelne Petitionen aus dem Jahr 2021	41

5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES PETITIONSRECHTS IM FREISTAAT SACHSEN 55

5.1	Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist	55
5.2	Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Mai 2008 (Sächsisches Petitionsausschussgesetz – SächsPetAG; SächsGVBl. S. 90)	55
5.3	Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen (7. Wahlperiode, Auszug).....	57
5.4	Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) in der Fassung vom 29. Januar 2020.....	58

6. ANHANG 65

6.1	Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten	65
6.2.	Formblatt für das Einlegen einer Petition	67
6.3	Petitionsbearbeitung nach Arbeitsgruppen im Jahr 2021	69
6.4	Massenpetitionen im Jahr 2021.....	70
6.5	Mehrfachpetitionen im Jahr 2021	70
6.6	Sammelpetitionen im Jahr 2021	71
6.7	Regionales Aufkommen im Jahr 2021	72
6.8	Beschlüsse zu Petitionen im Jahr 2021	74
6.9	Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen im Jahr 2021	74
6.10	Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG im Jahr 2021	75



Vorworte der
Ausschussvorsitzenden
und der Obleute
des Petitionsausschusses
der 7. Wahlperiode



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

auch im Jahr 2021 prägte die Corona-Pandemie die Arbeit des Petitionsausschusses. Zum einen durch die große Zahl von Petitionen, welche zu Maßnahmen der Pandemiebekämpfung, dem Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen und vielen weiteren Facetten eingingen. Zum anderen, weil durch Corona auch die Abläufe im Ausschuss nicht so wie sonst waren. Vor-Ort-Termine mussten verschoben werden, die Stellungnahme-Frist der Ministerien – innerhalb welcher sie sich zu den von den Petenten vorgebrachten Punkten äußern müssen – wurde von sechs auf neun Wochen verlängert.

Die Folge dessen war eine generell längere Dauer der Petitionsverfahren. Eine weitere Besonderheit der Corona-Petitionen waren die häufig wechselnden Sachstände. So konnte es vorkommen, dass ein von den Petenten beanstandeter Sachverhalt zum Zeitpunkt der Berichterstattung bereits obsolet geworden war. Bis der Bericht aber vom Sächsischen Landtag beschlossen und beim Petenten eingetroffen war, hatte es möglicherweise bereits wieder eine Änderung der Sachlage gegeben. In jedem Bericht zu dieser Problematik wurde darauf hingewiesen, dass sich der Bericht nur auf die zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition bzw. der entsprechenden Stellungnahme gültigen Regelungen bezog. Mir ist klar, dass diese Berichte oft nicht zufriedenstellend für die jeweiligen Petenten gewesen sein dürften. Ist eine kurzfristige Problemlösung gewünscht, stößt das Petitionsverfahren generell unweigerlich an seine Grenzen, insbesondere in einer so dynamischen Lage, mit sich ständig ändernden Rahmenbedingungen und Regelungen.

Auch im Jahr 2021 zeigt der Jahresbericht wieder einmal die ganze Bandbreite der Themenfelder, welche die sächsischen Bürgerinnen und Bürger umtreiben. Wie schon im Jahr zuvor gingen auch nun wieder rund 100 Petitionen zur Corona-Pandemie ein. Konkret ging es etwa um Impfungen, kostenlose Testmöglichkeiten, Schutzmaßnahmen, Schulwesen und Kinderbetreuung.

Abgesehen davon beschäftigten sich in diesem Berichtsjahr besonders viele Petitionen mit Themen des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes. Aber auch Lärmschutz, Windkraft und Straßenbau sind immer wieder wichtige Themen.

Erfreulich ist die hohe Zahl abgeschlossener Berichte im vorliegenden Berichtszeitraum. So konnte die Zahl um mehr als ein Drittel im Vergleich zum Vorjahr gesteigert werden. Auch die Art der gefassten Beschlüsse lag diesmal häufiger im Sinne der Petenten als in anderen Jahren. So konnte bei einem Drittel der Anliegen ganz oder zumindest teilweise abgeholfen werden, also durch das Petitionsverfahren im Sinne der Petenten eine zumindest teilweise Lösung erreicht werden. Bei mehr als einem Drittel der abgeschlossenen Berichte wurde zudem eine Erledigung des Anliegens festgestellt. Somit wurde bei mehr als der Hälfte der beschlossenen Berichte das Petitionsziel zumindest teilweise erreicht.

Diesen positiven Zahlen stehen andere gegenüber, welche mich nachdenklicher stimmen. Denn gleichwohl nahm die Zahl der neu eingereichten Petitionen im Vergleich zum – freilich sehr hohen – Vorjahresniveau deutlich ab.

Deswegen arbeiten wir daran, die Attraktivität des Petitionswesens weiter zu erhöhen, etwa durch ein besseres Online-Angebot und die im Koalitionsvertrag verankerte Einführung der öffentlichen Petitionen.

Ich freue mich darauf, als Vorsitzende weiterhin im Petitionsausschuss fraktionsübergreifend an den, für die Petenten besten Lösungen zu arbeiten und lade Sie ein, von Ihrem Petitionsrecht aktiv Gebrauch zu machen.

Ihre
Simone Lang,
MdL



Lube wobydlerki a lubi wobydlerjo,

tež w lěće 2021 postajowaše koronapandemija džěto peticiskeho wuběrka. Na jednym boku dósta wuběrk wulku ličbu peticijow nastupajo naprawy k wojowanju přečiwo pandemiji, nastupajo wučbu w šulach pod wuměńženjemi pandemije a nastupajo mnohe dalše fasety. Na druhim boku njeběchu přez koronu tež wotběhi we wuběrku tajke kaž hewak. Terminy na městnje dyrbjachu so přestorčić, ministerstwa mějachu město šěsć nětko džewjeć tyždenjow čas so k wot petentow přednjesenym dypkam wuprajić.

Sćěh toho bě generelnje dlěši čas peticiskich jednanjow. Dalša wosebitosć korona-peticijow běchu husto so měnjace wobstejnosće. Tak móžeše so stać, zo bě so wot petentow porokowana wobstejnosć za čas rozprawnistwa hižo obsoletna stała. Doniž pak njebě rozprawa wot Sakskeho krajneho sejma wobzamknjena a pola petenta dóšla, běchu so snano hižo zaso wobstejnosće změnili. W kóždej rozprawje k tutej problematice so na to skedźbni, zo so počahowaše rozprawa jenož na rjadowanja płaćiwe w času zapodaća peticije resp. wotpowědného stejišća. Mi je jasne, zo njemóžachu tele rozprawy husto spokojace za wotpowědných petentow być. Přejemy-li sej krótkodobne rozrisanje problemow, storči peticiske jednanje zawěšće generelnje na swoje hranicy, wosebje w tak dynamiskim položenju, ze stajnje so měnjacymi ramikowymi wuměńženjemi a rjadowanjemi.

Tež w lěće 2021 pokazuje lětna rozprawa zaso cyłu šěrokość temowych polow, kotraž sakske wobydlerki a sakske wobydlerjow zaběraja. Kaž hižo lěto do toho dóńdže tež nětko zaso něhdze 100 peticijow nastupajo koronapandemiju. Konkretnje džěše na přikład wo šćěpjenja, darmotne móžnosće testowanja, škitne naprawy, šulstwo a hladanje džěči w pěstowarnjach a šulach.

Wothladajo wot toho zaběrachu so w tutym lěće wosebje wjele peticijow z temami škita wobswěta, klimy a přirody. Ale tež škit před haru, wětrne milinarnje a dróhotwar su přeco zaso wažne temy.

Zwjeselaca je wysoka ličba wotzamknjenych rozprawow w předležacej dobie rozprawy. Tuta ličba bě wo wjace hač třěćinu wyša porno lońšemu. Tež wobzamknjene rozsudy běchu tónraz časćišo w zmysle petentow hač w druhich lětach. Tak móžeše so při třěćinje naležnosćow starosćam cyle abo znajmjeńša zdžěla wotpomhać, potajkim přez peticiske jednanje znajmjeńša džělnje rozrisanje w zmysle petentow docpěć. Pola wjace hač třěćiny wotzamknjenych rozprawow bu zdomom rozrisanje naležnosće zwěšćene. Tak bu pola wjace hač połojcy wobzamknjenych rozprawow peticiski cil znajmjeńša zdžěla docpěty.

Porno tutym pozitiwnym ličbam steja druhe, kotraž mje dadža so zamyslić. Přetož ličba nowo zapodatych peticijow w přirunanju k lońšemu niwowej jasnje wotběraše – při čimž wězo bě lońša ličba peticijow jara wysoka.

Tohodla džělamy na tym, atraktiwitu peticnistwa dale zwysić, na přikład přez lěpši online-poskitk a přez w koaliciskim zrěčenju zakótwjene zawjedženje zjawnych peticijow.

Wjeselu so na to, jako předsydka dale w peticiskim wuběrku frakcije přesahujo džělać na za petentow najlěpších rozrisanjach a přeprošu Was, Waše peticiske prawo aktiwnje wužiwać.

Waša
Simone Lang,
čłonka krajneho sejma





Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Sie halten den Jahresbericht 2021 des Petitionsausschusses in den Händen. Nach Artikel 35 Satz 1 der Sächsischen Verfassung vom 27. Mai 1992, die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert wurde, hat »Jede Person (...) das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.«

Dieses Recht ist wichtiger Bestandteil der demokratischen Grundordnung unseres Freistaates und probates Mittel der Teilhabe und Mitwirkung, die allen Bürgerinnen und Bürgern zusteht. Möglich ist dies sowohl auf postalischem Weg an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags als auch per Einreichung einer Onlinepetition.

Im Jahr 2021 wurden beide Möglichkeiten rege genutzt, um Bitten oder Beschwerden zu verschiedensten Themen gesellschaftlichen Lebens einzureichen. Das Wirken des Petitionsausschusses im vorliegenden Berichtszeitraum war maßgeblich durch die Corona-Pandemie geprägt. Einerseits betraf dies die eigentliche Arbeit des Ausschusses. Nicht wenige Petitionen setzten sich beispielsweise mit dem Umgang mit der Pandemie, des Zugangs zu Impfmöglichkeiten oder dem Schutz gefährdeter Gruppen auseinander. Dabei wurde wiederholt deutlich, dass der Ausschuss eine wichtige gesellschaftliche Anlaufstelle für Anregungen, Sorgen oder Nöte darstellt und die vorgetragenen Punkte die Arbeit im Landtag mitgeprägt haben.

Andererseits war auch die organisatorische Arbeit des Ausschusses durch die Pandemie geprägt und er musste selbst unter anderem die Wahrnehmung der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten deutlich abwägen. Trotz der teilweise herausfordernden Rahmenbedingungen war es den Mitgliedern ein wichtiges Anliegen, den Austausch mit den Petenten bei einzelnen Themen zu suchen und die Ergebnisse in die Arbeit mit einfließen zu lassen.

Als größter Ausschuss des Sächsischen Landtags befasst sich der Petitionsausschuss mit der intensiven Bearbeitung und Prüfung dieser Anliegen. Für die Mitglieder und das Ausschussesekretariat gehören dazu neben aufwändigen Prüfungen des Sachverhaltes, der Einholung von Gutachten und Stellungnahmen auch die Wahrnehmung von Vor-Ort-Terminen, Beratungen sowie die Weiterleitung zur Berücksichtigung an die Landes- oder Bundesministerien. Jede eingereichte Petition und alle damit verbundenen, teils sehr komplexen Sachverhalte werden stets mit großer Sorgfalt sowie der gebührenden Ernsthaftigkeit behandelt, um auch eine zeitnahe Beantwortung zu ermöglichen. Auch wenn dies nicht immer im Sinne der Petenten erfolgen konnte, war es uns wichtig, den Bürgerinnen und Bürgern eine fundierte Antwort auf die vorgetragenen Punkte zu geben.

Es ist mir ein großes Anliegen, das »klassische« Petitionsverfahren auch in Zukunft zu stärken und damit das uns entgegengebrachte Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in unsere Arbeit, welches sich unter anderem in der stetig steigenden Zahl von Petitionen zeigt, zu untermauern. Im Gegensatz zu sogenannten »privaten« Petitionsplattformen, die vorrangig auf mediale Aufmerksamkeit abzielen, bieten an den Sächsischen Landtag herangetragene Petitionen den Vorteil, dass sich das Landesparlament direkt mit den Anliegen befasst.

Neben Corona wurden im Berichtszeitraum natürlich auch eine Vielzahl weiterer Themen an den Ausschuss herangetragen. Eine kleine Auswahl findet sich im vorliegenden Bericht.

Besonders schätze ich an der Arbeit im Petitionsausschuss die konstruktive, zielorientierte Zusammenarbeit auch über Parteigrenzen hinweg. Unser Fokus liegt auf den von den Petenten vorgebrachten Anliegen und der Suche nach hilfreichen Lösungen. Aus diesem Grund lade ich Sie ein, von Ihrem Petitionsrecht Gebrauch zu machen und wünsche Ihnen bei der Lektüre des folgenden Berichtes viel Vergnügen.

Stephan Hösl,
Obmann der CDU-Fraktion



Češćene wobydlerki a češćeni wobydlerjo,

Džeržiće lětnu rozprawu 2021 peticiskeho wuběrka w rukomaj. Po artiklu 35, sada 1 Sakskeje wustawy wot 27. meje 1992, kotraž bu přez zakon z 11. julija 2013 (SächsGVBl. str. 502) změnjena, ma »Kóžda wosoba (...) prawo, so jednotliwje abo zhromadnje z druhimi pisomnje z próstwami abo pohórškami na přisłušne městna a na ludowe zastupnistwo wobroćić.«

Tute prawo je wažny wobstatk demokratiskeho zakładneho porjada našeho swobodneho stata a wupruwowany srědk wobdžělenja a sobuskutkowanja, kiž wšitkim wobydlerkam a wobydlerjam přisteji. Móžno je to z póštu peticiskemu wuběrkej Sakskeho krajneho sejma kaž tež ze zapodaćom online-peticije.

Wobě móžnosći wužiwašćej so lěće 2021 čile, zo bychu so próstwy abo pohórški k najwšelakorišim temam towaršnostneho žiwjenja zapodali. Skutkowanje peticiskeho wuběrka w předležacej rozprawniskej dobje bě wuznamnje přez koronapandemiju charakterizowane. Na jednej stronje potrjechi to poprawne džěto wuběrka. Njemało peticijow rozestaješe so na přikład z wobchadženjom z pandemiju, přistupom k šćěpjenskimi móžnosćam abo ze škitom wohroženych skupin. Při tym bu wospjet jasne, zo předstaja wuběrk wažne towaršnostne kontaktne městno za nastorki, starosće abo nuzy a přednjesene dypki postajichu džěto w krajnym sejmje sobu.

Na druhej stronje bě tež organizatoriske džěto wuběrka přez pandemiju charakterizowane a wón dyrbješe sam mjez druhim wužiwanje jemu k dispoziciji stejacych móžnosćow jasnje wotwažować. Najebać zdžěla wužadace wuměnjjenja bě čonom wažna naležnosć, pola jednotliwych temow wuměnu z petentami pytać a wuslědky do džěla sobu zapřijeć dać.

Jako najwjetši wuběrk Sakskeho krajneho sejma zaběra so peticiski wuběrk z intensiwnym wobdžělanjom a pruwowanjom tutych naležnosćow. Za člonow a sekretariat słušeja k tomu nimo nadrobnych pruwowanjow wěcnych wobstojnosćow, wobstaranja posudkow a stejišćow tež wužiwanje terminow na městnje, wuradźowanjow kaž tež dalewjedženje peticijow k wobkedźbowanju krajnym abo zwjazkowym ministerstwam. Kóžda zapodata peticija a wšitke z njeje zwisowace, zdžěla jara kompleksne wěcne wobstojnosće wobjednawaja so stajnje z wulkej swědomitosću kaž tež wotpowědnej chutnosću, zo by so tež spěšnje wotmołwa zmóžniła. Tež hdyž njemóžeše so to přeco w zmysle petentow stać, bě nam wažne, wobydlerkam a wobydlerjam fundowanu wotmołwu na přednjesene dypki dać.

Je mi wulka naležnosć, „klasiske“ peticiske jednanje tež w přichodže skrućić a z tym nam spožčenu dowěru wobydlerkow a wobydlerjow do našeho džěla, kotraž so mjez druhim w stajnje stupacej ličbje peticijow pokazuje, podmurrjować. Porno tak mjenowanym »priwatnym« peticiskim platformam, kotraž so předewšěm na medialnu skedźbnosć wusměrjeja, skića Sakskeho krajnemu sejmej přistejace peticije lěpšinu, zo so krajny parlament direktnje z naležnosćemi zaběra.

Nimo korony bu w rozprawniskej dobje wězo tež kopica dalšich temow wuběrkej přepodate. Mały wuběrk namaka so w předležacej rozprawje.

Wosebje sej na džěle w peticiskim wuběrku wažu konstruktywne, zaměrne zhromadne džěto tež přez stronske hranicy. Naš fokus leži na wot petentow přednjesenych naležnosćach a na pytanju za pomocliwymi rozrisanjami. Z tuteje přičiny přeprošuju Was, Waše peticiske prawo wužiwać a přeju Wam při lekturje slědowaceje rozprawy wjele wjesela.

Stephan Hösl
Dowěrník frakcije CDU





Liebe Bürgerinnen und Bürger,

insgesamt 656 Petitionen wurden im Jahr 2021 vom Petitionsausschuss abgeschlossen, eine kleine Auswahl von ihnen finden Sie in diesem Bericht. Er zeigt die ganze Bandbreite der Themen, welche die sächsischen Bürgerinnen und Bürger umtreiben und mit denen sie sich an den Petitionsausschuss wenden.

Auch im zurückliegenden Berichtsjahr nahmen die Petitionen rund um die Corona-Pandemie großen Raum ein. Aber auch zu Themen wie Natur- und Klimaschutz, Straßenbau sowie Schule und Kita gingen viele Begehren ein. Ein Thema, welches die Sächsinnen und Sachsen offenbar besonders beschäftigt, ist der Lärmschutz. So wurde die – gemessen an der Unterzeichnerzahl – größte Petition in diesem Bereich, welche sich gegen den weiteren Ausbau des Frachtflughafens Leipzig / Halle wendet, im zurückliegenden Jahr an den Ausschuss übergeben. Darüber hinaus sind etwa zum Sachsenring Petitionen anhängig, welche ebenfalls Verbesserungen beim Immissionsschutz zum Ziel haben.

Durch Ortstermine und Anhörungen können sich diese Verfahren oft über einen längeren Zeitraum hinziehen, aber eine längere Dauer der Bearbeitung muss dabei kein Nachteil für die Petenten sein. Bei diesen komplexen Sachverhalten ist oft eine besonders tiefgehende Betrachtung, etwa mit Expertenanhörungen, erforderlich und es wird viel Zeit und Aufwand für eine besonders engagierte Suche nach einer Problemlösung investiert. Was sich zunächst negativ auf die Bearbeitungsdauer auswirken mag, schlägt sich anschließend häufig positiv im Ergebnis des Verfahrens nieder.

Deshalb fanden – trotz der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie – auch im zurückliegenden Berichtsjahr wieder zahlreiche Vor-Ort-Termine des Ausschusses statt. In vielen Fällen konnten so verhärtete Fronten zumindest etwas aufgebrochen und oft auch Konkretes zur Verbesserung der Lage vereinbart und letztlich umgesetzt werden. Auch die Gesprächstermine im Landtag mit Petenten und Vertretern der beteiligten Behörden sind ein bewährtes Instrument um zumindest teilweise Abhilfe vor Ort zu schaffen. Wie wohl kein zweiter Ausschuss ermöglicht der Petitionsausschuss diesen direkten Austausch zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, politischen Entscheidungsträgern und der Verwaltung.

Um die Möglichkeiten, welche das sächsische Petitionswesen bietet, zu erweitern, sind konkrete Verbesserungen in Arbeit. Der Ausbau des Internetportals soll die Information über den aktuellen Bearbeitungsstand der jeweiligen Petition für die Einreicher erleichtern. Zudem soll durch die Möglichkeit, sich bei Belangen, welche von allgemeinem Interesse sind, zu einer öffentlichen Petition zusammenschließen zu können, eine zeitgemäße Alternative zur Unterschriftensammlung mit Zettel und Stift geschaffen werden.

Als Obmann der SPD-Fraktion im Petitionsausschuss freue ich mich gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen darauf, dass sich weiterhin viele von Ihnen mit ihren Anliegen an uns wenden. Für das damit von Ihnen entgegengebrachte Vertrauen und die kollegiale Zusammenarbeit im Ausschuss möchte ich mich herzlich bedanken.

Ihr
Frank Richter,
Obmann der SPD-Fraktion



Lube wobydlerki a lubi wobydlerjo,

Cyłkownje 656 peticijow buchu w lěće 2021 wot peticiskeho wuběrka wotzamknjene, mały wuběrk z nich namakaće w tutej rozprawje. Wón pokazuje cyłu šěrokość temow, kotrež sakske wobydlerki a sakskich wobydlerjow zaběraja a z kotrymiž wobroćeja so na peticiski wuběrk.

Tež w zašłym rozprawnym lěće zabrachu peticije kołowokoło koronapandemije wulki rum. Ale tež k temam kaž škit přirody a klimy, dróhotwar kaž tež šula a pěstowarnja dóńdžechu mnohe požadanja. Tema, kotraž wobydlerki a wobydlerjow Sakskeje po wšěm zdaću zaběra, je škit před haru. Tak bu wuběrkej w předchadźacym lěće – měřjene na ličbje podpisarjow – w tutym wobłuku najwjetša peticija podata, kotraž wobroća so přećiwo dalšemu wutwarej wjezwoweho lětanišća Lipsk / Halle. Nimo toho wobdžěłaja so na přikład zwisowace peticije nastupajo Sachsenring, kotrež maja tohorunja polěpšenja při imisijnym škiće za cil.

Přez terminy na městnje a słyšenja móža so tute jednanja husto jara dlijić, ale dlěši čas wobdžěłanja njetrjeba při tym žana njelěpšina za petentow być. Při tutych kompleksnych wobstejnosćach je husto wosebje hłuboko sahace zhladowanje na přikład ze słyšenjemi ekspertow trěbne a inwestuje so wjele časa a džěła za wosebje angažowane pytanje za rozrisanjem problemow. Štož móže so najprjedy negatiwnje na čas wobdžěłanja wuskutkować, wotbłyšćuje so po tym husto pozitiwnje we wuslědku jednanja.

Tohodla wotměchu su – najebać wobmjezowanja korona-pandemije dla – tež w předchadźacym rozprawniskim lěće zaso mnohe terminy wuběrka na městnje. We wjele padach móžachu so tak stwjerdnjene fronty znajmjeńša trochu rozłamać a husto tež konkretne naprawy k polěpšenju połoženja dojednać a skónčnje zwoprawdźić. Tež rozmołwne terminy w krajnym sejmje z petentami a zastupjerjemi wobdžělenych zarjadow su wupruwowany instrument znajmjeńša zdžěła na městnje pomhać. Kaž drje žadyn druhi wuběrk zmóžni peticiski wuběrk tutu direktnu wuměnu mjez wobydlerkami a wobydlerjemi, politiskimi rozsudźacymi a zarjadnistwom.

Zo bychu so móžnosće, kotrež sakske peticnistwo skíča, rozšěrili, přihotuja so konkretne polěpšenja. Wutwar internetoweho portala ma informowanje wo aktualnym stawje wobdžěłanja wotpowědneje peticije za zapodawarjow wolóžić. Nimo toho ma so přez móžnosć, so při naležnosćach, kotrež su powšitkownje w zajimje wšěch, do zjawneje peticije zjednočić móc, načasna alternatiwa k zběrce podpismow z cedlku a pisakom wutworić.

Jako dowěrník frakcije SPD w peticiskim wuběrku wjeselu so zhromadnje z koleginami a kolegami na to, zo so dale mnozy z Was ze swojimi naležnosćemi na nas wobroćeja. Za tutu wot Was spožčenu dowěru a kolegiálne zhromadne džěto we wuběrku chcu so wutrobnje džakować.

Waš
Frank Richter,
dowěrník frakcije SPD





Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir als Abgeordnete, also von Ihnen gewählte Vertreterinnen und Vertreter, stehen in der Pflicht und bemühen uns jeden Tag, Sie angemessen zu vertreten. Leider stoßen wir bei 119 sächsischen Landtagsabgeordneten und vier Millionen Menschen in diesem Freistaat regelmäßig an unsere Grenzen. Es ist uns schlichtweg nicht möglich, unsere Augen und Ohren überall zu haben, von allen Problemen oder Wünschen, die es in Sachsen gibt, zu erfahren und sie umzusetzen. Daraus resultiert auch die Gefahr, dass wichtige Anliegen nicht umgesetzt werden und Potentiale verloren gehen. Doch dafür gibt es das immens wichtige Mittel der Petition.

Petitionen bieten Ihnen die Möglichkeit, sich so direkt wie derzeit möglich am demokratischen Prozess zu beteiligen und eigene Vorschläge zur Organisation unserer Gesellschaft einzubringen. Auf der anderen Seite erfahren wir als Abgeordnete durch Petitionen von Ihren Ideen und können diese durch den Petitionsausschuss auf einem institutionalisierten demokratischen Weg bearbeiten.

Unser politisches System lebt in vielerlei Hinsicht von äußeren Impulsen. Es muss möglich sein, dass auch außerparlamentarisch Lösungsansätze entwickelt bzw. diskutiert und dann in das Parlament getragen werden. Der Petitionsausschuss übernimmt im Fall von direkten Bürgerinnen- und Bürgeranliegen die Aufgabe als Schnittstelle und macht genau diesen Prozess, außerparlamentarische Ansätze politische Realität werden zu lassen, möglich.

Dabei geben wir als Mitglieder des Petitionsausschusses unser bestes, uns in viele der Felder und in komplexe Fälle akribisch einzuarbeiten und werden in gewisser Weise selbst zu Expertinnen und Experten. Doch am Ende sind Sie als Bürgerinnen und Bürger die wahren Expertinnen und Experten in vielen Fachbereichen, allen voran für ihre eigene Lebenslage. Niemand kann besser wissen, was sie beschäftigt, was Ihnen helfen würde oder was sie brauchen, als Sie selbst.

Doch unser derzeitiges Petitionswesen in Sachsen könnte eine Modernisierung vertragen. Von anderen Bundesländern wissen wir: man kann die Sitzungen der Ausschüsse öffentlich gestalten, Petitionen zum Einholen der Expertise und zur Diskussion in Fachausschüsse überweisen und bei alledem Petentinnen und Petenten auf jeder Stufe des Petitionsverfahrens mitnehmen und das Verfahren transparent und nachvollziehbar gestalten. Um auch in Zukunft Ihr Anliegen bestmöglich bearbeiten zu können und den Prozess bürgerfreundlich zu gestalten, werden wir uns für entsprechende Verbesserungen des Petitionswesens im Landtag einsetzen.

Deswegen möchte ich Sie noch einmal explizit dazu aufrufen: Beschäftigen Sie sich mit Möglichkeiten, Ihr Leben politisch zu gestalten, erkennen Sie mögliche Probleme, diskutieren Sie Ideen, entwickeln Sie Lösungsansätze und teilen Sie uns Ihre Ergebnisse in Form von Petitionen mit.

Ich versichere Ihnen, dass wir uns intensiv damit auseinandersetzen, was Sie, die Menschen, die wir vertreten, beschäftigt. Auch wir werden im Ausschuss und Parlament diskutieren, die besten Lösungen zu suchen und versuchen, Ihnen so gut wie möglich zu helfen. Wir möchten Sie ermutigen, sich einzubringen.

Ihre
Marika Tändler-Walenta,
Obfrau der Fraktion DIE LINKE



Lube wobydlerki a lubi wobydlerjo,

My jako zapóslancy, potajkim wot Was wolene zastupjerki a woleni zastupjerjo, stejimy w zamołwitosći a prócujemy so kóždy dzeń, Was přiměrjenje zastupować. Bohužel storčimy pola 119 zapóslancow Sakskeho krajneho sejma a 4 milionow ludźi w tutym swobodnym staće prawidłownje na naše hranicy. Njeje nam prosće móžno, naše woči a wuši wšudže měć, wo wšěch problemach abo přečach, kotrež w Sakskej eksistuja, zhonić a je zwoprawdźić. Z toho rezultuje tež strach, zo so wažne naležnosće njezwoprawdža a potenciale zhubja. Tola za to mamy jara wažny srědk peticije.

Peticije skića Wam móžnosć, so tak direktnje kaž tuchwilu móžno na demokratiskim procesu wobdźělić a swójske namjety k organizaciji našeje towaršnosće zapodać. Na druhej stronje zhonimy jako zapóslancy přez peticije wo Wašich idejach a móžemy tute přez peticiski wuběrk po institucionalizowanym demokratiskim puću wobdźělać.

Naš politiski system je w mnohim nastupanju wot wonkow-nych impulsow žiwy. Dyrbi móžno być, zo so tež zwonka-parlamentarisce rozrisanja wuwijawa resp. diskutuja a potom do parlamenta njesu. Peticiski wuběrk přewozmjje w padže direktnych naležnosćow ze strony wobydlerkow a wobydlerjow nadawk jako zwjazowacy člon a zmóžni runje tutón proces, ze zwonkaparlamentariskich nastorkow politisku realitu sćinić.

Při tym spytamy jako čłonojo peticiskeho wuběrka, so po móžnosći do mnohich polow a do kompleksnych padow akribisce zadźělać a stanjemy so we wěstej měrje sami z ekspertkami a ekspertami. Tola na kóncu sće wy jako wobydlerki a wobydlerjo woprawdžite fachowče a woprawdźiči fachowcy w mnohich fachowych wobłukach, předewšěm za swójske žiwjenske potoženje. Nichtó njemóže lěpje wědžeć, što Was zaběra, što by Wam pomhało abo što trjebaće, hač Wy sami.

Tola naše tuchwilne peticnistwo w Sakskej móhto modernizaciju znjesć. Wot druhich zwjazkowych krajow wěmy: je móžno posedženja wuběrkow zjawnje wuhotować, peticije k wobstaranju ekspertizy a k diskusiji do fachowych wuběrkow přepokazać a přiwsěm petentki a petentow na kóždym schodženku peticiskeho jednanja sobu wzać a jednanje transparentnje a zrozumliwje wuhotować. Zo bychmy tež w přichodze Wašu naležnosć najlěpje wobdźělać móhli a proces wobydlerjam přichileny wuhotowali, budžemy so za wotpowědne polěpšenja peticnistwa w krajnym sejmje zasadžeć.

Tohodla chcu Was hišće raz explicitnje namołwjeć: Zaběrajće so z móžnosćemi, swoje žiwjenje politisce wuhotować, spóznajće móžne problemy, diskutujće ideje, wuwijće ideje k rozrisanju a zdźělće nam Waše wuslědky w formje peticijow.

Wobkrućam Wam, zo so intensiwnje z tym zaběramy, štož Was, ludźi, kotrychž zastupujemy, zaběra. Tež my budžemy potom we wuběrku a parlamenće diskutować, najlěpše rozrisanja pytać a Wam spytać kaž derje je nam móžno, pomhać. Chcemy Was pozbudžować, so wobdźěleć.

Waša
Marika Tändler-Walenta,
dowěrnica frakcije Lěwicy (Die Linke)





Liebe Sachsen,

mit dem Jahresbericht des Petitionsausschusses für 2021 ziehen wir einmal mehr eine Bilanz der parlamentarischen Arbeit für unsere Bürger. Petitionen sind nicht nur ein wichtiges Element der Bürgerbeteiligung. Sie offenbaren uns Abgeordneten und der Öffentlichkeit die praktischen Auswirkungen der im Sächsischen Landtag beschlossenen Gesetze und des Handelns sächsischer Behörden.

Es ist deshalb wichtig, von diesem in Artikel 35 der Sächsischen Verfassung garantierten Grundrecht aktiv Gebrauch zu machen. Dort heißt es: »Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.«

Als Abgeordnete bekommen wir hier die Möglichkeit, für die Petenten im konkreten Fall Unterstützung zu leisten und Verbesserungen zu erzielen. Mitunter lässt sich aus einer Petition auch Veränderungsbedarf an bestehenden Regeln ableiten, was im Erfolgsfall der Allgemeinheit zugute kommt. Leider machten im Jahr 2021 deutlich weniger Betroffene als in den Vorjahren von ihrem Petitionsrecht Gebrauch: Nur 403 Petitionen gingen beim Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages ein.

Gleichwohl konnten durch Petitionsverfahren 2021 erneut zahlreiche Anliegen der Petenten positiv beeinflusst werden: Bei 129 Petitionen konnte vollständig, bei 96 zumindest teilweise für Abhilfe gesorgt werden.

Im zweiten Corona-Jahr richteten sich erneut zahlreiche Petitionen gegen die Corona-Politik der Staats- bzw. Bundesregierung. Die Petenten übten deutliche Kritik an deren Verhältnismäßigkeit und forderten den Schutz ihrer Grundrechte ein. Die überwiegende Zahl dieser Petitionen wandte sich gegen einzelne Corona-Maßnahmen und die verschiedenen Sächsischen Corona-Schutzverordnungen sowie deren wirtschaftliche Folgen. In diesem Kontext steht z. B. auch eine Petition gegen die Diätenerhöhung im Zuge der Novellierung des Abgeordnetengesetzes, mit der zumindest ein Aufschub der Erhöhung erreicht werden konnte.

Ein anderes wichtiges Thema waren Verkehrs- und Umweltfragen, wie beispielsweise die befürchtete höhere Lärmbelastung infolge des weiteren Ausbaus der Luftfrachtkapazitäten am Flughafen Leipzig/Halle.

Für viele Bürger war die ideologisch motivierte Umbenennung von 143 Kunstwerken in den staatlichen Kunstsammlungen in Dresden ein echter Affront und wurde ebenfalls als Petition dem Landtag vorgelegt.

Die auch von unserer Fraktion zu einer Reihe von Petitionen beantragten Ortstermine brachten betroffene Bürger und Entscheidungsträger zusammen und waren eine wertvolle Hilfe, um die Entscheidungen des Ausschusses vorzubereiten. Leider konnten 2021 infolge der Corona-Maßnahmen nur wenige Ortstermine stattfinden.

Häufig vertritt die AfD-Fraktion bei der Beurteilung der Petitionen eine andere Meinung als die Mehrheit der Regierungskoalition aus CDU, Grünen und SPD und der Linken. Unsere abweichende Meinung zu einzelnen Petitionen können wir nicht nur gegenüber dem Landtag schriftlich dokumentieren. Wir haben auch die Möglichkeit, zu ausgewählten Petitionen in der Plenarsitzung zu sprechen und so den Bürgern und der Öffentlichkeit unsere Argumente nahezubringen. Unsere Abgeordneten sprachen beispielsweise zur Weidetierprämie, zur Maskenpflicht, zu Bußgeldern bei Verstößen gegen Corona-Regeln, zu praktischen Problemen der Gewässerunterhaltungssatzung, zur Ausgestaltung ärztlicher Atteste zur Maskenbefreiung, zu Fragen der Verhältnismäßigkeit von Corona-Maßnahmen und den entsprechenden Regelungen der Corona-Schutzverordnungen.

Transparenz und Bürgernähe sind auch im Petitionsausschuss die Leitlinien für die Arbeit der AfD-Abgeordneten. Als Obmann der AfD-Fraktion im Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages möchte ich Sie deshalb ausdrücklich ermutigen, von Ihrem Petitionsrecht Gebrauch zu machen.

Norbert Mayer,
Obmann der AfD-Fraktion



Lubi Saksojo,

z lětnej rozprawy peticiskeho wuběrka za 2021 čehnjemy znowa bilancu parlamentariskeho dźěla za našich wobydlerjow. Peticije njejsu jenož wažny element wobdźělenja wobydlerjow. Wone zjewja nam zapóslancam a zjawnosći praktiske wuskućki w Sakskim krajnym sejmje wobzamknjenych zakonjow a jednanja sakskich zarjadow.

Tohodla je wažne, tute w artiklu 35 Sakskeje wustawy garantowane zakladne prawo aktiwnje wužiwać. Tam rěka: »Kóždy wosoba ma prawo, so jednotliwje abo zhromadnje z druhimi pisomnje z próstwami abo pohórškami na přisłušne městna a na ludowe zastupnistwo wobroćić.«

Jako zapóslancy dóstanjemy tu móžnosć, petentam w konkretnym padže podpěru skićić a polěpšenja za nich docpěć. Sčasami hodži so z peticije tež potřeba změnow na wobstejacych prawidłach wotwodžeć, štož je w padže wuspěcha wšěm wobydlerjam na dobro. Bohužel wužiwaše w lěće 2021 jasnje mjenje potrjechenych swoje peticiske prawo hač w předchadźacych lětach: Jenož 403 peticijow dóńdže k peticiskemu wuběrkej Sakskeho krajneho sejma.

Tola móžachu so přez peticiske jednanja 2021 znowa mnozy naležnosće petentow pozitiwnje wobwliwować: Pola 129 peticijow bě móžno dospołnje, pola 96 znajmjeńša zdźěla problemam wotpomhać.

W druhim lěće korony měřjachu so znowa mnohe peticije přećiwo koronowej politice statneho resp. zwjazkowego knježerstwa. Petenća wuprajachu jasnu kritiku na jich poměrnost a žadachu sej škit svojich zakladnych prawow. Přewažna ličba tutych peticijow wobroći so přećiwo jednotliwym naprawam korony a wšelakim sakskim škitnym postajenjam korony dla kaž tež jich hospodarskim sčěham. W tutym konteksće steji na př. tež peticija přećiwo zvýšenju dietow w zwisku z nowelěrowanjom zapóslanskeho zakonia, z kotrež móžeše so znajmjeńša wotstork zvýšenja docpěć.

Druha wažna tema běchu wobchadne a wobswětowe prašenja, kaž na přikład hrožace wyše počezowanje z haru dla dalšeho wutwara kapacity powětrowych wjezwow na lětanišću Lipsk / Halle.

Mnohim wobydlerjam bě ideologisce motiwowane přemjenowanje 143 wumětskich twórbow w statnych wuměstwowych zběrkach w Drježdžanach woprawdžity afront a bu tohorunja jako peticija krajnemu sejmje předpotožene.

Tež wot našeje frakcije k rjadej peticijow požadane terminy na městnje zwjedžechu potrjechenych wobydlerjow a rozsudžerjow hromadze a běchu wužitna pomoc, zo bychu rozsudy wuběrka přihotowali. Bohužel móžachu so 2021 naprawow korony dla jenož mało terminow na městnje wotměć.

Husto zastupuje frakcija AfD při posudžowanju peticijow hinaše měnjenje hač wjetšina knježerstwoweje koalicije CDU, Zelenych a SPD a Lěwicy. Naše wotchilace měnjenje k jednotliwym peticijam njemóžemy jenož napřečo krajnemu sejmje pisomnje dokumentować. Mamy tež móžnosć, k wubranym peticijam na plenarnym posedženju rěčeć a tak wobydlerjam a zjawnosći naše argumenty zbližić. Naši zapóslancy rěčachu na přikład k pastwonej premiji, k winowatosći maskow, k pokutam při přeńdženjach přećiwo koronowym prawidłam, k praktiskim problemam wustawkow wudžeržowanja wodžiznow, k wuhotowanju lěkarskich atestow k wuswobodženju wot winowatosće maskow, k prašenjam přiměrjenosće koronowych naprawow a wotpowědnym rjadowanjam škitnych postajenjow přećiwo koronje.

Transparenca a bliskosć k wobydlerjam stej tež w peticiskim wuběrku směrnicy za dźěło zapóslancow AfD. Jako dowěrnik frakcije AfD w peticiskim wuběrku Sakskeho krajneho sejma chcu Was tohodla wuraznje pozbudžować, swoje peticiske prawo wužiwać.

Norbert Mayer,
Dowěrnik frakcije AfD





Liebe Leserinnen, liebe Leser,

auch in diesem Jahr haben uns hier im Sächsischen Landtag wieder viele unterschiedliche Petitionen erreicht. Die Corona-Pandemie spielte in den Anliegen der Petentinnen und Petenten weiterhin eine große Rolle – der Ausschuss beschäftigte sich daher viel mit Bedenken, Beschwerden und auch Lob der Petentinnen und Petenten zum Umgang des Freistaates mit der Pandemie. Auch ganz praktisch hat die Pandemie weiterhin die Arbeit des Ausschusses geprägt, auch wenn durch wieder vermehrte Nutzung von Möglichkeiten wie Vor-Ort-Terminen und Anhörungen die Arbeit des Ausschusses bereichert werden konnte.

Neben der Pandemie wandten sich viele Menschen mit Petitionen zum Strukturwandel, dem öffentlichen Personennahverkehr, Bildungsgerechtigkeit oder Klima- und Umweltschutzfragen an den Sächsischen Landtag. Auch die Kommunalpolitik spielte eine große Rolle. Es kommen regelmäßig Petitionen bei uns an, von Menschen, die das Leben in der eigenen Gemeinde verbessern möchten. Ob eine bessere Schulbusverbindung, ein neuer Gehweg, der Breitbandausbau, Gedenkstätten oder Naturschutz vor Ort. Damit zeigt uns das Petitionswesen auch immer wieder, wie viele Menschen sich vor Ort engagieren. Unsere Demokratie lebt von unserer vielfältigen Gesellschaft und davon, dass sich alle Menschen in unterschiedlicher Weise einmischen.

Eine Möglichkeit für das Sich-Einmischen, stellt dabei das Petitionswesen dar. Allen Menschen ist es möglich, eine Petition an den Sächsischen Landtag zu richten und zu fordern, dass Politikerinnen und Politiker sich für ihre Anliegen Zeit nehmen. Der Petitionsausschuss kann im Ergebnis Handeln der Behörden kritisieren und korrigieren, die Anregungen der Petentinnen und Petenten an die Staatsregierung geben oder die Petition an die zuständige Stelle weiterleiten. Wir können im Petitionsausschuss jedoch nicht direkt Gesetze ändern, in privatrechtliche Angelegenheiten eingreifen oder Entscheidungen von Gerichten aufheben. Eine Stärke der Arbeit im Petitionsausschuss ist und bleibt jedoch der Dialog, denn gerade im Austausch miteinander kann vieles erreicht werden.

Das Petitionswesen ist immer wieder auch ein Beispiel für Politik in ihrer gesamten Bandbreite. Von der lokalen bis zur europäischen Ebene beschäftigen uns im Ausschuss sehr spezielle Probleme wie auch große politische Herausforderungen. Das macht die Arbeit aus, das macht die Arbeit im Ausschuss so spannend.

Ich möchte Sie, wie jedes Jahr, ermutigen sich weiter einzumischen.

Lucie Hammecke,
MdL



Lube čitarki, lubi čitarjo,

tež lětsa je nas tu w Sakskim krajnym sejmje zaso wjele rozdžělnych peticijow docpěło. Koronapandemija hraješe w naležnosćach petentkow a petentow dale wulku rólu – wuběrk zaběraše so tuž wjele z wobmyslenjemi, pohórškami a tež chwalbu petentkow a petentow k wobchadženju Swobodneho stata z pandemiju. Tež cyle praktisce je pandemija dale džěło wuběrka charakterizowała, tež hdyž móžeše so přez zaso časćiše wužiwanje móžnosćow kaž terminow na městnje a słyšenjow džěło wuběrka wobohaćić.

Nimo pandemije wobroćichu so mnozy ludžo na Sakski krajny sejm z peticijemi nastupajo strukturnu změnu, zjawny wosobowy wobchad, kubłansku sprawnosć abo klimu a wobswětoškitne prašenja. Tež komunalna politika hraješe wulku rólu. Dóndu prawidłownje peticije pola nas, wot ludži, kotřiž chcyli žiwjenje w swójskej wosadze polěpšić. Hač lěpši šulski busowy zwisk, nowy chódnik, wutwar šěrokopasmoweje syće, wopomnišća abo přirodoškit na městnje. Z tym pokazuje nam peticnistwo tež přeco zaso, kelko ludži so na městnje angažuje. Naša demokratija je žiwa wot našeje mnohostronskeje towaršnosće a wot toho, zo wšitcy ludžo na wšelake wašnje sobu rěča a so wobdžěła.

Jedna móžnosć za tajke wobdžělenje a nutř měšenje předstaja při tym peticnistwo. Wšitkim ludžom je móžno so z peticiju na Sakski krajny sejm wobroćić a sej žadać, zo politikarki a politikarjo sej za waše naležnosće chwile bjeru. Peticiski wuběrk móže we wuslědku jednanja zarjady kritizować a korigować, nastorki petentkow a petentow statnemu knježerstwu dawać abo peticiju na přislušne městno dale sposrědkować. Njemóžemy pak w peticiskim wuběrku direktnje zakonje změnić, do priwatnoprawniskich naležnosćow zapřimnyć abo rozsudy sudnistwow zběhnyć. Sylnosć džěła w peticiskim wuběrku je a wostanje pak dialog, přetož runje we wuměnje mjezsobnosće móže so wjele docpěć.

Peticnistwo je přeco zaso tež přikład za politiku w jeje cyłej šěrokości. Wot lokalneje hač k europskej runinje zaběraja nas we wuběrku jara specielne problemy kaž tež wulke politiske wužadanja. To wučinja džěło, to čini džěło we wuběrku tak napjate.

Chcu Was, kaž kóžde lěto, pozbudžować so dale nutř měšeć.

Lucie Hammecke,
člonka krajneho sejma





»Jede Person hat das Recht,
sich einzeln oder in Gemeinschaft
mit anderen schriftlich mit Bitten
oder Beschwerden an die
zuständigen Stellen und an
die Volksvertretung zu wenden.«

ARTIKEL 35 SATZ 1 VERFASSUNG DES FREISTAATES SACHSEN

1

DAS PETITIONSRECHT

1.1 Was ist das Petitionsrecht?

Das Petitionsrecht ist die verfassungsmäßig garantierte Möglichkeit, sich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und das Parlament zu wenden. Die Adressaten einer Petition sind verpflichtet, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, sie sachlich zu prüfen und dem Petenten / der Petentin einen Bescheid über das Ergebnis dieser Prüfung zu übermitteln. Im Bescheid muss für den Petenten / die Petentin erkennbar sein, dass und in welcher Weise die Petition behandelt worden ist. Oftmals werden im Petitionsverfahren Fehler aufgedeckt und Probleme erkannt, Missverständnisse beseitigt und Lösungen gefunden. Daneben liefern Petitionen Anregungen für die Tätigkeit der Abgeordneten, indem sie vermitteln, welche Anliegen und Nöte die Menschen bewegen. Sie helfen Lücken in gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen aufzudecken und spiegeln die Meinungen der Bürgerinnen und Bürger zu aktuellen politischen Fragen wider.

1.2 Worin liegen die Möglichkeiten und Grenzen des Petitionsrechts?

Ein Petitionsbescheid ist kein Verwaltungsakt und kein gerichtliches Urteil. Ein Petitionsverfahren ist kein förmliches Verwaltungsverfahren der Exekutive (Verwaltung) und kein Gerichtsverfahren der Judikative, sondern ein sogenanntes nicht förmliches Verfahren der Legislative. Das Petitionsverfahren soll vielmehr neben diesen frist- und formgebundenen Möglichkeiten, Rechtsschutz zu erlangen, einen zusätzlichen Weg eröffnen, auf dem ein Anliegen an den Staat herangetragen werden kann. Das Petitionsverfahren besteht neben den förmlichen Verfahren und läuft nicht nach deren Regeln ab.

So kann aus dem Petitionsrecht kein Anspruch des Petenten / der Petentin auf ein bestimmtes Ergebnis, beispielsweise die Erledigung der Petition in seinem / ihrem Sinne, abgeleitet werden. Der Sächsische Landtag als Petitionsadressat ist nicht befugt, in eigener Zuständigkeit die von staatlichen Stellen und vom Petenten / von der Petentin gerügten Entscheidungen zu ersetzen, oder diesen Stellen bindende Handlungsanwei-

sungen zu erteilen. Der Petitionsbescheid enthält vielmehr eine Empfehlung des Sächsischen Landtags an die Staatsregierung. Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt, dass für diese keine Pflicht besteht, diese Empfehlung auch umzusetzen.

1.3 Wann ist eine Petition behandlungsfähig?

Als Petition behandlungsfähig ist ein Schreiben, in dem eine Bitte oder Beschwerde zum Ausdruck gebracht wird, die sich auf ein Handeln oder Unterlassen sächsischer öffentlicher Stellen bezieht. Nicht als Petition behandelt werden können Schreiben, die reine Auskunftersuchen, Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen enthalten. Auch in privatrechtlichen Angelegenheiten, also etwa bei Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter, im Geschäftsleben, in der Nachbarschaft oder in der Familie, kann der Petitionsausschuss nicht tätig werden.

1.4 Wer darf Petitionen einreichen?

Artikel 35 Sächsische Verfassung (SächsVerf) gewährt jedermann das Recht, Bitten und Beschwerden einzureichen. Das Petitionsrecht gilt für Erwachsene und Minderjährige, für deutsche Staatsangehörige, Menschen mit anderen Staatsangehörigkeiten und Staatenlose. Auch Bürgerinitiativen oder juristische Personen des Privatrechts (z. B. eingetragene Vereine) können dem Ausschuss ihr Anliegen schildern. Alle können sich in eigener Sache, in Vertretung für einen anderen oder auch im allgemeinen Interesse an den Petitionsausschuss wenden.

Kein Petitionsrecht haben dagegen grundsätzlich juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Teile davon (z. B. Schulen, Kindergärten oder Handwerkskammern).

1.5 Welche Formvorschriften gibt es für Petitionen?

Das Petitionsrecht kann mühelos in Anspruch genommen werden. Außer der Schriftform (mit Adresse und Unterschrift) gibt es keine weiteren Formvorschriften. Nähere Angaben zur Person sind entbehrlich, wenn dies zum Verständnis und / oder zur Aufklärung des Sachverhalts nicht notwendig ist. Für das Einreichen der Petition steht unter der Internetadresse <https://www.landtag.sachsen.de/de/mitgestalten/petition/wie-reiche-ich-petitionen-ein-9123.cshtml> ein Formblatt zur Verfügung (siehe Anhang).

Alternativ zur schriftlichen Petition ist es möglich, Bitten und Beschwerden online einzureichen. Das Online-Petitionsformular steht jedem auf der Website des Sächsischen Landtags zur Verfügung. Die handschriftliche Unterzeichnung des Petitionsschreibens wird hier durch das Anklicken eines Bestätigungslinks ersetzt. Die Übermittlung der Petition ist durch eine Datenverschlüsselung gesichert.

1.6 Bei welchen Stellen können Petitionen eingereicht werden?

Der Wortlaut des Artikels 35 SächsVerf ermöglicht es dem Petenten / der Petentin, sich mit seinem / ihrem Anliegen an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

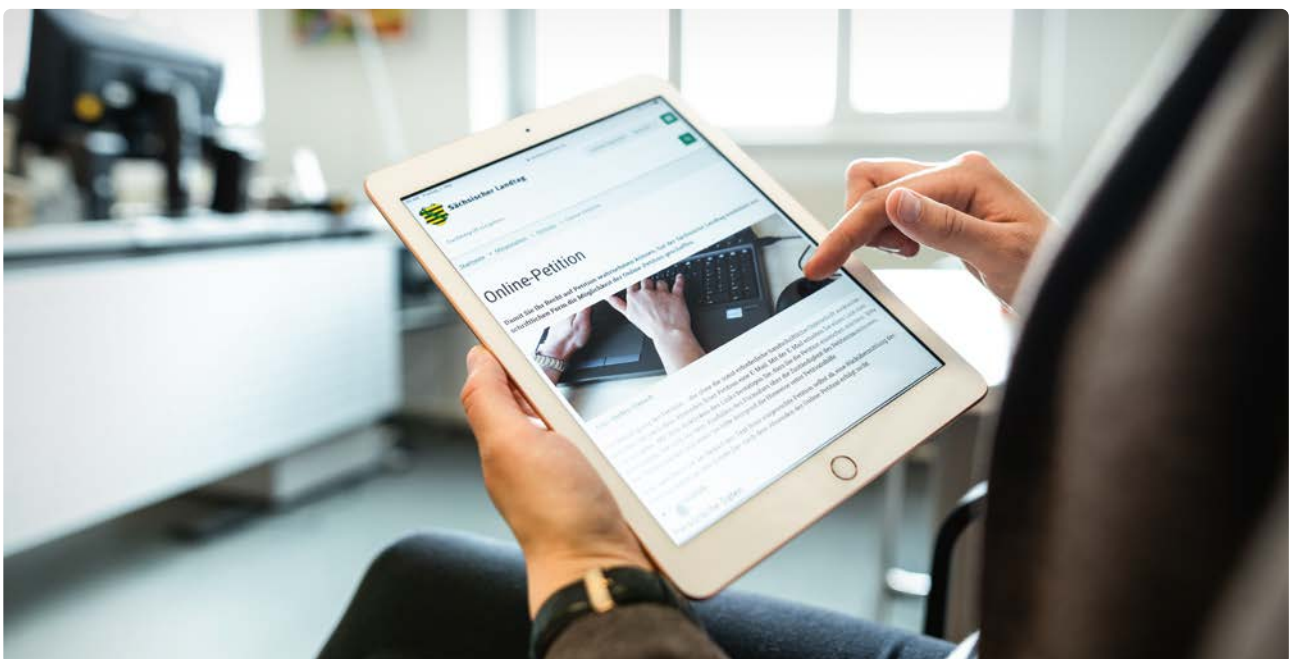
Volksvertretungen sind der Sächsische Landtag, der Deutsche Bundestag und das Europäische Parlament. Auch die Gemeindevertretungen und Landkreise in Sachsen können nach § 12 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) bzw.

§ 12 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKro) Petitionsadressat sein. Selbst wenn nicht alle Gemeindeordnungen der jeweiligen Bundesländer Regelungen dazu enthalten, gilt das Petitionsrecht nach Artikel 17 Grundgesetz (GG) für alle Gemeinden.

Zuständige Stellen sind weiterhin sämtliche Behörden und öffentlich-rechtliche Einrichtungen des Bundes, der Länder und Kommunen, wie zum Beispiel Ministerien, Landesdirektion, Landratsämter, Polizeibehörden, Schulen, Sozialbehörden oder Justizvollzugsbehörden. Zuständig ist eine Stelle immer dann, wenn sie dem Anliegen der Petition abhelfen oder zur Abhilfe beitragen kann. So ist zum Beispiel für Beschwerden über Bundesbehörden (z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund) der Deutsche Bundestag zuständig. Für Beschwerden über die Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs ist die Kommune (Gemeinde oder Stadt) der richtige Adressat.

Sollte eine Petition versehentlich an eine »falsche« Stelle geschickt werden, wird diese an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Des Weiteren kann jede Person, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union wohnhaft ist oder dort ihren satzungsgemäßen Sitz hat, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Personen eine Petition an das Europäische Parlament richten. Das Thema muss in den Tätigkeitsbereich der Europäischen Union fallen und sie direkt betreffen. Gegenstand der Petition kann ein allgemeines Interesse, eine individuelle Beschwerde oder eine Aufforderung an das Europäische Parlament sein, zu dem das Parlament Stellung nimmt.



1.7 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?

Jedes Schreiben, das beim Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags eingeht, wird daraufhin geprüft, ob es die Voraussetzungen einer Petition im Sinne des Artikels 35 SächsVerf erfüllt und der Sächsische Landtag für die Behandlung dieser Petition zuständig ist.

Wenn keine behandlungsfähige Petition vorliegt, weil es sich zum Beispiel um ein reines Auskunftersuchen handelt, wird der Absender über diesen Sachverhalt schriftlich informiert. Soweit erforderlich, wird das Schreiben der Staatsregierung oder einer anderen zuständigen Behörde zur Bearbeitung zugeleitet.

Handelt es sich um eine Petition, für die der Sächsische Landtag nicht zuständig ist, wird das Schreiben an die »richtige« Stelle weitergeleitet. Der Absender des Schreibens wird darüber informiert.

Mit der Eröffnung des Petitionsverfahrens wird bei dem fachlich zuständigen Staatsministerium eine Stellungnahme zum Sachverhalt eingeholt. Diese Stellungnahme muss nach § 62 Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

Danach benennt der Petitionsausschuss für jede Petition einen Abgeordneten / eine Abgeordnete als Berichterstatter / Berichterstatterin. Diesem / dieser werden die Petition und die dazu eingegangene Stellungnahme zur weiteren Bearbeitung übergeben. Der Berichterstatter / die Berichterstatterin prüft den Sachverhalt und erstellt zur Petition einen Bericht mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung. Im Rahmen der Prüfung stehen dem Petitionsausschuss weitere Befugnisse zur Verfügung. So können ergänzende Stellungnahmen eingeholt und die Vorlage von Akten verlangt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Auskünfte von Vertretern der Behörden einzufordern, Ortstermine durchzuführen sowie Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige während der Ausschusssitzung anzuhören.

Im weiteren Verfahren wird über den Bericht und die Beschlussempfehlung in einer nicht öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses beraten und mit Mehrheitsentscheid abgestimmt. Alle vom Ausschuss beschlossenen Berichte werden in anonymisierter Form in einer Sammeldrucksache zusammengestellt und dem Plenum zur Entscheidung vorgelegt. Der Beschluss über diese Sammeldrucksache wird von allen Abgeordneten des Sächsischen Landtags gefasst. Das bedeutet: Aus der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses wird – wiederum mit Mehrheitsentscheid – ein Beschluss des Sächsischen Landtags. Abweichende Meinungen der Fraktionen können im Plenum bekundet und ein anderes Abstimmungsverhalten kann angezeigt werden.

Mit Versendung des Beschlusses und des dazugehörigen Berichtes an den Petenten durch die Ausschussvorsitzende ist das Petitionsverfahren abgeschlossen.

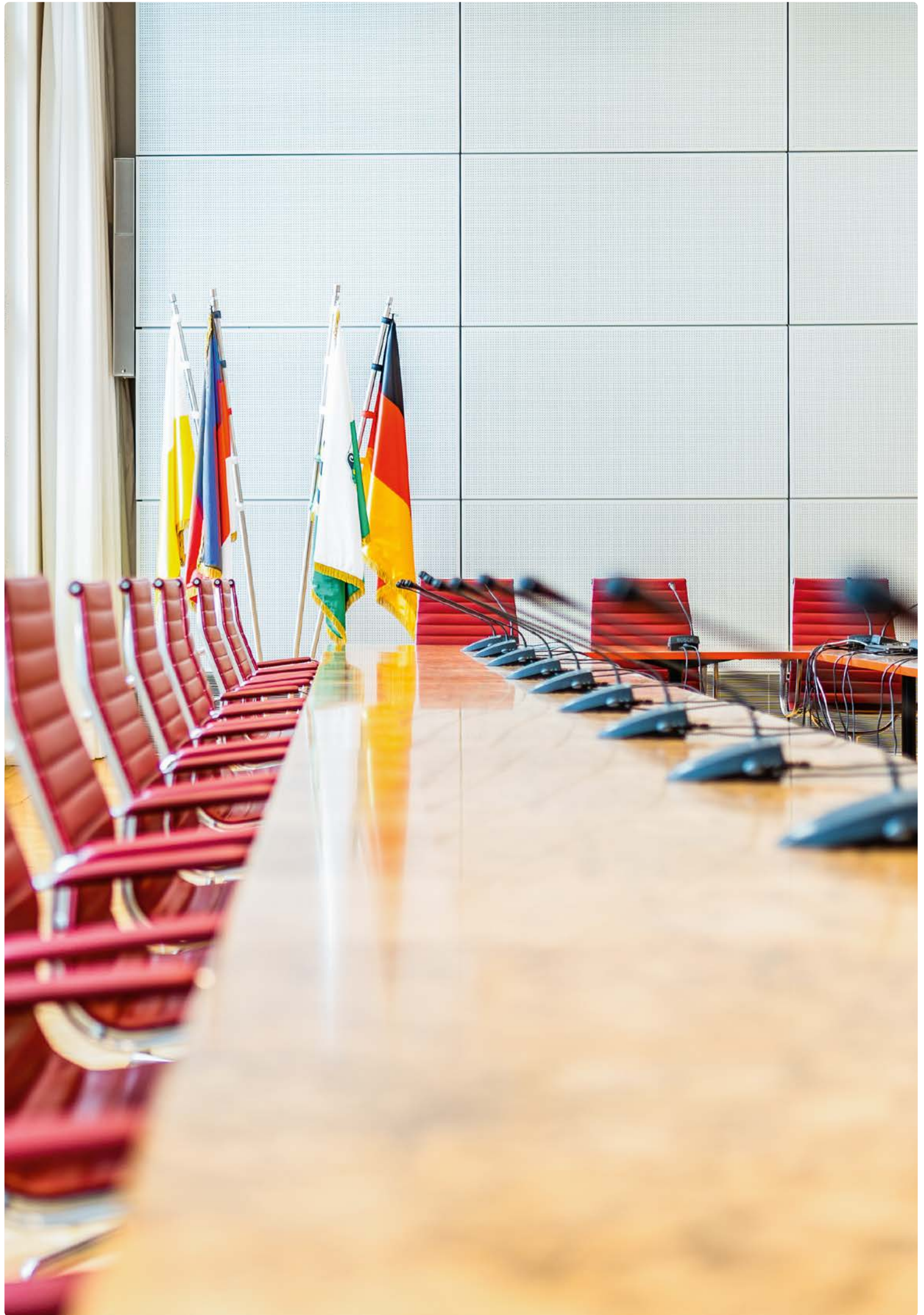
1.8 Ist das Petitionsverfahren mit Kosten verbunden?

Das Petitionsverfahren ist kostenlos. Kosten für Porto, Kopien u. ä. werden dem Petenten / der Petentin allerdings nicht erstattet. Wenn der Petent / die Petentin vom Petitionsausschuss zur Sitzung geladen wird, werden ihm/ihr die dafür anfallenden Kosten nach den geltenden Rechtsvorschriften ersetzt.

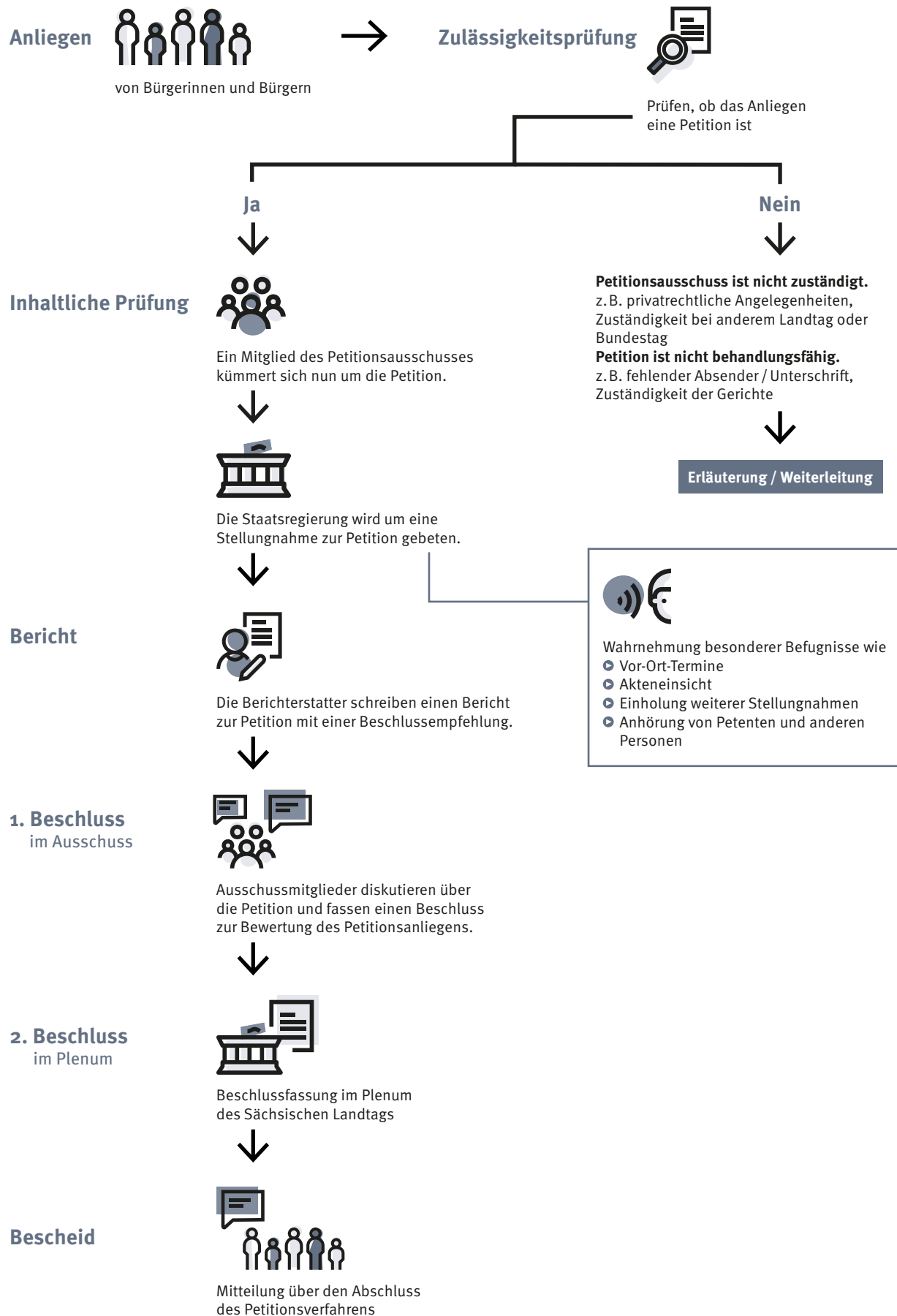
1.9 Kann man sich über ein Petitionsverfahren beschweren?

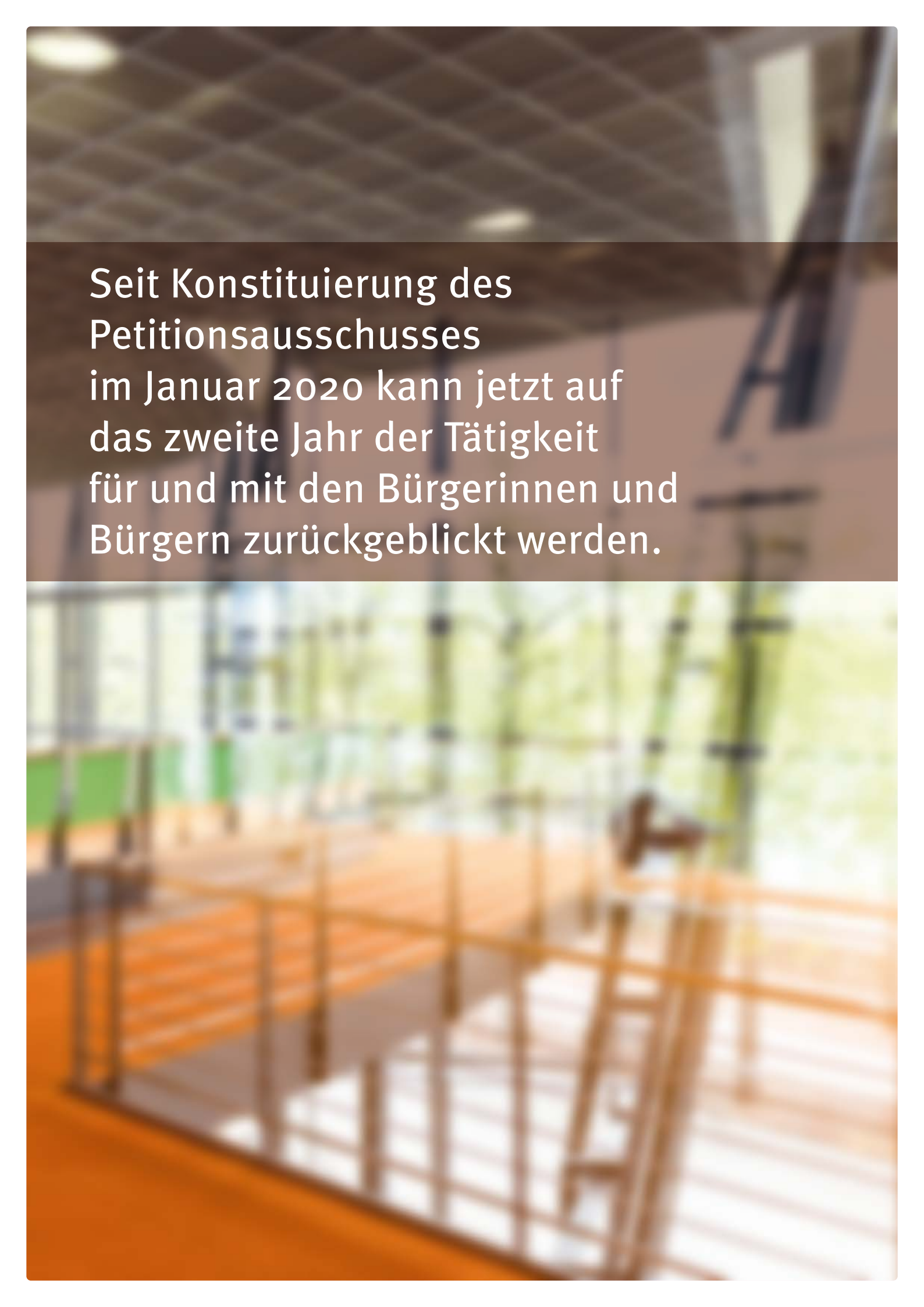
Ab und zu erreichen den Sächsischen Landtag Schreiben, in denen sich Petenten über den Verlauf oder Ausgang eines abgeschlossenen Petitionsverfahrens beschweren. Fast ausschließlich handelt es sich dabei um Petitionsverfahren, denen im Ergebnis nicht abgeholfen werden konnte. In einigen Fällen sind Petenten mit dem Ergebnis des Petitionsverfahrens unzufrieden. In anderen Fällen kritisieren sie das Verfahren und hätten sich z. B. ihre Anhörung gewünscht. Solche Beschwerden werden vom Petitionsausschuss in jedem Einzelfall sorgfältig analysiert und ausgewertet. Es kann vorkommen, dass die Beschwerden zu einer Wiederaufnahme des Petitionsverfahrens führen. Eine solche erfolgt nach Pkt. 5c Nr. 4 der Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) i. d. F. vom 29. Januar 2020, aber nur dann, wenn wesentliche neue Tatsachen vorgetragen werden, die dem Ausschuss bei der Erstbehandlung der Petition noch nicht bekannt waren und die eine inhaltlich andere Beurteilung des Sachverhalts zulassen.

Ansonsten besteht jedoch im Petitionsverfahren – im Gegensatz zu den formalen Rechtsbehelfsverfahren wie Widerspruch und Klage – kein Anspruch auf eine bestimmte Wertung oder Behandlung des Petitionsanliegens. In der Art und Weise wie der Sächsische Landtag den Petitionssachverhalt ermittelt und bewertet, ist er frei. Eine Beschwerde über die Behandlung oder Wertung des Sächsischen Landtags führt deshalb nur unter den oben genannten Voraussetzungen zu einer erneuten Behandlung der Petition.



Das folgende Schaubild stellt das Petitionsverfahren noch einmal vereinfacht dar.





Seit Konstituierung des
Petitionsausschusses
im Januar 2020 kann jetzt auf
das zweite Jahr der Tätigkeit
für und mit den Bürgerinnen und
Bürgern zurückgeblickt werden.



2

DER PETITIONSAUSSCHUSS

2.1 Zusammensetzung des Petitionsausschusses

Mit Beginn jeder neuen Legislaturperiode wird nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf durch den Sächsischen Landtag ein Petitionsausschuss bestellt. Er ist mit 28 Mitgliedern der größte Ausschuss. Damit trägt das Parlament dem Stellenwert der Bürgeranliegen Rechnung. Der Petitionsausschuss ist eine wichtige Kontaktstelle und ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern einen direkten Zugang zur Politik.

Nach der Landtagswahl am 1. September 2019 erfolgte die Sitzverteilung im Petitionsausschuss nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren. Sie spiegelt somit die politische Zusammensetzung des aktuellen Landtags wider. Im Ausschuss sind alle fünf Fraktionen des Landtags vertreten.

Obleute und Ausschussvorsitzende der 7. Wahlperiode (v. l. n. r., unten beginnend):

- › Alexander Wiesner (stellv. Ausschussvorsitzender, AfD)
- › Simone Lang (Ausschussvorsitzende, SPD)
- › Marika Tändler-Walenta (DIE LINKE)
- › Norbert Mayer (AfD)
- › Frank Richter (SPD)
- › Stephan Hösl (CDU)
- › Lucie Hammecke (BÜNDNISGRÜNE)



Mitglieder des Petitionsausschusses in der 7. Wahlperiode (Stand: März 2022)





Ingo Flemming
Tel. 0351 493-5591
Ingo.Flemming@
slt.sachsen.de



Holger Gasse
Tel. 0351 493-5567
Holger.Gasse@
slt.sachsen.de



Andreas Heinz
Tel. 0351 493-5584
Andreas.Heinz@
slt.sachsen.de



Stephan Hösl
Tel. 0351 493-5581
Stephan.Hoesl@
slt.sachsen.de



Svend-Gunnar Kirmes
Tel. 0351 493-5513
Svend-Gunnar.Kirmes@
slt.sachsen.de



Geert Mackenroth
Tel. 0351 493-5579
Geert.Mackenroth@
slt.sachsen.de



Aloysius Mikwauschk
Tel. 0351 493-5585
Aloysius.Mikwauschk@
slt.sachsen.de



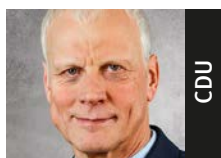
Martin Modschiedler
Tel. 0351 493-5525
Martin.Modschiedler@
slt.sachsen.de



Peter Wilhelm Patt
Tel. 0351 493-5593
PeterWilhelm.Patt@
slt.sachsen.de



Kay Ritter
Tel. 0351 493-5537
Kay.Ritter@
slt.sachsen.de



Wolf-Dietrich Rost
Tel. 0351 493-5589
Wolf-Dietrich.Rost@
slt.sachsen.de



Jörg Dornau
Tel. 0351 493-4245
Joerg.Dornau@
slt.sachsen.de



Mario Kumpf
Tel. 0351 493-4260
Mario.Kumpf@
slt.sachsen.de



Lars Kuppi
Tel. 0351 493-4261
Lars.Kuppi@
slt.sachsen.de



Ulrich Lupart
Tel. 0351 493-4262
Ulrich.Lupart@
slt.sachsen.de



Norbert Otto Mayer
Tel. 0351 493-4263
Norbert.Mayer@
slt.sachsen.de



Frank Peschel
Tel. 0351 493-4266
Frank.Peschel@
slt.sachsen.de



Gudrun Petzold
Tel. 0351 493-4276
Gudrun.Petzold@
slt.sachsen.de



Alexander Wiesner
Tel. 0351 493-4274
Alexander.Wiesner@
slt.sachsen.de



Hans-Jürgen Zickler
Tel. 0351 493-4275
Hans-Juergen.Zickler@
slt.sachsen.de



Anna Gorskih
Tel. 0351 493-5853
Anna.Gorskih@
slt.sachsen.de



Antonia Mertsching
Tel. 0351 493-5818
Antonia.Mertsching@
slt.sachsen.de



Marika Tändler-Walenta
Tel. 0351 493-5844
Marika.Taendler-
Walenta@slt.sachsen.de



Lucie Hammecke
Tel. 0351 493-4805
Lucie.Hammecke@
slt.sachsen.de



Ines Kummer
Tel. 0351 493-4802
Ines.Kummer@
slt.sachsen.de



Christin Melcher
Tel. 0351 493-4803
Christin.Melcher@
slt.sachsen.de



Simone Lang
Tel. 0351 493-5728
Simone.Lang@
slt.sachsen.de



Frank Richter
Tel. 0351 493-5734
Frank.Richter@
slt.sachsen.de



2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses

Die praktischen Auswirkungen der durch den Sächsischen Landtag verabschiedeten Gesetze erfährt der Petitionsausschuss von den Bürgerinnen und Bürgern aus erster Hand. Insofern kommt dem Petitionsausschuss eine große Bedeutung zu. Er ist der einzige Ausschuss, der mit den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar kommuniziert und sich ihrer Probleme annimmt. Er kontrolliert und begleitet mit seiner Arbeit nicht nur die Exekutive, sondern nimmt ebenso eine Vermittlerrolle zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern ein.

Für sämtliche Probleme mit Behörden, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, ist der Petitionsausschuss eine gute Anlaufstelle. Dessen Aufgabe ist es, das rechtmäßige Handeln der Verwaltungsbehörden zu überprüfen. Dabei ist es ein besonderes Anliegen des Ausschusses, den Bürgerinnen und Bürgern zu verdeutlichen, dass ihre vorgetragenen Sorgen und Nöte ernst genommen werden. Ziel ist es, sich umfassend für die Belange der Bürgerinnen und Bürger einzusetzen.

Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Petitionsausschusses ist das SächsPetAG. Dieses räumt dem Petitionsausschuss umfangreiche Möglichkeiten ein, die Belange der Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen. So hat der Petitionsausschuss das Recht, von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen zu verlangen. Darüber hinaus können per Beschluss Sachverständige, andere Auskunftspersonen oder die Petenten selbst in die Sitzung des Ausschusses geladen werden. In Einzelfällen können auch eine Ortsbesichtigung durchgeführt sowie Akteneinsicht von den Behörden verlangt werden.

Weitere Einzelheiten des Verfahrens hat der Petitionsausschuss für seine Arbeit gemäß § 61 Abs. 1 GO in seinen Grundsätzen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden festgelegt (vgl. Ziffer 5.4).



Simone Lang, Vorsitzende des Petitionsausschusses

2.3 Die Arbeit des Petitionsausschusses unter Coronabedingungen

Unter Verweis auf Pkt. 4.1.2 dieses Jahresberichts war auch die Petitionsbehandlung im Petitionsausschuss von der Pandemielage beeinflusst. Weil die Maßnahmen nach der Coronaschutzverordnung an die dynamische Entwicklung des Pandemiegeschehens angepasst werden mussten, war es oftmals so, dass die Regelung, über die sich ein Petent beschwert hatte, beim Abschluss des Petitionsverfahrens schon nicht mehr galt. Entsprechend bezogen sich die im Rahmen der Petitionsbehandlung erfolgten Bewertungen des Sächsischen Landtags zum Petitionssachverhalt immer auf den Zeitpunkt der Einreichung der Petition bzw. der Stellungnahme des zuständigen Staatsministeriums und die zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen. Hierauf werden die Petenten auch in jedem Einzelfall in dem das Petitionsverfahren abschließenden Bericht hingewiesen. Davon abgesehen dauerten die Petitionsverfahren länger als sonst üblich. Dies lag unter anderem daran, dass der Staatsregierung, bei der zu jeder Petition eine Stellungnahme abgefordert wird, eine längere Stellungnahmefrist eingeräumt wurde. Diese wurde pandemiebedingt von sechs auf neun Wochen verlängert. Auch viele vom Petitionsausschuss beschlossene Vor-Ort-Termine konnten nicht durchgeführt werden bzw. wurden längerfristig verschoben. Schließlich waren auch die am Petitionsverfahren Beteiligten von coronabedingten Beschränkungen wie Krankheit, Kinderbetreuungspflichten oder Quarantäne betroffen. Alle am Petitionsverfahren Beteiligten haben jedoch trotz oder gerade wegen der schwierigen Lage alles darangesetzt, sämtliche Petitionen sorgfältig in einem angemessenen Zeitraum abschließend zu behandeln.



Das Referat Petitionsdienst
ist Teil der Landtagsverwaltung
und unterstützt den
Petitionsausschuss bei
seiner Arbeit.

3 DAS REFERAT PETITIONSDIENST

Das Referat Petitionsdienst ist Teil der Landtagsverwaltung und unterstützt den Petitionsausschuss bei seiner Arbeit.

Seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter prüfen im Vorfeld, ob eine Petition behandlungsfähig ist, und erfassen die für ihre ordnungsgemäße Bearbeitung erforderlichen Daten. Des Weiteren führt das Petitionsreferat den gesamten Schriftverkehr mit den Petenten, den Behörden (Ministerien, anderen Landtagen, Bundestag ...), den für die Petition zuständigen Berichterstatterinnen und Berichterstattern und berät in juristischen Einzelfragen.

Aufgabe des Referats Petitionsdienst ist es weiterhin, die Ausschusssitzungen vor- und nachzubereiten. Es übernimmt die Organisation der vom Ausschuss beschlossenen Orts-terminen und unterstützt den Ausschuss bei der Umsetzung seiner sonstigen Befugnisse.

Die inhaltliche Behandlung der Petitionen obliegt ausschließlich dem Ausschuss. Er ist auch für die Beschlussempfehlungen verantwortlich.

Petitionsausschusssitzung (PAS)



Im Jahr 2021 gingen beim
Petitionsausschuss insgesamt
564 Schreiben ein

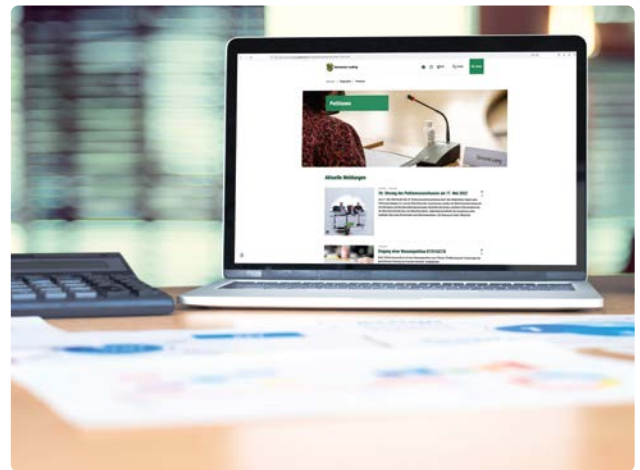


4 PETITIONEN IM JAHR 2021

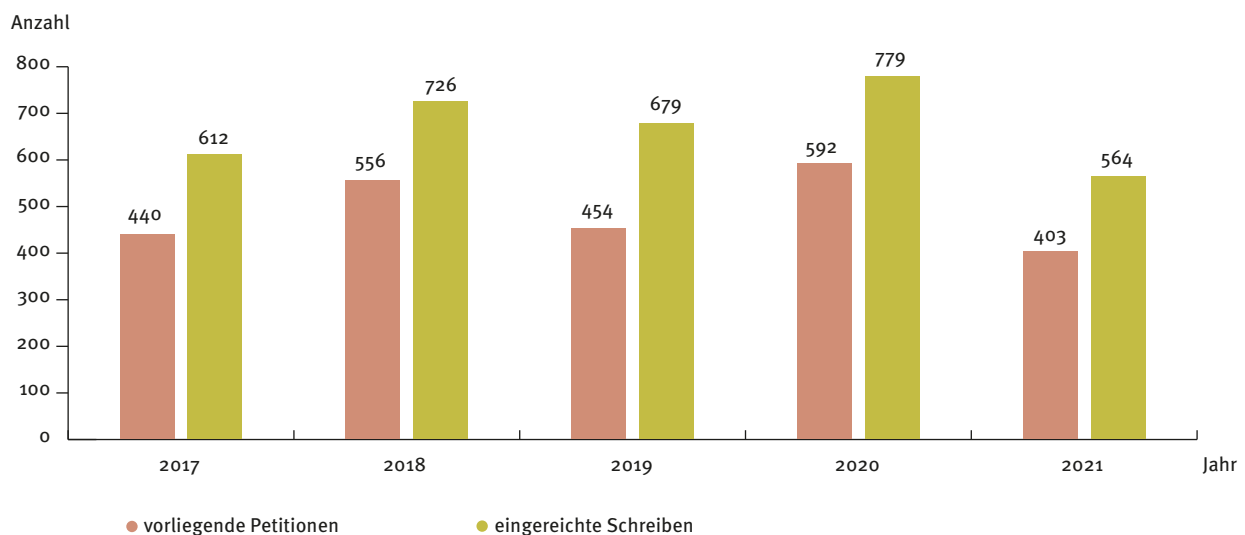
4.1 Neue Petitionen

4.1.1 Eingegangene Schreiben

In diesem Berichtsjahr erreichten den Petitionsausschuss insgesamt 564 statistisch erfasste Schreiben. Davon erfüllten 403 Schreiben die Voraussetzungen, um in einem abschließenden Petitionsverfahren behandelt zu werden. Zwei Schreiben wurden den Fraktionen zur Kenntnis zugeleitet. Bei 30 Schreiben handelte es sich inhaltlich nicht um Petitionen. Der Grund wurde den Adressaten schriftlich erklärt und im Einzelfall Empfehlungen gegeben, welche anderen Möglichkeiten genutzt werden können. Zahlenmäßig erfasst werden diese Schreiben unter »kP – Keine Petition«. Das trifft zum Beispiel dann zu, wenn sich der Petitionsausschuss nicht mit dem Anliegen befassen kann, weil es sich um reine Meinungsäußerungen (16 Fälle), Zuleitungen von Kopien von Schreiben an eine andere Behörde zur Kenntnisnahme (2 Fälle) oder privat-rechtliche Angelegenheiten (12 Fälle) handelt.



Beim Sächsischen Landtag eingereichte Schreiben und vom Sächsischen Landtag behandelte Petitionen

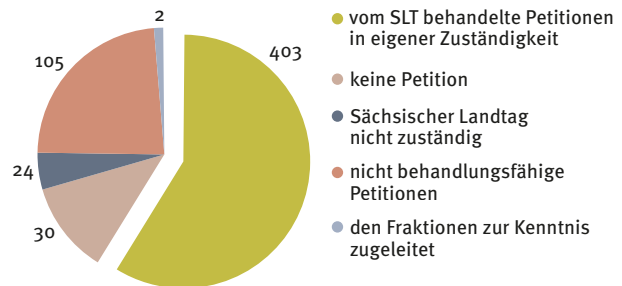


Ebenfalls gibt es Schreiben, die aufgrund ihres Inhalts nicht im Rahmen eines Petitionsverfahrens durch den Sächsischen Landtag Behandlungsfähig sind, sogenannte »nbf«. Auch in diesen Fällen werden die Absender ausführlich darüber informiert, weshalb kein Petitionsverfahren durchgeführt werden kann. Gegebenenfalls werden die Petenten auf andere zur Verfügung stehende Möglichkeiten hingewiesen. 2021 waren das insgesamt 105 Schreiben. Davon wurden 3 Schreiben als Auskunftersuchen gewertet und zur Beantwortung an das zuständige Ministerium weitergeleitet. 12 Schreiben waren Antragstellungen, die ebenfalls der zuständigen Behörde übersandt wurden.

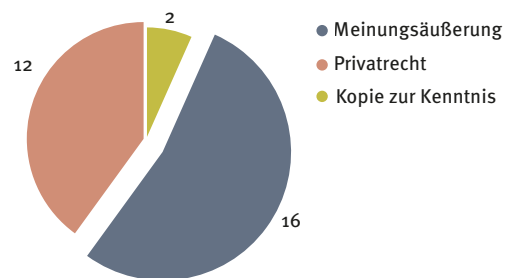
19 Petitionen betrafen den Kernbereich der Judikative und konnten somit aufgrund der Unabhängigkeit der Gerichte nicht überprüft werden. In diesen Fällen können die Petenten nur auf die Inanspruchnahme des vorgesehenen Rechtswegs verwiesen werden. Hinzu kamen 49 Petitionen, die aufgrund fehlender Mitwirkung der Petenten nicht behandelt werden konnten. Das ist dann der Fall, wenn die Petentin / der Petent auf Nachfragen des Petitionsdienstes, die für die Bearbeitung erforderlich sind, nicht reagiert und somit das Verfahren nicht fortgeführt werden kann. 5 Petitionen waren nicht Behandlungsfähig, da sie die Wiederholung einer bereits abgeschlossenen Petition zum Inhalt hatten und es keine neuen Tatsachen gab, die eine Wiederbehandlung gerechtfertigt hätten. Weitere 15 Petitionen enthielten kein nachvollziehbares Anliegen und weitere 2 Schreiben enthielten weder Absender noch Unterschrift.

Für 24 beim Sächsischen Landtag eingereichte Petitionen war dieser nicht zuständig. 19 dieser Schreiben wurden deshalb an den Bundestag und fünf Schreiben an andere Landtage abgegeben.

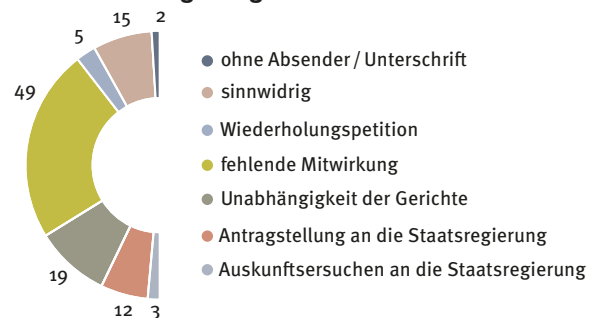
Behandlung der insgesamt eingegangenen Schreiben



Gründe für die Ablehnung als Petition



Nicht Behandlungsfähige Petitionen



4.1.2 Schwerpunkte der eingereichten Petitionen

Petitionen zu den Themen Umwelt, Natur- und Klimaschutz

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtsjahr zu diesem Thema 24 Petitionen, zu denen Stellungnahmen vom Ministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft angefordert wurden. Die Themen Umwelt, Natur- und Klimaschutz sind aktuell und wichtig und aus der öffentlichen Diskussion nicht mehr wegzudenken.

Die Anliegen bezogen sich beispielsweise auf die Erhaltung und Schaffung eines gesunden Waldbestandes, auf den Wildtier- und Artenschutz sowie auf den Naturschutz und die Folgen des Klimawandels. Wie bereits in den Jahren zuvor wurde auch Kritik an dem Ausbau der Windenergie bzw. der Festlegung von Windenergie-Standorten geübt.

Auch von der jungen Generation wird das Instrument der Petition genutzt. Schülerinnen und Schüler einer Freien Alternativschule wollten wissen, wie umweltbewusst der Sächsische Landtag arbeitet. Sie schlugen beispielsweise die Nutzung von Ökostrom vor.

Zunehmend kritisch wird von den Menschen auch die Beeinträchtigung durch Lärm gesehen. Zum Beispiel befasst sich der Petitionsausschuss mit einer Sammelpetition gegen den weiteren Ausbau des Flughafens Leipzig / Halle. Die insgesamt 10 690 Unterzeichner der Petition befürchten gravierende negative Auswirkungen hinsichtlich des Gesundheits- und Klimaschutzes. Gerade die Bearbeitung solcher großprojektbezogener Petitionen nimmt viel Zeit in Anspruch und erfordert meist die Nutzung der gesamten Befugnisse des Ausschusses als parlamentarisches Gremium. Dazu gehören Ortstermine, Anhörungen und auch die Einholung von Expertenmeinungen, wie beispielsweise von Lärm-medizinern.

Eine schnellstmögliche umfassende gesetzliche Anpassung des gesamten Immissionsschutzes an die Erfordernisse der sich stets weiterentwickelnden Gesellschaft ist eine vorrangige Aufgabe und erfordert in der Regel ein bundesweites Agieren. Zur Unterstützung wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz geschaffen, die dieses einheitliche Handeln unterstützen soll.

Corona-Petitionen

Rund 100 Petitionen gingen im Berichtsjahr ein, deren Hintergrund die Corona-Pandemie war. Vorrangig wurde hierzu das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) um Stellungnahme gebeten. 113 Petitionen insgesamt fielen in dessen Zuständigkeitsbereich. Damit betrafen rund 88 Prozent aller Stellungnahmen die Corona-Problematik.

Die Themen des SMS waren dabei vielfältig und spiegelten die jeweilige aktuelle Situation im Freistaat wider. So wurden beispielsweise die Kostenpflicht der Tests, die Impfmöglichkeiten (Terminvergabe, Sicherheitsrisiken, Impfpflicht, ...) und die laufenden Maßnahmeänderungen im Rahmen der Corona-Schutzverordnung hinterfragt. Auch Befürchtungen zu einem Versorgungsnotstand wurden geäußert sowie Kritik an Einschränkungen wie der Maskenpflicht, den Beherbergungsverboten und Verboten von Sportausübungen.

Ein weiterer Bereich, den vorrangig das Staatsministerium für Kultus betraf, waren Probleme mit der Umsetzung verschiedener Corona-Schutzmaßnahmen im Schulwesen und der Kinderbetreuung.

Auch wegen der Unterstützung von Selbstständigen und Gewerbetreibenden, einschließlich der Zahlung von Soforthilfen, wandten sich Petenten an den Sächsischen Landtag.

Zu neun Petitionen nahm der Sächsische Landtag selbst Stellung – diese betrafen die ursprünglich geplante Diätenerhöhung der sächsischen Abgeordneten. Die Novellierung des Abgeordnetengesetzes, in dem die Anpassung der Abgeordnetenbezüge geregelt wird, hatte sich coronabedingt zunächst auf das Ende des Jahres 2020, und danach auf das Mai-Plenum 2021 verschoben und wurde dort beschlossen.

Die Abgeordneten des Sächsischen Landtags einigten sich auf die erneute Verschiebung der Anpassung der Diäten auf April 2022. Damit wurde nach 2020 eine zweite »Nullrunde« eingelegt. Begründet wurde die erneute Aussetzung durch die anhaltend angespannte wirtschaftliche Lage infolge der Corona-Pandemie.

Die erneute Verschiebung der Novellierung und der Diäten-Anpassung zeigte, dass sich die Abgeordneten der angespannten Lage durchaus bewusst waren.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung in diesem Bereich bemühte sich der Ausschuss sehr, alle Petitionen möglichst zeitnah zu bearbeiten und abzuschließen.

Anliegen zur Kinderbetreuung

Ebenfalls zahlreiche Petitionen betrafen den Bereich der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen bzw. der Kindertagespflege. Zu diesen Sachverhalten nahm das Staatsministerium für Kultus Stellung. Von insgesamt 52 Petitionen betrafen allein 34 dieses Sachgebiet, letztlich auch hier häufig mit einem Bezug zu den in der Corona-Pandemie erforderlichen Einschränkungen.

Sonstige Themen

In den anderen Ministerien war die Verteilung der Petitionen auf die einzelnen Sachgebiete relativ ausgewogen bzw. ähnlich dem Petitionsverhalten der vorangegangenen Jahre.

Im Bereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr überwogen beispielsweise wieder stark Beschwerden zum Verkehrswesen und der Verkehrspolitik sowie dem ÖPNV. Von insgesamt 41 Stellungnahmen betrafen allein 25 diesen Bereich.

Gleiches gilt für das Staatsministerium des Innern. Wie auch in den Jahren zuvor waren die meisten Petitionen in dem Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung angesiedelt – von insgesamt 49 Stellungnahmen kamen 19 aus diesem Bereich.

Auch das in dieser Legislaturperiode geschaffene Ministerium für Regionalentwicklung wurde mit 32 Stellungnahmen relativ häufig um Antworten auf Petitionsanliegen gebeten. Diese betrafen in der Hauptsache das Thema Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

4.1.3 Petitionsübergaben

Gerade bei Sammelpetitionen stellen die Initiatoren dieser Petitionen häufig die Frage, ob eine persönliche Petitionsübergabe an den Präsidenten des Sächsischen Landtags erfolgen kann. Soweit dies möglich ist, wird dem Wunsch entsprochen. Die Petitionen werden dann in Anwesenheit des Präsidenten des Sächsischen Landtags, der Ausschussvorsitzenden und weiterer Mitglieder des Petitionsausschusses im Sächsischen Landtag entgegengenommen. Häufig sind auch Pressevertreter anwesend.

Im Berichtsjahr wurden 7 Petitionen zu folgenden Themen übergeben:

- ✎ Königsteiner Bürgerinitiative Ampel-no-Kreisel-go
- ✎ Ortsumfahrung Pirna – Ampelregelung
- ✎ Erhalt der Käthe-Kollwitz-Gedenkstätte in Moritzburg/Rüdenhof
- ✎ Corona – Diätenerhöhung
- ✎ Kein weiterer Ausbau des Frachtflughafens Leipzig / Halle
- ✎ Folgt Identitätsraub auf Kunstraub? Wir fordern die Rückbenennung der 143 Dresdner Kunstobjekte
- ✎ Mehr Personal an Kita und Horten

Eine andere verfahrensrechtliche Bearbeitung der Petitionen ist mit der Übergabe der Petitionen nicht verbunden. Alle Anliegen werden identisch behandelt. Dennoch sehen die Überreicher dieser Petitionen darin eine Anerkennung ihrer Initiative und das Feedback ist positiv.

Petitionsübergabe an den Präsidenten des Sächsischen Landtags



4.1.4 Einzel-, Mehrfach-, Sammel- und Massenpetitionen

Das Spektrum der Petitionsthemen ist groß. Meistens enthalten sie ein ganz spezielles, individuelles Anliegen. Oft bezieht sich die Petition aber auch auf Themen, die viele Personen oder die Allgemeinheit betreffen. Es gibt Petenten, die nur eine Petition einreichen, es gibt aber auch Petenten, die sehr viele Petitionen einlegen.

Neben der Gewährleistung des Petitionsrechts für den Einzelnen heißt es in Art. 35 SächsVerf »einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen«. Außer der Einzelpetition gibt es somit weitere Arten von Petitionen, die alle unter dem Schutz des Art. 35 SächsVerf stehen. Diese unterschiedlichen Arten von Petitionen definieren sich wie folgt:

Mehrfachpetitionen sind Petitionen mit demselben Anliegen, jedoch individuell abgefasst. Es wird eine Leitpetition gebildet, welcher die anderen eingehenden Petitionen mit vergleichbaren Anliegen zugeordnet werden. Alle Petenten erhalten eine individuelle Eingangsbestätigung und ebenso einen abschließenden Bericht, der jedoch inhaltlich identisch ist. 2021 wurden 5 Mehrfachpetitionen eingereicht, denen 22 Petitionen zugeordnet wurden.

Sammelpetitionen beinhalten ein schriftlich dargestelltes Anliegen, unterschrieben von dem Initiator dieser Initiative. Über Unterschriftensammlungen schließen sich weitere Personen dieser Petition an und unterstützen damit das verfolgte Anliegen. Ansprechpartner im Rahmen des Petitionsverfahrens ist bei Sammelpetitionen immer der Initiator. Die Form der Petitionseinreichung muss den geltenden Verfahrensregelungen entsprechen.

Im Berichtsjahr wurden dem Petitionsausschuss 19 Sammelpetitionen mit insgesamt 57 467 Unterschriften übergeben. Die vorliegenden Sammelpetitionen sind im Internetauftritt des Sächsischen Landtags einsehbar. Nach Beendigung des Petitionsverfahrens wird auf diesem Weg ebenfalls der Abschlussbericht der Petition veröffentlicht.

Die Petition mit den meisten Unterschriften – 18 441 Unterzeichner – betraf die Genehmigung der Wiedereinreise einer ausländischen Familie und die Durchführung eines Härtefallverfahrens. Die breite Unterstützung für dieses Einzelschicksal ließ sich an den zahlreichen Unterschriften erkennen.

Die Petition »Mehr Personal für Kitas und Horte in Sachsen« erhielt 17 193 Unterschriften. Die Petenten forderten eine kindgerechte Personalausstattung für Krippen, Kindergärten und Horte in Sachsen. Ziel der Petition war die Verbesserung der Personalschlüssel im Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) und die Bereitstellung der finanziellen Mittel hierfür im Landeshaushalt ab dem Jahr 2023 durch den Sächsischen Landtag.

Zur Petition »Frachtflughafen Leipzig / Halle « wurden dem Sächsischen Landtag 10 690 Unterschriften übergeben. Die Petenten beschwerten sich über den vom Flughafen Leipzig / Halle geplanten Ausbau und die negativen Folgen hinsichtlich des Gesundheits- und Klimaschutzes sowie der städteplanerischen Entwicklung. Insbesondere der Nachtflugbetrieb wurde kritisiert.

Massenpetitionen sind Petitionen mit gleichlautenden Unterschriften zu demselben Anliegen. In den Grundsätzen des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) i. d. F. vom 29. Januar 2020 ist festgelegt, dass dies ab 50 inhaltlich identischen Schreiben der Fall ist. Bei Massenpetitionen werden die Petenten nicht einzeln angeschrieben. Nach dem Beschluss des Petitionsausschusses über den Eingang und das Vorliegen einer Massenpetition wird darüber im Sächsischen Amtsblatt sowie unter www.landtag.sachsen.de/petition informiert. Nach Abschluss der Petition erfolgt die Veröffentlichung des Berichts an gleicher Stelle. Des Weiteren wird die Landespressekonferenz zu den Beschlüssen benachrichtigt.

2021 ging eine Massenpetition mit aktuell 80 Zuschriften im Sächsischen Landtag ein. Weitere Postkarten wurden in großer Anzahl an Institutionen geschickt, die die Bürgerinnen und Bürger mit dem Anliegen in Verbindung bringen. Ziel ist die gewünschte Beschleunigung des Baus der Bundesstraße B 169.

»Sicherheit, Lebensqualität und Arbeit – diese vordringlichen Merkmale stehen für unsere Wirtschaftsregion in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ausbau der B 169 bis zur A 14 sowie der dringlichen Ortsumfahrungen der B 182 in Strehla und der B 98 bis nach Schönfeld zur A 13. Seit mehr als 20 Jahren sind die Themen allseits bekannt. Sollen sich auch noch unsere Kinder damit befassen?« ... so der Text auf den Postkarten.

Eine detaillierte Übersicht enthält der Anhang.

4.2 Ausübungen der Befugnisse des Petitionsausschusses

4.2.1 Verschiedene Beschlussempfehlungen

Gemäß § 63 GO bestehen für den Ausschuss verschiedene Möglichkeiten der Beschlussempfehlung. Des Weiteren können zu einer Petition mehrere Beschlüsse gefasst werden. Im Folgenden sind die möglichen Beschlüsse und ihre jeweilige Bedeutung erläutert:

Я **»Der Petition wird abgeholfen.«**

Das heißt, dem Petitionsanliegen wurde durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen entsprochen bzw. ihm soll entsprochen werden. Diese Maßnahmen wurden durch das Petitionsverfahren beeinflusst.

Я **»Der Petition wird teilweise abgeholfen.«**

Diese Beschlussempfehlung wurde neu in die GO des Sächsischen Landtags aufgenommen. Verwendung findet diese Formulierung, wenn einem Teil des Petitionsanliegens durch Verwaltungsmaßnahmen entsprochen wurde oder entsprochen werden soll und diese Maßnahmen durch das Petitionsverfahren beeinflusst wurden.

Я **»Die Petition wird für erledigt erklärt.«**

Das ist der Fall, wenn das Petitionsziel unabhängig vom Petitionsverfahren erreicht ist (z. B. Zeitablauf).

Я **»Der Petition kann nicht abgeholfen werden.«**

Dies ist dann der Fall, wenn den Forderungen des Petenten zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Natur entgegenstehen.

Я **»Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.«**

Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird mit diesem Beschluss aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben.

Я **»Die Petition wird der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen.«**

Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen. Das zuständige Staatsministerium wird deshalb gebeten, das Anliegen nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist.

Я **»Die Petition wird der Staatsregierung zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen.«**

Dies können die verschiedensten Anregungen und Empfehlungen an die Staatsregierung sein.

Wurde beschlossen, die Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen an die Staatsregierung zu überweisen, hat die Staatsregierung nach § 10 Sächsisches Petitionsausschussgesetz (Sächs-PetAG) dem Sächsischen Landtag innerhalb von sechs Wochen darüber zu berichten, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.

Nach Kenntnisnahme des Berichts durch den Petitionsausschuss wird dieser dem Petenten übersandt. Erfolgt die Stellungnahme der Staatsregierung nicht fristgerecht, kann sich der Petitionsausschuss nach § 64 GO erneut mit der Petition befassen. Gleiches gilt, wenn der Petitionsausschuss aufgrund des Berichtes der Staatsregierung beschließt, dass erneuter Beratungsbedarf besteht.

Я **»Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.«**

Der Landtag sieht die Petition als geeignet an, bei künftigen Änderungen der einschlägigen Vorschriften miteinbezogen zu werden.

Я **»Dem Petenten wird empfohlen, zunächst die Antragsmöglichkeiten bei Behörden zu nutzen bzw. den Rechtsweg auszuschöpfen.«**

Dieser Beschluss erfolgt dann, wenn die Nutzung bestehender Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden oder gegebener Rechtsmittel und Rechtsbehelfe als sinnvoll erscheint.

Я **»Die Petition wird einer anderen Volksvertretung zugeleitet.«**

Stellt sich während des Petitionsverfahrens heraus, dass der Freistaat Sachsen nicht oder nur teilweise zuständig ist, wird die Petition der insoweit zuständigen Volksvertretung zugeleitet.

Die Beschlüsse des Sächsischen Landtags zu Petitionen haben den Charakter einer Empfehlung an die Verwaltung. Aufgrund der in der Verfassung verankerten Gewaltenteilung steht dem Parlament keine Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht gegenüber der Staatsregierung und ihrer nachgeordneten Verwaltung zu. Petitionsbeschlüsse können also bestandskräftige Entscheidungen der Verwaltungen oder gerichtliche Entscheidungen nicht ändern oder aufheben.

Я **»sogenannter freier Beschluss«**

Wenn das Ergebnis der Petition bzw. der vom Petitionsausschuss vorgesehene Beschluss nicht den laut der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags vorgesehenen festen Beschlüssen zugeordnet werden kann, handelt es sich um einen freien Beschluss. Dieser ist dann in seiner Formulierung individuell.

Im vergangenen Jahr konnte 129 Anliegen abgeholfen und 96 Anliegen teilweise abgeholfen werden. 249 Petitionen konnten für erledigt erklärt werden.

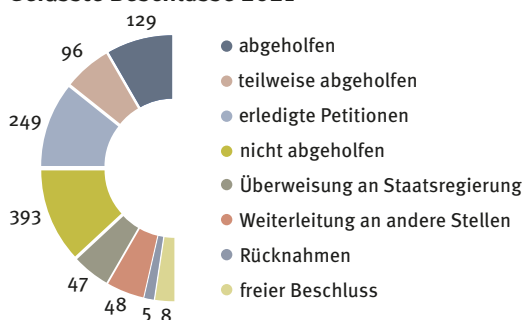
Weitere 47 Petitionen wurden an die Staatsregierung überwiesen. Darunter waren 9 Petitionen, zu denen die Staatsregierung einen Bericht nach § 10 SächsPetAG erstellen musste; 38 Petitionen gingen der Staatsregierung als Material zu. Zu 8 Petitionen wurde ein freier Beschluss gefasst.

Damit konnte bei rund 53 % der Anliegen ein positiver Abschluss erreicht werden.

48 Petitionen wurden mit Beschluss des Petitionsausschusses anderen Stellen, wie dem Bundestag, anderen Landtagen oder den zuständigen Gemeinden, (zugeleitet). 5 Petitionen wurden von den Einreichern vor Abschluss des Petitionsverfahrens zurückgenommen. In 393 Fällen konnte dem Anliegen der Petenten nicht abgeholfen werden.

Eine detaillierte Übersicht enthält der Anhang.

Gefasste Beschlüsse 2021



4.2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Nach Eingang und Vorprüfung der Petition wird das Anliegen des Petenten dem fachlich zuständigen Ministerium mit der Bitte um eine Stellungnahme zugeleitet. Gegebenenfalls ist eine Nachfrage bei verschiedenen Ministerien erforderlich, z. B. wenn sich die Zuständigkeiten der Ministerien überschneiden. Im Einzelfall kann das auch erst während der Bearbeitung der Petition notwendig werden. Hinzu kommen ergänzende Stellungnahmen, sofern nachgereichte Unterlagen des Petenten dies erforderlich machen oder es gibt aus Sicht des Berichterstatters konkreten Nachfragebedarf. Gerade bei Petitionen zu sehr komplexen Themen ist es häufig erforderlich, die Bearbeitung ruhen zu lassen und zu einem späteren Zeitpunkt das Ministerium um eine aktualisierte Stellungnahme zu bitten. Dies kann zum Beispiel bei langwierigen Verwaltungsverfahren wie Planfeststellungsverfahren der Fall sein. Die in der Regel sehr detaillierten Ausführungen zur rechtlichen Bewertung des Sachverhaltes durch die Staatsregierung sind für die Berichterstatter die Grundlage für die Bearbeitung der Petition im Ausschuss.

Der überwiegende Teil der Stellungnahmen wurde im vergangenen Jahr vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (136 Stellungnahmen), dem Staatsministerium des Innern (74 Stellungnahmen), dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (62 Stellungnahmen) und dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (58 Stellungnahmen) erstellt.

Eine detaillierte Übersicht enthält der Anhang.

4.2.3 Bearbeitungsdauer der im Jahr 2021 abgeschlossenen Petitionen

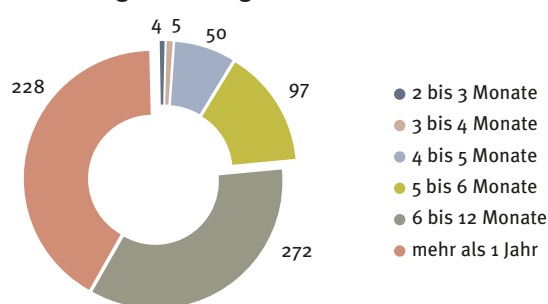
Im Berichtszeitraum konnten 656 Petitionen abgeschlossen werden. Das waren 183 Petitionen mehr als im vergangenen Jahr.

Davon konnten die meisten Petitionen unter einem Jahr Bearbeitungsdauer abgeschlossen werden (272 Petitionen). Mit 228 Petitionen befasste sich der Ausschuss länger als ein Jahr. Vorrangig betrifft das Petitionen mit umfangreichen Sachverhalten und aufwendigen Verwaltungsverfahren. Diese müssen recherchiert und überprüft werden. In manchen Fällen ist es sinnvoll, im Einverständnis mit den Petenten die Petition noch nicht abzuschließen und das weitere Verfahren der zuständigen Behörden abzuwarten.

Bei 97 Petitionen lag die Bearbeitungszeit zwischen fünf und sechs Monaten. 50 Petitionen konnten in vier bis fünf Monaten abgeschlossen werden und bei 9 Petitionen lag die Bearbeitungszeit sogar nur zwischen zwei und vier Monaten.

Eine Aufstellung zeigt das nachfolgende Diagramm.

Bearbeitungsdauer abgeschlossener Petitionen



4.2.4 Auskunftserteilung

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 SächsPetAG haben die Behörden auf Verlangen des Petitionsausschusses mündlich Auskunft vor dem Ausschuss über den Gegenstand der Petition zu erteilen. Im Berichtszeitraum machte der Ausschuss von diesem Recht einmal Gebrauch.

4.2.5 Akteneinsicht

Dem Petitionsausschuss ist von den öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen Akteneinsicht zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht für alle öffentlichen Stellen des Freistaates, soweit sie der Aufsicht des Landes unterliegen. Im Berichtsjahr 2021 nahm der Petitionsausschuss dieses Recht gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG einmal in Anspruch.

4.2.6 Ortstermine / Anhörungen

Der Petitionsausschuss nutzte auch in diesem Berichtsjahr die Möglichkeit, soweit es aufgrund der Corona-Bestimmungen möglich war, Ortstermine durchzuführen, um bei gemeinsamen Besprechungen mit den Petenten sowie den beteiligten Behörden den zugrunde liegenden Sachverhalt aufzuklären. Häufig wird bei solchen Gesprächen ein Kompromiss zwischen Behörde und Petenten gefunden. Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, dienen die gewonnenen Informationen den Berichterstattern als Grundlage für die Erstellung des Petitionsberichts, der dann mit dem entsprechenden Beschlussvorschlag dem Ausschuss vorgelegt wird.

2021 führte der Petitionsausschuss auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 SächsPetAG insgesamt sieben Ortstermine durch.

Eine detaillierte Übersicht enthält der Anhang.

4.2.7 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses

Dem Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags ist es ein besonderes Anliegen, dass jeder von seinem Petitionsrecht Kenntnis hat, um dieses Recht auch effektiv wahrnehmen zu können.

Es wird jährlich ein Bericht erstellt, der nicht nur, wie in § 63 Abs. 2 Satz 3 GO vorgeschrieben, die Mitglieder des Sächsischen Landtags über die Arbeit des vergangenen Jahres informiert, sondern auch umfassend die Aufgaben des Petitionsausschusses, die Verfahrensweise und die gesetzlichen Grundlagen in der gebotenen Kürze für die Bürgerinnen und Bürger Sachsens darstellt.

Des Weiteren dient ein Faltblatt, das im Sächsischen Landtag ausliegt, der Information der Bürgerinnen und Bürger. Auf Anfrage kann dieses kostenlos übersandt werden.

Es gibt auch ein Faltblatt in Leichter Sprache mit dem Titel »Petitions-Ausschuss und Petitions-Recht«.

Umfassende Informationen zum Petitionsausschuss, zum Petitionsrecht, zu den gesetzlichen Grundlagen und zu ausgewählten Petitionen sind auf der Internetseite des Sächsischen Landtags, www.landtag.sachsen.de/petition, abrufbar.

Unter der Rubrik »Mitgestalten › Petitionen« (www.landtag.sachsen.de/petition) findet sich alles rund um das Petitionswesen im Freistaat Sachsen. Hier kann auch die Online-Petition eingereicht werden. Zudem sind die Jahresberichte des Petitionsausschusses seit 2002 verfügbar. Bekanntmachungen zu eingegangenen Massen- und Sammelpetitionen bzw. deren Abschluss können ebenso eingesehen und die entsprechenden Berichte heruntergeladen werden.

Außenansicht Neubau Sächsischer Landtag



4.3 Einzelne Petitionen aus dem Jahr 2021

VERKEHRSTECHNISCHE ERSCHLIESSUNG – OT KNAUTNAUNDORF

Der Petent wendet sich gegen die aus seiner Sicht verkehrstechnische Vernachlässigung des Leipziger Südwestens und fordert, unterstützt von 246 Bürgerinnen und Bürgern:

1. die Herstellung eines neuen Haltepunktes an der Bahnstrecke Leipzig – Zeitz – Gera inkl. P+R-Anlage sowie
2. den Anschluss an Naherholungsgebiete (z. B. Zwenkauer See) durch Errichtung einer Fuß- und Radwegbrücke über die benannte Bahnstrecke, die Weiße Elster und die Bundesstraße B 186.

Zu 1.:

Im Jahr 2011 endete die vertaktete stündliche Nahverkehrsanbindung des Haltepunktes Knautnaundorf. Für eine morgendliche Pendelbeziehung wurde der Verkehrshalt bis Dezember 2017 noch einmal täglich bedient. Infolge deutlich zu geringer Nachfrage entfiel schließlich auch dieser Halt.

Angesichts des gegenwärtigen Ausbaustandes (keine durchgängige Elektrifizierung, geringe Streckengeschwindigkeit) wurde die Bahnstrecke Leipzig – Pegau – Zeitz – Gera durch die Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt als Projekt des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) angemeldet. Gemäß Anlage 4, Abschnitt 2, Nr. 34 zu § 21 InvKG sieht das Vorhaben die Elektrifizierung der Verbindung sowie einen Ausbau auf bis zu 120 km/h vor.

Unter Berücksichtigung der Gesamtbudgets, welche innerhalb der (Kohle-)Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt auf Grundlage des Investitionsgesetzes Kohleregionen zur Verfügung stehen, erfolgt gegenwärtig ein Selektionsprozess umzusetzender Maßnahmen. Im Falle einer gesicherten Gesamtfinanzierung des Schieneninfrastrukturvorhabens Leipzig – Pegau – Zeitz – Gera sowie einer damit verbundenen Beauftragung der Vorhabenträgerin DB Netz AG zur Projektplanung steht der Freistaat Sachsen einer Neubewertung der verkehrlichen Aufgabenstellung – unter Einbezug der Projektbeteiligten von Deutscher Bahn AG, dem Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig (ZVNL) sowie der Nachbarländer Sachsen-Anhalt und Thüringen – offen gegenüber. Dies schließt eine Herstellung möglicher neuer Haltepunkte ein.

Neben der reinen infrastrukturellen Errichtung bildet die langfristige verkehrliche Bestellung des Verkehrshaltes durch die zuständigen Aufgabenträger eine weitere entscheidende Grundlage.

Im Zuge der Beurteilung sei auf alternative Vorschläge des ZVNL verwiesen, den Südwesten von Leipzig an die umliegenden Naherholungsgebiete anzubinden. Beispielhaft plant der ZVNL den Neubau eines Bahnhalt punktes in der Ortslage Zitzschen. Der Vorschlag ist Bestandteil der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung III, Anlage 8.7 sowie des Nahverkehrsplanes 2017 – 2022 des ZVNL.

Zu 2.:

Die in Verlängerung der Eythraer Straße begehrte Errichtung einer Fuß- und Radwegbrücke über die benannte Bahnstrecke, die Weiße Elster sowie die Bundesstraße B 186 ist im Radverkehrsentwicklungsplan 2010 – 2020 der Stadt Leipzig, Dezernat Stadtentwicklung und Bau, enthalten.

In der laufenden Planung für den Ersatzneubau der Brücke im Zuge der B 186 über die o. g. Bahnstrecke ist die Anlage eines straßenbegleitenden Radweges mit regelgerechtem Querschnitt vorgesehen, sodass das Bauwerk künftig eine separate Radverkehrsanlage besitzen wird. Damit erfolgt künftig der Netzschluss zwischen dem Seenrundweg im Süden und dem Anschluss an den straßenbegleitenden Radweg an der Staatsstraße S 75 im Norden.

Zu 1.: Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Zu 2.: Die Petition wird der Stadt Leipzig zur Kenntnis übersandt.

STRUKTURENTWICKLUNG LÄNDLICHER RAUM

Die Entwicklung des ländlichen Raums rückt im Freistaat Sachsen vermehrt in den Vordergrund der öffentlichen Wahrnehmung. Der Petent begründet diese Auffassung mit einem Bericht zu einer diesbezüglichen Umfrage der Sächsischen Zeitung. Vor diesem Hintergrund beklagt der Petent den Wegfall von Grundversorgungseinrichtungen in der Stadt L.

Die Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen ist wesentlich für den Erhalt der Lebensqualität im ländlichen Raum und seit vielen Jahren ein Grundanliegen der ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen. Mehrere Förderprogramme haben hierzu erfolgreich beigetragen, insbesondere die Dorfentwicklungsprogramme in den 1990er- und 2000er-Jahren sowie LEADER ab dem Jahr 2007. Dabei wird ein hohes Engagement von unterschiedlichen Akteuren vor Ort festgestellt.

Andererseits hat aber die strukturelle und demografische Entwicklung in den letzten 20 Jahren dazu geführt, dass die Inanspruchnahme von Dienstleistungseinrichtungen abgenommen hat und deutliche Konzentrationsprozesse bei der Versorgung mit Dienstleistungen und im Einzelhandel stattfinden. Dazu tragen auch digital verfügbare Angebote und die Lebensweise der (PKW-)mobilen Bevölkerungsgruppen bei. Über das Programm »Regionales Wachstum« wurden

investive Maßnahmen von Händlern speziell im ländlichen Raum gefördert. Das Programm wurde in der Antragsannahme und Förderbearbeitung am 16. Oktober 2020 seitens des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) vorläufig gestoppt. Die Förderbearbeitung wurde am 26. Oktober 2020 wieder vollständig aufgenommen. Die Antragstellung im Förderportal der Sächsischen Aufbaubank (SAB) ist seit 28. Oktober 2020 wieder möglich.

Auf Handelsketten, für die letztlich eine wirtschaftliche Betrachtung maßgebend ist, kann die Politik jedoch nur begrenzt Einfluss nehmen. Daher stehen Bemühungen um den Verbleib beziehungsweise die Ansiedlung regional verankerter kleinerer Einzelhändler, aber auch Handwerker im Vordergrund. Wichtig in diesem Prozess sind kommunale und regionale Netzwerke, aber auch Eigeninitiative und bürgerschaftliches Engagement.

Die Ideenfindung und Umsetzung solcher Projekte wird auch mit Wettbewerben wie dem Ideenwettbewerb für den ländlichen Raum und dem Wettbewerb »Ab in die Mitte! Die City-Offensive Sachsen« unterstützt.

Chancen bietet ebenso die Digitalisierung. Das Programm E-Business der Mittelstandsrichtlinie des SMWA unterstützt Händler bei der Einführung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien zur Optimierung interner Prozesse und von Geschäftsprozessen. Dadurch wird die Konkurrenz großer Online-Händler zwar nicht beseitigt, aber die bestehenden Nischen und Lücken in den Angeboten der »Großen« können genutzt und durch attraktive regionale Lösungen gefüllt werden.

Der Petition kann teilweise abgeholfen werden.

TARIFWESEN IM PERSONENVERKEHR-ÖPNV

Die Petentin schildert Probleme bei der Verkehrsverbund übergreifenden Nutzung des sächsischen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Weiterhin beschreibt sie die aus ihrer Sicht mangelnde Transparenz der Verkehrsverbünde bei den Übergangstarifen sowie unterschiedlich angebotene Fahrpreise für Einzelfahrten.

Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV sind in Sachsen entsprechend des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen Aufgaben der kommunalen Ebene und deren Zusammenschlüssen.

Der Freistaat Sachsen ist in fünf Nahverkehrsräume untergliedert. Das tarifliche Ziel der die Nahverkehrsräume organisatorisch abbildenden ÖPNV-Zweckverbände und zugehöriger Verkehrsverbünde besteht darin, Umstiege zwischen Bussen, Straßenbahnen und Nahverkehrszügen mit den jeweiligen Verbundfahrkarten zu ermöglichen.

Für übergreifende Verkehre zwischen den Verkehrsverbünden gilt der jeweilige »Haustarif« des genutzten Verkehrsmittels. So gilt beispielsweise für die Zugverbindung zwischen Leipzig und Dresden der entsprechende Tarif der Deutschen Bahn (DB-Tarif). Diese grundsätzliche Regelung findet sich in den einheitlichen Beförderungsbedingungen der fünf Verkehrsverbünde in Sachsen wieder (s. u. a. § 1).

Um Schülern die Möglichkeit zu bieten, in ihrem direkten Umfeld günstig mit Bus und Bahn mobil zu sein, wurde zum 1. August 2019 sowohl im MDV als auch im VVO ein jeweils verbundweit gültiges Schülerfreizeitticket eingeführt. Das Schülerfreizeitticket ist für 10 Euro im Abonnement erwerbbar. Es ist montags bis freitags ab 14 Uhr und an Wochenenden, Feiertagen und in den Schulferien ganztägig in allen Verkehrsmitteln innerhalb der Verbünde verbundweit gültig. Der Zukauf weiterer Verbünde ist nicht möglich. Es gilt nur im jeweiligen Verkehrsverbund.

Ein als Pilotprojekt gestarteter Übergangstarif, der die kombinierte Nutzung von Bus und Nahverkehrszug in einem verbundübergreifenden Raum abbildet, ist der Übergangstarif zwischen den Tarifzonen 41 (VVO) und 127 (MDV). Eine Kombination mit anderen Tarifangeboten des MDV, des VVO und der relevanten Eisenbahnverkehrsunternehmen ist dabei jedoch explizit in den Tarifbestimmungen (s. MDV-Tarifbestimmungen Teil C 3.2) ausgeschlossen.

Um die Verbundgrenzen übergreifende Nutzung des ÖPNV für die Kunden einfacher und transparenter zu gestalten, haben sich die zuständige kommunale Ebene und der Freistaat das Ziel gesetzt, einen landesweit und in allen ÖPNV-Verkehrsmitteln gültigen Sachsen-Tarif einzuführen. Dieser soll die bestehenden fünf sächsischen Verbundtarife ergänzen sowie die bestehenden Tarife der Eisenbahnverkehrsunternehmen ablösen. Die zur Einführung und zur Weiterentwicklung des Landestarifs erforderliche Trägerorganisation arbeitet bereits.

Bei der Nutzung von Tarifprodukten der Verkehrsverbünde gelten die entsprechenden Tarifbestimmungen. Diese sind von den ÖPNV-Nutzern einzuhalten.

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.
3. Die Petition wird den Zweckverbänden Verkehrsverbund Oberelbe und dem Mitteldeutschen Verkehrsverbund zur Kenntnis übersandt.

ERHALT VON DENKMALGESCHÜTZTEN GEBÄUDEN IN GLAUCHAU

Der Petent setzt sich für die Erhaltung der denkmalgeschützten Gebäude der ehemaligen Palla-Textilwerke in Glauchau ein. Die Absicht der Stadt Glauchau als Eigentümerin, den Gebäudekomplex an der Otto-Schimmel-Straße 8 und 8a, dem Scherbergplatz 1 und der Erich-Fraaß-Straße 24 abzureißen, verletzt nach Auffassung des Petenten die Pflicht des Eigentümers gemäß § 8 Absatz 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG), sein Kulturdenkmal pfleglich zu behandeln, im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen.

In diesem Zusammenhang begehrt der Petent Erhaltung, Sanierung und Nutzung der denkmalgeschützten Gebäude der ehemaligen Palla-Textilwerke in Glauchau durch die Gemeinde oder einen privaten Investor sowie die Einleitung passender städtebaulicher Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere vorbereitende Untersuchungen, die Aufstellung eines Bebauungsplans und Parzellierung des Areals. Er bittet um eine Ortsbesichtigung und die Beratung der Stadt Glauchau zu den Fördermöglichkeiten.

Im Jahr 2012 hatte der Stadtrat die Stadtverwaltung mit der Planung des Komplettabrisses der verbliebenen Gebäude des Komplexes der Palla-Werke und parallel hierzu die Wirtschaftsförderung mit Vermarktung und Projektentwicklung für das Areal beauftragt. Die Stadt Glauchau bemühte sich in der Folge auch mehrfach um den Verkauf des aus verschiedenen Betrieben und unterschiedlichen Gebäuden zusammen gewachsenen Gesamtkomplexes. Hierbei wurde stets das gesamte Areal angeboten, das fast 30 000 m² umfasst. Die Gebäudenutzfläche beträgt circa 8 500 m². Nach Auskunft der Stadt habe es Interessierte gegeben, mit denen man sich aber nicht habe einigen können.

Die Stadt Glauchau stellte mit Schreiben vom 14. Mai 2019 einen Antrag auf Genehmigung des Komplettabrisses des Palla-Gebäudebestandes. Diesen Antrag lehnte die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Zwickau mit Bescheid vom 26. November 2019 ab und begründete die Entscheidung mit der Zumutbarkeit des Denkmalerhalts, des Weiteren mit unzureichenden Verkaufsbemühungen.

Die Stadt legte am 11. Dezember 2019 gegen diesen Bescheid bei der unteren Denkmalschutzbehörde Widerspruch ein; eine Widerspruchsbegründung erfolgte im Juni 2020. Da diese Begründung nach Auffassung der unteren Denkmalschutzbehörde keine stichhaltigen Argumente für eine Rücknahme des Ausgangsbescheids enthielt, gab sie das Widerspruchsverfahren am 23. Juli 2020 an die Landesdirektion Sachsen als obere Denkmalschutzbehörde (§ 3 Absatz 1 Nr. 2 SächsDSchG) zur Entscheidung ab.

Gemäß § 8 Abs. 1 SächsDSchG ist der Eigentümer eines Kulturdenkmals verpflichtet, dieses pfleglich zu behandeln, es im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und es vor Gefährdungen zu schützen. Dieser Pflicht ist die Stadt Glauchau als Eigentümerin der ehemaligen Palla-Werke nachgekommen. Nach Auskunft der unteren Denkmalschutzbehörde und des Landesamtes für Denkmalpflege wurden fortlaufend Sicherungsmaßnahmen an den Gebäuden vorgenommen. Es sind keine substanzgefährdenden Schäden zu verzeichnen; die Gebäude sind in einem guten, wenngleich unsanierten Zustand.

Die Stadt Glauchau hat auch nicht gegen denkmalrechtliche Erhaltungspflichten verstoßen, indem sie bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Zwickau einen Abbruchantrag im Hinblick auf den Palla-Gebäudekomplex gestellt hat. Das SächsDSchG sieht eine solche Handlungsoption für Denkmaleigentümer vielmehr ausdrücklich vor; gemäß §§ 4 Absatz 1, 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SächsDSchG steht die Zerstörung oder Beseitigung von Kulturdenkmälern aber unter dem Vorbehalt einer Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde, da auf Kulturdenkmälern grundsätzlich ein öffentliches Erhaltungsinteresse ruht.

Inzwischen hat sich im Spätsommer 2020 ein Interessent gemeldet, der sämtliche Bestandsgebäude zu Wohnungen umnutzen will und plant, dieses Vorhaben durch zusätzliche Neubebauung auf der Freifläche der abgebrochenen Produktionshallen wirtschaftlich abzusichern. Bei einer Begehung des Interessenten mit den Denkmalbehörden Anfang Oktober 2020 konnten wichtige Fragen zum Erhalt wertvoller Bausubstanz wie auch der Spielräume für mögliche Eingriffe geklärt werden. Das Gesamtareal wurde am 13. November 2020 nochmals zum Verkauf ausgeschrieben. Die Stadt hat das Entwicklungskonzept des Investors mit positivem Ergebnis geprüft und am 25. Februar 2021 eine Zustimmung des Stadtrats zum Verkauf erhalten. Nachdem ein Investor mit Kaufinteresse gefunden war, brachte die Landesdirektion Sachsen als obere Denkmalschutzbehörde das ihr zur Entscheidung übergebene Widerspruchsverfahren auf Bitten der Widerspruchsführerin am 21. Januar 2021 zum Ruhen.

Die Stadt Glauchau hat ihre denkmalpflegerischen Pflichten als Eigentümerin des Industriekomplexes Palla erfüllt. Die Aufstellung eines Bebauungsplans oder die Einleitung anderer Maßnahmen der Bauleitplanung fällt in das Ermessen der Stadt Glauchau im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit; eine Einflussnahme der Sächsischen Staatsregierung scheidet aus.

Aus denkmalpflegerischer Sicht ist die dargestellte Entwicklung in Richtung eines Fortbestands und einer Instandsetzung des ehemaligen Industriekomplexes der Palla-Werke begrüßenswert.

Die Petition wird für erledigt erklärt.

PROGRAMMANGABEN MDR-FERNSEHEN

Der Petent möchte den MDR verpflichten, in seinem Fernsehprogramm das Wort »Wiederholung« oder ein ähnliches Zeichen einzublenden, wenn es sich um eine Wiederholungs-sendung handelt.

Der Petent führt aus, dass für Fernsehzuschauer der Unterschied zwischen einer Live-Sendung, einer Erstausstrahlung und der Wiederholung einer bereits gezeigten Sendung erkennbar sein müsse.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk handelt bezüglich der Programmqualität im Rahmen seines vom Gesetzgeber erteilten Auftrags. Zum Auftrag gehören neben den allgemeinen Programmgrundsätzen und allgemeinen Auftragsinhalten insbesondere die Anzahl und grobe inhaltliche Ausrichtung der Programme. In der Frage, wie er seinen Programmauftrag im Einzelnen konkret ausfüllt und ob die Sendungen die vom Petenten begehrte Markierung bekommen, ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk hingegen frei. Grund hierfür ist das im Grundgesetz verankerte Gebot der Staatsferne des Rundfunks mit der Folge, dass weder der Gesetzgeber noch die Staatsregierung auf die konkrete Programmgestaltung Einfluss nehmen können.

Der Petent hat die Möglichkeit, seine Unzufriedenheit mit dem Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit einer Programmbeschwerde direkt an den Rundfunkanbieter zu richten. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, kann die Beschwerde an das Aufsichtsgremium gebracht werden. Dies ist im Falle des MDR der Rundfunkrat. Jeder Bürger kann diese Beschwerdemöglichkeit beim Rundfunkrat in Anspruch nehmen.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.



NATIONALPARK SÄCHSISCHE SCHWEIZ / BRÜCKENBAU

Am 24. März 2018 baten die Petenten um einen Übergang für Wanderer, Behinderte und Ausflügler über die Kirnitzsch an der Niedermühle bei Hinterhermsdorf als Ersatz für die nach dem Hochwasser als beschädigt abgerissene Brücke ebenda.

Ende März 2019 fand dazu eine Ortsbesichtigung und Abstimmung mit Behörden und Petenten statt. Infolgedessen überwies der Sächsische Landtag die Petition der Staatsregierung am 9. Mai 2019 zur Berücksichtigung.

Beim Ortstermin sahen einige Behördenvertreter Lösungsmöglichkeiten im Sinne der Petenten.

Der Landtag bat daher um Prüfung, ob

1. eine Aufnahme des gewünschten Weges in das Wegenetz sowie
2. in die Nationalpark-Verordnung möglich sei.
3. Es wurde empfohlen, einen anderen, für Alte und Behinderte nicht nutzbaren Hangweg zugunsten eines bachnahen Weges entfallen zu lassen, um die Natureingriffe im Saldo zu reduzieren.

Zu 1.:

Die Staatsregierung, hier das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL), prüfte die Möglichkeiten eines Ersatzbaus für die abgerissene Brücke sowie die Wegeführung unter Einbeziehung entsprechender tschechischer Behörden in gemeinsamer Verantwortung für den Nationalpark »Böhmische Schweiz«. Die tschechische Seite hatte eine Genehmigung unter Auflagen in Aussicht gestellt. Pandemiebedingt konnte die Arbeitsgemeinschaft Wegekonzept mit Verbänden und Kommunen nicht tagen.

Die naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit wurde durch die Landesdirektion Sachsen (LDS) geprüft, die durch die von der Nationalparkverwaltung entworfene Fußgängerbrücke keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets und des europäischen Vogelschutzgebietes erwartete. Allerdings ist die auch ersatzweise Errichtung von baulichen Anlagen nach § 6 Abs. 2 Nationalparkverordnung verboten, wenn sie nicht entsprechend § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz aus überwiegendem öffentlichen Interesse oder anderen Gründen notwendig ist. Solche Gründe sieht die LDS als nicht gegeben und verweist auf den strengen Schutz des betreffenden Gebiets als Naturzone A. Die Stärkung des Tourismus überwäge nach Beurteilung der LDS im vorliegenden Fall nicht die Naturschutzbelange, was auch für Ersatzbauten gelte.

Zu 2.:

Die Aufnahme eines Weges in die Nationalpark-Verordnung wurde vom SMEKUL als grundlegend systemfremd abgelehnt. Man müsse dann hunderte ähnliche Fälle in diesem Großschutzgebiet analog verhandeln, was nicht möglich sei.

Zu 3.:

Den Wechsel der Wegführung vom Hang in die Bachebene lehnte das SMEKUL ab, weil diese nach seiner Ansicht (und damit anders als von den Petenten und Behörden vor Ort abgewogen) nicht bequemer sei.

Der Sächsische Landtag teilt die Einschätzung der LDS nicht. Es ist aus seiner Sicht unter Berücksichtigung der vor Ort erarbeiteten Optionen möglich und aus Sicht der Alten und Behinderten sinnvoll, entweder einen naturgerechten Ersatzbau für die abgerissene Brücke oder eine angemessene Wegführung nicht entlang des Hangs vorzusehen, die das Schutzbedürfnis der Natur beachten.

Die Staatsregierung wird gebeten, eine Lösung vorzuschlagen, die die Möglichkeiten der Naturparkverwaltung aufgreifen.

Die Petition wird deshalb der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

CORONA-KRISE / HILFEN FÜR TIERPARKS, TIERHEIME UND GNADENHÖFE

Die Petentin bittet um finanzielle Hilfen für Zoos, Tierparks, Tierheime und Gnadenhöfe, da diese durch die Corona-Krise auf Hilfe angewiesen seien. Die Petentin beschreibt, dass die oben genannten Einrichtungen durch die Corona-Krise in finanzielle Not geraten sind. Auch wenn sie in den Sommermonaten wieder geöffnet waren, werden nach Auskunft der Petentin dennoch große Einnahmeausfälle erwartet. Es sollte vermieden werden, dass Tiere eingeschläfert werden müssen, weil kein Geld für deren Versorgung vorhanden ist.

Der Freistaat Sachsen hat kein spezielles Landesprogramm zur finanziellen Unterstützung der oben genannten Einrichtungen aufgelegt.

Zumindest in den Fällen, in denen es sich um kommunale Einrichtungen handelt, besteht die Möglichkeit, dass die Kommunen vor Ort Kredite aufnehmen und diese als Zuweisungen an die Betreiber der Einrichtungen weiterleiten. Diese grundsätzliche Möglichkeit hat das Staatsministerium des Innern durch den Erlass zur Anwendung des Gemeindefinanzrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Freistaat Sachsen vom 27. Mai 2020 eröffnet.

Im Fall von rein privatrechtlich – ohne Beteiligung von Kommunen – organisierten und betriebenen Einrichtungen ist von den Betreibern zu prüfen, ob sie an den vom Bund geschaffenen Unterstützungsleistungen partizipieren können.

Da das Ende der Corona-Pandemie nicht abzusehen ist und die oben genannten Einrichtungen weiter von finanziellen Einbußen betroffen und gegebenenfalls auf Unterstützung angewiesen sein werden, ist das Anliegen der Petentin nicht unbegründet.

Die Petition wird der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen, um die Einrichtung eines Landesprogramms zur finanziellen Unterstützung der oben genannten Einrichtungen in Sachsen zu prüfen.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung bezieht sich die Beschlussfassung auf den Zeitpunkt der Einreichung der Petition.

SÄCHSISCHES HOCHSCHULFREIHEITSGESETZ

Der Petent fordert eine Änderung der gesetzlichen Ausgestaltung des Lehrauftrages § 66 SächsHSFG um die Situation der Lehrbeauftragten an den Kunst- und Musikhochschulen im Freistaat Sachsen zu verbessern.

Der Petent ist Lehrbeauftragtenvertreter an einer Hochschule. Er wendet sich an den Petitionsausschuss, um den seiner Ansicht nach jahrzehntelangen Gestaltungsmissbrauch des Staats in der Rechtsform des Lehrauftrags an sächsischen Hochschulen anzusprechen.

Durch die Erteilung eines Lehrauftrages an freie Dozentinnen und Dozenten als Verwaltungsakt entstehe ein »öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eigener Art«. Dieser Umstand erlaube den freischaffenden Pädagoginnen und Pädagogen weder die Verhandlung des Honorars, noch griffen die Schutzmechanismen, die in sonstigen Rechtsgeschäften üblich seien. Die Ansiedlung des Lehrauftrags im Verwaltungsrecht umgehe die Gerichtsbarkeit im Sinne des Arbeitsschutzes und die EU-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge. Der Petent fordert daher, dass im Rahmen der Novellierung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in § 66 SächsHSFG der Passus »Mit der Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet« gestrichen wird. Die Hochschulen sollen nach Ansicht des Petenten die Pflicht erhalten, einen Vertrag auf »Augenhöhe«, also privatrechtlicher Natur zu schließen. Nur somit könnten faire Arbeitsbedingungen für die über 1 000 freischaffenden Dozentinnen und Dozenten in Sachsen erreicht werden.

Außerdem sollten durch eine gesetzliche Vorgabe, den Lehrauftrag nur zur Ergänzung der Lehre einzusetzen, die Hochschulen in ihrer Form flexibel bleiben und trotzdem langfristig die grundständige Lehre durch eine stabile Lehrstruktur an Kunst- und Musikhochschulen absichern können.

Des Weiteren werde die »Angemessenheit der Honorierung« nach § 66 SächsHSFG bedingt durch die geringe Grundfinanzierung der Hochschulen missachtet, da sich die Angemessenheit singulär an dem Budget der Hochschulen orientiere

und nicht im finanziellen Kontext nach einer Vergleichsgruppe wie z. B. einem Lehrbeauftragten für besondere Aufgaben (Festanstellung, E13 TV-L). Der Petent fordert, dass die Angemessenheit der Honorierung der Lehrbeauftragten mit einer verbindlichen Honoraruntergrenze untersetzt wird, um die prekäre Situation an den Hochschulen zu durchbrechen.

Bei den Lehrbeauftragten handelt es sich um eine sehr inhomogene Gruppe mit sehr individuellem Hintergrund (aktive Künstler – hauptberuflich selbständig oder in festen Beschäftigungsverhältnissen, künstlerischer Nachwuchs, Lehrbeauftragte, die ihren Lebensunterhalt im Wesentlichen über Lehraufträge bestreiten, etc.). Infolgedessen sind auch die Bedürfnisse dieser Gruppe hinsichtlich ihrer finanziellen Absicherung und der rechtlichen Ausgestaltung des Lehrauftrages sehr unterschiedlich.

Lehraufträge ermöglichen den Hochschulen spezielle Fächer, die nur in einem geringen Umfang und eine befristete Zeit unterrichtet werden, abzudecken. Der Bedarf an künstlerischem Einzelunterricht ändert sich jährlich. Lehraufträge gewährleisten den Hochschulen die notwendige Flexibilität in der Ausbildung der Studierenden. Zudem können auch renommierte Künstler / Fachkräfte für die Durchführung der nebenberuflichen Lehre gewonnen werden, die einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule nachgehen.

Für dauerhafte Aufgaben mit einem größeren Lehrvolumen stehen andere Personalkategorien zur Verfügung. Als befristete oder unbefristete Beschäftigungsverhältnisse hat das Hochschulfreiheitsgesetz neben der Professur, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (§ 71 SächsHSFG), die Akademischen Assistenten (§ 72 SächsHSFG) und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§74 SächsHSFG) vorgesehen.

Würde der Lehrauftrag als Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnis ausgestaltet, könnte nicht mehr flexibel auf veränderte Lehrbedarfe reagiert werden.

Eine Ansiedlung des Lehrauftrages im Verwaltungsrecht – wie der Petent annimmt – liegt im Übrigen nicht vor. Der Lehrauftrag ist als selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommensrechts ausgestaltet. Die Hochschulen schließen mit den Lehrbeauftragten einen Honorarvertrag. Für selbstständige Tätigkeiten findet konsequenterweise das Arbeitsrecht keine Anwendung.

Weiterhin begehrt der Petent, dass die Kunsthochschulen nur zur Ergänzung des Lehrangebotes Lehraufträge erteilen dürfen. Gemäß § 66 SächsHSFG können die Kunsthochschulen auch zur Erbringung des Lehrangebotes Lehraufträge erteilen. Dies ist erforderlich, weil im hohen Maße eine 1:1-Betreuung stattfindet. Oftmals werden Spezialisten nur für einen sehr geringen Lehrumfang und für einen befristeten Zeitraum benötigt. Es liegt im Interesse der Musikhochschulen, diese Flexibilität in der Ausbildung der Studierenden beizubehalten.

Die Höhe der Lehrvergütung richtet sich nach der Qualifikation und der Erfahrung des Lehrbeauftragten. Die Hochschulen haben hierzu Richtlinien erlassen und eine unterschiedliche Vergütung für unterschiedliche Qualifikationen und Erfahrungen vorgesehen.

Als Vergütung an den sächsischen Musikhochschulen ist aktuell ein Satz von 32 Euro bis zu 42 Euro vorgesehen. Ein künstlerischer Mitarbeiter E 13 Stufe 3 erhält 4.560,37 Euro brutto pro Monat. Bei rechnerisch 40 Stunden pro Woche ergibt sich ein Stundensatz von ca. 28,50 Euro. Ein Professor W2 Stufe 3 erhält 6.526,97 Euro brutto pro Monat. Bei rechnerisch 40 Stunden pro Woche ergibt sich ein Stundensatz von ca. 40,79 Euro. Im Vergleich zu diesen Stundensätzen bewegt sich die Vergütung der Lehrbeauftragten an Kunsthochschulen ab mindestens 32 Euro im Rahmen. Insgesamt liegt Sachsen im Vergleich mit den anderen Bundesländern im mittleren Bereich hinsichtlich der gezahlten Vergütung. In anderen Bundesländern werden zwischen 18 Euro und 60 Euro für eine Lehrveranstaltungsstunde an den Kunsthochschulen gezahlt.

Dennoch besteht Verständnis dafür, dass die Situation der sächsischen Lehrbeauftragten an Musikhochschulen hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Mittel für Lehraufträge einer Anpassung bedarf, um die wirtschaftliche Situation dieser Personengruppe zu verbessern. Deshalb wurden im gerade verabschiedeten Doppelhaushalt für die Jahre 2021 und 2022 zusätzlich 1,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, um einen Beitrag zur wirtschaftlichen Sicherheit der sächsischen Lehrbeauftragten an sächsischen Musikschulen zu leisten.

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen.

UMWELTSCHUTZ – KLEINTIERE UND INSEKTEN

Der Petent begehrt,

1. alle Bürgerinnen und Bürger in den Umweltschutz für Kleintiere und Insekten auf ihren privat bewirtschafteten Flächen in Stadt und Land einzubeziehen,
2. die Aufstellung eines wissenschaftlichen und machbaren, einfachen Regelwerks ohne finanzielle Belastung des sächsischen Haushalts und unerheblicher Belastung der Bürgerinnen und Bürger,
3. eine Änderung im Baurecht zum Schutz und zur Wiederansiedlung von Igeln und Co. Er fordert, dass beim künftigen Bau von Gartenhäusern, Garagen, Carports, Scheunen, Schuppen und anderen Nebengebäuden auf privaten Grundstücken zum Schutz der Tiere unter der Bodenfläche ein frei zugänglicher und chemiefreier Raum von 10 bis 20 Zentimetern angeordnet wird. Bereits bestehende Hohlräume könnten einfacherweise mit einem freien Zugang

versehen werden. Außerdem soll für Gärten einer bestimmten Größe ein kleiner Holzstoß, Reisighaufen oder Ähnliches nach ästhetischen Konzepten in kleinem Rahmen vorgeschrieben werden.

Durch den Freistaat Sachsen wird der breiten Öffentlichkeit eine Vielzahl an Beratungs-, Bildungs- und Informationsangeboten zum Thema naturnahe und umweltgerechte Nutzung privat bewirtschafteter Flächen bereitgestellt.

In seiner Zuständigkeit für den Freizeitgartenbau unterhält das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) die Sächsische Gartenakademie beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) in Dresden-Pillnitz. Die Gartenakademie ist das Informationszentrum für das organisierte sächsische Kleingartenwesen, für sonstige Hobby- und Freizeitgärtner und private Gartenbesitzer sowie für kommunale und berufsständische Einrichtungen.

Wichtiges Anliegen der Gartenakademie ist es, Freizeitgärtner mit einem vielfältigen Angebot und einer kompetenten und neutralen Beratung bei der naturnahen, umweltgerechten Nutzung und Gestaltung ihres Gartens zu unterstützen sowie Tipps und Hinweise für die standortgerechte Auswahl und Pflege der Pflanzen zu geben. Eingeschlossen ist dabei auch der Insekten- und Kleintierschutz im Haus- und Kleingarten. Das Angebot der Gartenakademie ist umfangreich. Es umfasst aktuelle Gartentipps und Pflanzenschutzhinweise, auch über das Gartentelefon. Zahlreiche Informationsschriften und Merkblätter für den Freizeitgartenbau werden auch online beispielsweise via <https://publikationen.sachsen.de/bdb/> zur Verfügung gestellt. Verschiedene Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, unter anderem zum Thema ökologischer Garten, werden angeboten.

Nicht zuletzt werden im Versuchsfeld der Abteilung Gartenbau des LfULG Führungen durch die Gartenakademie koordiniert und organisiert. Jährlich findet der Pillnitzer Gartentag statt, an dem sich Interessierte zu den neuesten Forschungsergebnissen beim Anbau von gärtnerischen Kulturen informieren können.

Alle sächsischen Gartenfreunde können sich von Pflanzen-doktorinnen beraten lassen, die durch die Expertinnen und Experten der Gartenakademie regelmäßig geschult werden. Die Pflanzendoktorinnen geben unter anderem Tipps und Empfehlungen zur Wahl geeigneter Pflanzengattungen, -arten und -sorten für jeden Standort. Die richtige Auswahl erspart oft den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Besondere Bedeutung hat in der Gartenakademie das Schulungsprogramm für Gartenfachberaterinnen, das in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK) organisiert wird. Mit dieser Fortbildung werden Gartenfachberaterinnen zielgerichtet für die Beratung der Vereine des Freizeitgartenbaus weitergebildet. Der Schwerpunkt der Weiterbildung liegt auf der Vermittlung von Kenntnissen zum umweltgerechten Bewirtschaften von Kleingärten und zum sachgerechten Pflanzenschutz.

Alle Hinweise der verschiedensten Angebote basieren auf den Forschungs- und Versuchsergebnissen des LfULG. Sie haben empfehlenden Charakter. Verbindlichen Charakter hat dagegen die Rahmenkleingartenordnung des LSK für seine Mitglieder, deren Grundlage das Bundeskleingartengesetz ist. Die Rahmenkleingartenordnung ist Bestandteil der mit den einzelnen Pächtern abgeschlossenen Verträge. Sie enthält die Maßgabe, dass die Gestaltung, Pflege und Erhaltung der Kleingärten und Gemeinschaftsflächen sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung sind, die vor allem ökologisch nachhaltig erfolgen sollte. Bei Schnittmaßnahmen oder dem Entfernen von Gehölzen sind die gesetzlichen Vorschriften (Naturschutzgesetz) zu beachten. Die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln im Kleingarten ist prinzipiell zu unterlassen. Beim Pflanzenschutz sollen vor allem vorbeugende Maßnahmen, wie Standort- und Pflanzenauswahl, Fruchtfolgen und Mischkulturen zum Einsatz kommen.

Der LSK bemüht sich sehr um eine ökologische Bewirtschaftung der Kleingärten, einschließlich des Insekten- und Kleintierschutzes durch seine Mitglieder. Die rund 200 000 organisierten Mitglieder bewirtschaften 9 000 ha Land im Freistaat Sachsen. Daher möchte der Verband seine Bestrebungen für einen aktiven Natur- und Umweltschutz noch weiter intensivieren. Aus diesem Grunde will er die »Initiative grüne Vielfalt der sächsischen Kleingärtner« ins Leben rufen und damit örtliche Netzwerke mit Imkerinnen und Imker, Ornithologinnen und Ornithologen und allen an der Natur Interessierten entstehen lassen. Gemeinsam sollen räumlich angepasste Konzepte entstehen, um die Artenvielfalt der Kleingartenanlage und des Umfelds zu erhalten und zu mehren. Zum Auftakt sind dazu für das Jahr 2021 drei Konferenzen im Freistaat Sachsen vorgesehen, die vom Freistaat Sachsen gefördert werden.

Zudem läuft seit dem Jahr 2015 die erfolgreiche sachsenweite Mitmachaktion »Puppenstuben gesucht – Blühende Wiesen für Sachsens Schmetterlinge«. Das Kooperationsprojekt der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU) zielt auf eine insektengerechte Wiesenpflege im Siedlungsbereich ab. Inzwischen werden über 640 Wiesen durch circa 500 Akteure, wie zum Beispiel zahlreiche private Akteure, aber auch Kommunen, Wohnungsgenossenschaften, Verbände, Unternehmen, Hochschulen und Kliniken in eigener Verantwortung bewirtschaftet. Das SMEKUL sieht vor, das Projekt fortzusetzen und im Rahmen eines Leitprojekts Stadtnatur um weitere Projektbausteine weiterzuentwickeln. Nähere Informationen und Hinweise zur Durchführung insektengerechter Wiesenpflege sind auf der Projekthomepage unter www.schmetterlingswiesen.de abrufbar.

Neben den dargestellten Aktivitäten im Freistaat Sachsen ist auch auf die Aktivitäten auf Bundesebene zu verweisen, zum Beispiel im Rahmen der Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz sowie des Masterplans Stadtnatur der Bundesregierung.

Zu 1.:

Der Freistaat Sachsen setzt sich aktiv dafür ein, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsangebote zum Thema Natur- und Umweltschutz, einschließlich Schutz von Insekten und anderen Kleintieren im privat genutzten beziehungsweise bewirtschafteten Bereich, zu informieren und zu sensibilisieren. So bietet der Freistaat Sachsen den Bürgerinnen und Bürgern bereits ein umfangreiches Angebot an Beratungs-, Informations- sowie Fortbildungsmöglichkeiten zum Thema nachhaltige, ökologische und naturschutzgerechte Bewirtschaftung privater Flächen. Darüber hinaus wird der Freistaat Sachsen seine Aktivitäten in diesem Bereich ausweiten, wie zum Beispiel im Rahmen des in Vorbereitung befindlichen Leitprojekts Stadtnatur. In diesem Zusammenhang ist geplant, Informationsangebote auch für den Klein- und Privatgartenbereich auszuarbeiten und der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Zu 2.:

Zudem ist der Freistaat Sachsen bestrebt, durch die Angebote der Gartenakademie Einfluss auf eine umweltfreundliche Bewirtschaftung von privaten Gartenflächen zu nehmen. Weiterhin unterstützt er den LSK bei der Umsetzung dessen in den sächsischen Kleingartenverbänden und -vereinen.

Im Rahmen der umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsangebote des Freistaats Sachsen stehen den Bürgerinnen und Bürgern zahlreiche Handlungsempfehlungen und Informationsmaterialien zur Verfügung, welche sich einer hohen Nachfrage erfreuen. Darüber hinaus sind zusätzliche Informationsangebote für den Privat- und Kleingartenbereich vorgesehen, welche auch vom Petenten aufgeführte Aspekte aufgreifen werden. Ein vom Petenten gefordertes Regelwerk wird daher für nicht erforderlich gehalten.

Zu 3.:

Die vom Petenten geforderten natur- beziehungsweise artenschutzrechtlichen Regelungen beim künftigen Bau von Gartenhäusern, Garagen, Carports, Scheunen, Schuppen betreffen keine bauordnungsrechtlichen Aspekte. Bei den genannten Gebäuden handelt es sich in der Regel um verkehrsfreie Bauvorhaben. Es fehlt daher bereits an einer Baugenehmigung, in deren Rahmen eine Umsetzung der Anforderung erfolgen könnte.

Um Einfluss auf die Gestaltung von (Vor-)Gärten zu nehmen, stehen auf kommunaler Ebene bereits geeignete (bau-)rechtliche Instrumente zur Verfügung. So können die Gemeinden etwa durch örtliche Bauvorschriften weitergehende Festlegungen über die Gestaltung der unbebauten Flächen auf bebauten Grundstücken treffen (§ 89 Absatz 1 Nummer 5 Sächsische Bauordnung). Daneben haben die Gemeinden die Möglichkeit, aus städtebaulichen Gründen, beispielsweise zum Schutz des Artenreichtums und des Mikroklimas, eine naturnahe Gestaltung der (Vor-)Gärten zu befördern, indem sie in Bebauungsplänen das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festsetzen. Hier sind insbesondere die Festsetzungsmöglichkeiten nach §§ 9 Absatz 1 Nr. 20 und Nr. 25 Buchstabe a Baugesetzbuch

zu nennen. Durch solche Festlegungen auf kommunaler Ebene obliegt den jeweils zuständigen Gemeinden die Entscheidung, inwiefern sie die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zum Anlass nehmen, die Gestaltung der (Vor-)Gärten zu regeln.

Auch das Sächsische Naturschutzgesetz bietet Möglichkeiten, die Versiegelung von Grundstücksflächen bzw. Gartenanlagen für den gesamten Freistaat – ähnlich wie in Baden-Württemberg – zu untersagen. Hier sind insbesondere die ökologisch nahezu toten Schottergärten gemeint, die Insekten, Vögeln und Kleintieren, wie dem besonders geschützten Igel, keinen vielfältigen Lebensraum bieten, und deshalb Abhilfe geschaffen werden kann.

Zu 1. und 2.: Der Petition kann teilweise abgeholfen werden.

Zu 3.: Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

HILFE FÜR MENSCHEN MIT ME / CFS

Die Petentin begehrt, dass die Erkrankung »Chronisches Fatigue Syndrom« in der Gesellschaft Beachtung findet und die Betroffenen eine angemessene Therapie erhalten. Insbesondere sollten Ärzte ausführlich über die Fallgruppe informiert, eine Klinik für Umwelterkrankungen in Sachsen etabliert und Betroffenen die Kostenübernahme für Nahrungsergänzungsmittel durch die Krankenkassen ermöglicht werden.

Die Petentin schildert, nach einer Doppelinfektion in den Monaten März und April 2018 an einem Chronischen Fatigue Syndrom zu leiden. Ihrer im Verlauf gewonnenen Erfahrung nach können Nahrungsergänzungsmittel zu einer Verbesserung der Lebensqualität führen.

Die Bedingungen für eine Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung sind im fünften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) festgelegt. Nach § 27 SGB V haben Versicherte Anspruch auf eine Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln sowie mit digitalen Gesundheitsanwendungen. Bei Nahrungsergänzungsmitteln handelt es sich um keines der aufgeführten Mittel. Die klaren Bestimmungen des Gesetzgebers sind sowohl für Vertragsärzte als auch für gesetzliche Krankenkassen verbindlich. Eine Kostenübernahme oder Teilerstattung von Nahrungsergänzungsmitteln kann aus diesem Grund nicht erfolgen.

Die Therapie des Chronischen Fatigue Syndrom gestaltet sich sehr komplex und ist individuell anzupassen. Sie richtet sich nach den am meisten belastenden Symptomen und Begleiterkrankungen und beinhaltet sowohl medikamentöse als auch nicht medikamentöse Maßnahmen. Beispielsweise gibt es für bestimmte Mangelerkrankungen von Mineralstoffen zugelassene Arzneimittel, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Kassenleistung darstellen können.

Diese Voraussetzungen sind in den §§ 31 und 34 SGB V sowie durch die Vorgaben der Arzneimittelrichtlinie definiert.

Über das »Chronische Fatigue Syndrom« wird in der jedem Arzt zugänglichen Fachpresse, beispielsweise auch im Deutschen Ärzteblatt umfänglich informiert. Die Ursachen des CFS gelten dabei, im Unterschied zu Auslösern, als nicht bekannt (Deutsches Ärzteblatt Heft 5 / Mai 2005). Die In-ansatzbringung einer Spezialklinik für Umwelterkrankungen erscheint in diesem Zusammenhang nicht einsichtig.

Im Hinblick auf die ambulanten Behandlungsmöglichkeiten von Patienten mit der Diagnose Chronisches Fatigue Syndrom (ICD-Code G93.3) kann verzeichnet werden, dass die Anzahl der behandelnden Praxen in den letzten Jahren stetig zugenommen hat. Zudem besteht die Möglichkeit, Patienten mit der o. g. Diagnose auch stationär zu versorgen.

Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

CORONA – DIÄTENERHÖHUNG

Die Petentin begehrt die Aussetzung der Diätenerhöhung für das Jahr 2020, die im November / Dezember 2020 im parlamentarischen Geschäftsgang zunächst wieder aufgegriffen wurde.

Die sächsische Verfassung gibt in Artikel 42 Absatz 3 vor, dass den Abgeordneten eine »angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung« gewährt wird. Bereits im Jahr 1975 hat das Bundesverfassungsgericht in seinem 1. Diätenurteil entschieden, dass die Leistungen so zu bemessen sind, dass der Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und

Belastung und des dieses Amtes im Verfassungsgefüge zukommenden Ranges angemessen ist. Die Entschädigung ist mit den von Zeit zu Zeit steigenden Lebenshaltungskosten anzupassen.

Die Novellierung des Abgeordnetengesetzes, in dem die Anpassung der Abgeordnetenentgelte geregelt ist, hatte sich coronabedingt zunächst auf das Ende des Jahres 2020, und nun auf das Mai-Plenum 2021 verschoben und wurde dort beschlossen.

Die Abgeordneten des Sächsischen Landtags einigten sich auf die erneute Verschiebung der Anpassung der Diäten auf April 2022. Damit wird nach 2020 eine zweite »Nullrunde« eingelegt. Begründet wurde die erneute Aussetzung durch die anhaltend angespannte wirtschaftliche Lage infolge der Corona-Pandemie.

Mit der Novellierung des Abgeordnetengesetzes ist geplant, dass sich die Grundentschädigung (sog. Diät) der Mitglieder des Sächsischen Landtages ab 1. April 2022 an der Besoldung einer Richterin oder eines Richters am Oberlandesgericht orientiert. Ausgehend von dieser Grundlage wird eine jährliche Anpassung an die Lohnentwicklung im Freistaat Sachsen unter Zugrundelegung der Änderungsrate des sog. Nominallohnindex erfolgen. Dieser bildet die Bruttoarbeitsverdienste der abhängig Beschäftigten im Freistaat Sachsen ab und beruht damit auf objektiv nachprüfbar Zahlen. Je nach allgemeiner wirtschaftlicher Lage kann sich die Grundentschädigung so erhöhen, stabil bleiben oder verringern.

Die erneute Verschiebung der Novellierung und der Diäten-Anpassung zeigt, dass sich die Abgeordneten der angespannten Lage durchaus bewusst sind. Zum jetzigen Zeitpunkt ist keine Erhöhung der Diäten vorgenommen worden.

Der Petition wird abgeholfen.



ÄNDERUNG DER SÄCHSISCHEN BAUORDNUNG

Der Petent begehrt eine Änderung der Sächsischen Bauordnung mit dem Ziel, eine Bauvorlageberechtigung der Handwerksmeister für die Gebäudeklassen 1 und 2 einzuführen.

Er begründet sein Anliegen damit, dass die Fachkenntnis zur Planung einfacher Bauvorhaben Bestandteil der Meisterprüfung beim Maurer-, Betonbauer- und Zimmererhandwerk sei. Mehrere Bundesländer hätten schon lange eine sogenannte »kleine« Bauvorlageberechtigung geregelt und Probleme seien nicht bekannt geworden. Die Nutzung dieser Regelung in den Bundesländern sei nicht exzessiv, sondern auf die einfachere und schnellere Abwicklung von kleinen Bauvorhaben beschränkt. Im Hinblick auf die durch die Meisterprüfung erworbene Sach- und Fachkunde stelle das Fehlen einer »kleinen« Bauvorlageberechtigung eine nicht verhältnismäßige Einschränkung der Berufsausübungsbechtigung dar. Dagegen würden die Rechte der Bauherren durch die Einführung einer »kleinen« Bauvorlageberechtigung nicht eingeschränkt, da diese weiterhin die Wahl hätten, wen sie beauftragen. Schließlich verweist der Petent auf drohende Wettbewerbsnachteile der sächsischen Handwerker im Vergleich zu den Handwerkern der Bundesländer, in denen eine entsprechende Berechtigung geregelt ist.

Die »kleine« Bauvorlageberechtigung ist in den Landesbauordnungen mehrerer Bundesländer geregelt, insbesondere für Meister des Maurer-, Betonbauer- und Zimmererhandwerks.

Die Sächsische Bauordnung (SächsBO) kennt die »kleine« Bauvorlageberechtigung nicht. Nach § 65 Absatz 1 Satz 1 SächsBO sind Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden von einem Entwurfsverfasser zu unterschreiben, der bauvorlageberechtigt ist. Dies sind im Wesentlichen Personen, die die Berufsbezeichnung »Architekt« führen dürfen (§ 65 Absatz 2 Nummer 1 SächsBO) oder in die von der Ingenieurkammer Sachsen geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen sind (§ 65 Absatz 2 Nummer 2 SächsBO). Vom Erfordernis der Bauvorlageberechtigung ausgenommen sind gemäß § 65 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SächsBO geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben. Technisch einfach in diesem Sinne sind

- freistehende Gebäude bis 50 m² Bruttogrundfläche und mit nicht mehr als zwei Geschossen,
- Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis 100 m² Bruttogrundfläche und mit nicht mehr als zwei Geschossen,
- Behelfsbauten, untergeordnete Gebäude,
- eingeschossige gewerbliche Gebäude und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bis zu 250 m² Grundfläche und bis zu fünf Meter Wandhöhe.

(vergleiche Nummer 65.3.2 VwVSächsBO)

Die vom Petenten begehrte »kleine« Bauvorlageberechtigung für die Gebäudeklassen 1 und 2 betrifft dagegen nicht nur »einfache« Bauvorhaben. Die Einteilung der Gebäude in Gebäudeklassen ist in § 2 Absatz 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) geregelt. Zur Gebäudeklasse 1 zählen

- a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu sieben Meter und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und
- b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude.

Zur Gebäudeklasse 2 zählen Gebäude mit einer Höhe bis zu sieben Meter und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m².

Durch den Bezug auf die Gebäudeklassen 1 und 2 wäre die sogenannte »kleine« Bauvorlageberechtigung ausreichend für die Errichtung von freistehenden und nicht freistehenden Wohngebäuden und gewerblich genutzten Gebäuden mit jeweils bis zu drei Geschossen und freistehenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden ohne Begrenzungen hinsichtlich der Höhe oder der Zahl und Größe der Nutzungseinheiten.

Die »kleine« Bauvorlageberechtigung war im Rahmen von Änderungen der Sächsischen Bauordnung bereits mehrfach ein Thema. Entsprechende Anregungen wurden jedoch nicht aufgegriffen.

Maßgeblich hierfür war in erster Linie, dass der Freistaat Sachsen zu den Ländern gehört, die von den Deregulierungspotenzialen der Musterbauordnung sehr weitgehend Gebrauch gemacht haben.

Die Deregulierungen im sächsischen Bauordnungsrecht – vor allem die Reduzierungen des Prüfumfanges der Bauaufsichtsbehörden in den baurechtlichen Verfahren – erfolgten in der Vergangenheit dabei stets mit Hinweis auf die damit verbundene gesteigerte Verantwortung der am Bau Beteiligten, insbesondere der Bauvorlageberechtigten. Im Hinblick auf diese gesteigerte Verantwortung und die zunehmende technische Komplexität beim Planen und Bauen wurde ein Hochschulstudium mit anschließender berufspraktischer Zeit als erforderlich und eine Meisterausbildung als hiermit nicht vergleichbar erachtet.

Im Hinblick auf die gesteigerten Anforderungen an die Bauvorlageberechtigten und weitere Personen, denen im Bauordnungsrecht bestimmte Tätigkeiten vorbehalten sind, hat der Freistaat Sachsen eine Befassung der Bauministerkonferenz mit dem Ziel der Qualitätssicherung bestimmter Ingenieurleistungen angestoßen. Angestrebt wird die Festlegung von Mindestqualifikationsvoraussetzungen für die Ausübung bestimmter Ingenieur Tätigkeiten am Bau. Mit diesen Bestrebungen wäre die Einführung einer »kleinen« Bauvorlageberechtigung nur schwer vereinbar.

Gegen eine Einführung sprechen auch Verbraucherschutzgesichtspunkte. Während Architekten und Ingenieure ihre Leistungen frei von eigenen Ausführungsinteressen erbringen, könnten zugleich planende und ausführende Handwerker in einen Interessenkonflikt geraten.

Die geltende Regelung zur Bauvorlageberechtigung ist auch keine unzulässige Berufsausübungsregelung. Die Forderung nach bestimmten Qualifikationsanforderungen ist durch hinreichende Gründe des Gemeinwohls – Schutz vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum – gerechtfertigt.

Das Anliegen des Petenten wurde im Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung der Sächsischen Bauordnung, der am 1. Juni 2021 vom Kabinett zur Anhörung freigegeben wurde, nicht berücksichtigt.

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen.

HEIMKOSTEN

Der Petent begehrt von der Landespolitik, »im Rahmen der gesellschaftlichen Zusammenarbeit bedeutend mehr für die Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeheimen zu tun«.

Die pflegebedürftige Ehefrau des Petenten wohnt in einem Seniorenzentrum in Dresden. Ihr Eigenanteil an den Heimkosten übersteigt ihre Rente, so dass der Petent sie finanziell unterstützen muss. Wegen der in kurzen Abständen erfolgten Heimkostensteigerungen hatte er bereits im Jahr 2020 zwei Eingaben an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) geschrieben. Darin wurde ausgeführt, dass seine Anträge auf Wohngeld und Hilfe zur Pflege abschlägig beschieden worden seien. Auch bezieht er sich auf ein Schreiben des Heimbeirates des Seniorenzentrums an das SMS, in dem dieser die steigenden Eigenanteile in der vollstationären Pflege beklagte und um Unterstützung der Politik bat, um alte Menschen zu entlasten.

Die Kosten für einen stationären Pflegeheimplatz setzen sich aus pflegebedingten Aufwendungen (Pflegesatz), dem Entgelt für Unterkunft und Verpflegung sowie dem Investitionskostenanteil zusammen (§ 82 Sozialgesetzbuch, Elftes Buch – SGB XI). Daneben darf das Pflegeheim über die im Versorgungsvertrag vereinbarten notwendigen Leistungen hinaus gesondert ausgewiesene Zuschläge vereinbaren (z. B. besondere Komfortleistungen). Darüber hinaus können die Einrichtungen sowohl eine Ausbildungsumlage für die Pflegeausbildung nach Altenpflegegesetz als auch den Ausbildungszuschlag nach Pflegeberufegesetz gemäß § 82a SGB XI über die Heimbewohnerinnen und -bewohner refinanzieren. Die Ausbildungsvergütung ist in der Vergütungsvereinbarung über die allgemeinen Pflegeleistungen gesondert auszuweisen.

Art, Höhe und Laufzeit der Pflegesätze werden zwischen der / dem Träger / in des Pflegeheims und den Leistungsträgerinnen und -trägern vereinbart. Das Pflegesatzverfahren ist in § 85 SGB XI geregelt. Mitglieder der Pflegesatzkommission sind die Pflegekassen, Sozialhilfeträger und die Vereinigungen der Einrichtungsträger. Das SMS ist nicht Mitglied der Pflegesatzkommission und hat auch keine Aufsichtsbefugnisse über diese. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der vereinbarten Pflegesätze durch das Ministerium ist daher nicht möglich.

Wie hoch die Kosten für die Betroffenen sind, ist in zivilrechtlichen Verträgen geregelt, auf deren Grundlage die Heimkosten in Rechnung gestellt werden.

Bundesweit sind die Leistungen der Pflegeversicherung auf gesetzlich festgelegte Höchstbeträge begrenzt und stellen nur eine pauschalisierte Grund(ab-)sicherung dar. Die pflegebedingten Aufwendungen werden für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 von der Pflegekasse im Rahmen pauschaler Leistungsbeträge übernommen bzw. bezuschusst. Die Höhe der Pauschale ist vom jeweiligen Pflegegrad abhängig. In Pflegegrad 5 beträgt sie monatlich 2.005 Euro. Alle pflegebedingten Kosten, die davon nicht gedeckt werden, sowie auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind von der pflegebedürftigen Person selbst zu tragen (§ 43 SGB XI). Gleiches gilt auch für die Investitionskosten, sofern eine Pflegeeinrichtung nicht nach Landesrecht öffentlich gefördert wird (§ 9 SGB XI), sowie für Ausbildungsumlage und -zuschlag.

Das Verfahren für die Erhöhung des Heimentgeltes ist in § 9 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) geregelt.

Im Hinblick auf die steigenden Eigenanteile stellt sich immer auch die Frage der künftigen Finanzierbarkeit der Heimkosten und die Frage der Bedürftigkeit von Pflegebedürftigen. Der Bundesgesetzgeber hat sich im Jahr 1995 für ein Begrenzen der Pflegeversicherungsleistungen auf Festbeträge und somit für die Ausrichtung der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) als Teilleistungssystem entschieden. Der Gesetzgeber setzte bei diesem Versicherungszweig auf die (ergänzende) familiäre Unterstützung für die / den Pflegebedürftige / n aufgrund der gegenseitigen Einstandspflicht. Ist diese nicht möglich oder nicht vorhanden, sollen die erforderlichen Mittel für die Finanzierung professioneller Pflegedienstleistungen zunächst aus eigenem Einkommen und Vermögen aufgebracht werden.

Dies ist mit dem Sozialstaatsprinzip vereinbar, weil demnach staatliche Leistungen erst dann ein Mindestmaß an Daseinshilfe gewähren, wenn eigene Reserven aufgebraucht sind. Wenn die eigene (finanzielle) Leistungsfähigkeit ausgeschöpft ist, greift nachrangig die Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege nach Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch – SGB XII) als steuerfinanzierte Leistung des Staates. Demzufolge ist die vollstationäre pflegerische Versorgung auch bei Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sichergestellt, welche die Heimkosten nicht aus eigenen finanziellen Mitteln aufbringen können.

Die soziale Pflegeversicherung unterstützt Pflegebedürftige und ihre Angehörigen. Durch Pflegereform und Pflegestärkungsgesetze wurden bereits teilweise Verbesserungen erreicht. Beispielsweise haben seitdem viel mehr Menschen Zugang zu Pflegeversicherungsleistungen. Unabhängig vom Pflegegrad zahlt jeder Heimbewohner den so genannten Einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE). Auch hinsichtlich der Frage, in welchem Umfang auf das Einkommen der unterhaltspflichtigen erwachsenen Kinder von pflegebedürftigen Eltern zurückgegriffen werden darf, wurde durch das 2019 beschlossene Angehörigen-Entlastungsgesetz eine deutliche Verbesserung erreicht. Der Rückgriff ist nun erst ab einem Einkommen in Höhe von mehr als 100.000 Euro im Jahr möglich, wodurch viele Familien entlastet werden. Von einer Übertragung der neuen Regelung zum Unterhaltsrückgriff auch auf Ehegatten wurde wegen deren besonderen gegenseitigen familiären Einstandspflicht abgesehen.

Bei allen genannten Regelungen handelt es sich um Bundesrecht.

Zwischen 1995 und 2002 wurden im Freistaat Sachsen insgesamt 332 Einrichtungen der voll- und teilstationären Altenpflege mit Mitteln nach Art. 52 Pflegeversicherungsgesetz gefördert. Der Freistaat hat dafür vom Bund rund 968 Mio. Euro erhalten. Diese Summe haben der Freistaat Sachsen und die Kommunen um jeweils weitere zehn Prozent aufgestockt und sich am Förderprogramm beteiligt. Die geförderten Einrichtungen unterliegen einer 40-jährigen Zweckbindungsfrist. Dies bedeutet, dass die Einrichtungen in diesem Zeitraum hinsichtlich der Investitionskosten der Kontrolle des Freistaates unterliegen und sich durch die Förderung wesentlich preisgünstiger für die Bewohner erweisen. Im Jahr 2020 fielen für die Bewohner in einer freifinanzierten Einrichtung Investitionskosten in Höhe von durchschnittlich 17,43 Euro je Tag an. Bewohnern einer geförderten Einrichtung wurden hingegen nur durchschnittlich 7,10 Euro / Tag in Rechnung gestellt.

Derzeit erarbeitet das Bundesgesundheitsministerium einen Vorschlag zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung, der unter anderem auch eine Entlastung bei den Eigenanteilen an den pflegebedingten Kosten in der vollstationären Pflege sowie eine Beteiligung der Länder an den Investitionskosten vorsieht. Das wird zu einer deutlichen Entlastung der betroffenen Angehörigen führen. Der Freistaat Sachsen wird sich dazu im Rahmen des Bundesratsverfahrens positionieren.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden und sie wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

SAMMELPETITION ZU S 180 – RADWEG, TEMPOLIMIT

Mit der Petition »Mehr Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer an der S 180 zwischen den beiden Stadtteilen Klotzsche und Langebrück der Landeshauptstadt Dresden« setzen sich die Petenten für den Bau von Fuß- und Radwegen entlang der S 180 zwischen Klotzsche und Langebrück ein.

Im Einzelnen fordern die Petenten:

1. Den zeitnahen Bau eines ganzjährig nutzbaren, sicheren Rad- und Fußweges vom Ortsausgang Langebrück bis zur Königsbrücker Landstraße in Dresden-Klotzsche.
2. Ein sofortiges Tempolimit auf der gesamten Strecke, bevor es zu Unfällen mit Personenschaden auf der S 180 kommt und, in einem weiteren Schreiben vom 16. Dezember 2020, eine wenigstens temporäre Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h auf dem Abschnitt der Staatsstraße S 180 zwischen der Unterführung in Höhe Ortsausgang Dresden-Klotzsche und der Querungsstelle in Höhe des Parkplatzes am Bahndamm.
3. Die Schaffung von sicheren Quermöglichkeiten für Fußgänger und Radfahrer im Bereich des Parkplatzes Silbersee sowie am Ortseingang in Langebrück.



Zwischen Klotzsche und Langebrück liegt ein Streckenabschnitt der Staatsstraße S 180 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden. Der Abschnitt zwischen Eisenbahnbrücke und Ortseingang Heidehof / Langebrück liegt außerhalb geschlossener Ortschaften. Ein vorhandener straßenbegleitender Waldweg mit ungebundener Deckschicht kann von Fußgängern und Radfahrern genutzt werden. Gesicherte Querungsstellen für Fußgänger und Radfahrer sind nicht vorhanden. Aus den Unfallzahlen ergeben sich nach den geltenden Vorschriften keine Anhaltspunkte für das Erfordernis einer Geschwindigkeitsbeschränkung zum Schutz von Radfahrern.

Zu 1.:

In der Radverkehrskonzeption Sachsen 2019 wurde für den außerhalb der geschlossenen Ortschaft liegenden Abschnitt der S 180 eine Bedarfsmeldung zur Anlage von Radverkehrsanlagen eingereicht. Derzeitig führt das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Prüfung der gemeldeten Bedarfe eine Multi-Kriterien-Analyse durch. Mit dieser Bewertungsmethodik werden die Prioritäten des Ausbaus von straßenbegleitenden Radverkehrsanlagen (Bauprojekte) unter dem Aspekt der Gefahrenbeseitigung, des Lückenschlusses im vorhandenen Netz und des größtmöglichen Nutzens für die Verkehrsteilnehmer bestimmt. Gemeinsam mit der kommunalen Ebene und dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr soll dann eine abgestimmte Maßnahmenliste erstellt werden. Entsprechend der dann vorliegenden Prioritäten werden die Projekte danach umgesetzt. Coronabedingt konnte die besagte Maßnahmenliste bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Petition noch nicht mit der kommunalen Ebene verhandelt werden.

Zu 2.:

Die Straßenverkehrsbehörde bei der Gemeinde oder beim Landratsamt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung den Verkehr beschränken (§ 45 Abs. 9 Sätze 1 und 3 der Straßenverkehrs-Ordnung). Sie darf Verkehrsschilder und Verkehrseinrichtungen nur dort anordnen, wo dies besondere Umstände zwingend erfordern. Sie darf den fließenden Verkehr nur beschränken, wenn durch Besonderheiten vor Ort eine größere Gefahr der Beeinträchtigung von Rechtsgütern (z. B. Leib oder Leben, aber auch Sachen) besteht. Dies kann an der Führung oder dem Ausbauzustand der Straße, der hohen Verkehrsbelastung oder den daraus resultierenden hohen Unfallzahlen liegen. Die Straßenverkehrsbehörde hat innerhalb dieser Vorgaben ein Ermessen, ob und wie sie den Verkehr beschränkt.

Der in Rede stehende Abschnitt der S 180 enthält eine schwer einsehbare S-Kurve. Dort befinden sich auch die Einfahrten zu zwei Parkplätzen sowie zu einem Betriebsgelände. Vom Wohngebiet Arkonastraße kommend besteht in diesem Bereich ein fußläufiger Durchgang durch den Bahndamm. Die S 180 verläuft entlang der Dresdner Heide. Entsprechend treten Fußgängerquerungen in und aus der Dresdner Heide auf. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition bestand eine Geschwindigkeitsbeschränkung in Richtung Dresden-Klotzsche auf 70 km/h. In Richtung Langebrück war keine

Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet. In diesem Bereich sind in den zurückliegenden Jahren Unfälle aufgetreten. Eine Unfallhäufungsstelle besteht jedoch nicht.

Anhaltspunkte, dass es zu einer gestiegenen Nutzung der fußläufigen Querungen aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie gekommen ist, liegen nicht vor. Generell ist jedoch festzustellen, dass die Nutzung der Querungsstelle durch die beschränkte Sicht auf den fließenden Verkehr aus Richtung Klotzsche in Verbindung mit hohen Fahrgeschwindigkeiten gefährlich sein kann. Eine ähnliche Gefahrenlage ist an den beiden Parkplatzeinfahrten festzustellen. In Verbindung mit der Kurvenlage des Abschnitts werden die Voraussetzungen des § 45 Abs.1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für eine Beschränkung des Verkehrs als gegeben angesehen. Es ist daher beabsichtigt, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf diesem Abschnitt dauerhaft auf 50 km/h zu reduzieren.

Im Zuge der Bearbeitung der Anfrage wurden auch weitere Teilabschnitte der S 180 geprüft. Aufgrund der erheblichen Zahl an Wildunfällen in diesen Bereichen wurde entschieden, eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h anzuordnen.

Die Landeshauptstadt Dresden hat diesbezüglich bereits Anordnungsverfahren mit Anhörung von Straßenbaulastträger und Polizei eingeleitet. Nach Beendigung der Anordnung und nach Aufstellen der relevanten Verkehrszeichen kann der Petition in diesem Punkt abgeholfen werden.

Zu 3.:

Der Bedarf der geforderten Querungsstellen für Fußgänger und Radfahrer kann ohne weitere Untersuchungen nicht abschließend festgestellt werden. Dafür müsste das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die Erforderlichkeit im Rahmen einer zu beauftragenden Machbarkeitsstudie untersuchen. Dabei werden alle Randbedingungen, wie die von der Deutschen Bahn AG gegebenenfalls beabsichtigte Schließung des Fußgängertunnels bzw. alternative Sanierung des Durchlasses sowie die verkehrssichere Ausbildung der Querungsstellen ohne Schaffung neuer Gefahrenstellen, einbezogen. Allerdings liegen für die Beauftragung dieser Studie zurzeit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht vor.

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Radverkehrsmaßnahmen einerseits und den schwierigen und zeitintensiven Planungs- und Genehmigungsprozessen andererseits kann derzeit kein verbindlicher Realisierungszeitraum für die Machbarkeitsstudie zu den Querungsstellen und dem geforderten Radweg gegeben werden.

Zu 1.: Der Petition kann teilweise abgeholfen werden.

Zu 2.: Der Petition kann abgeholfen werden.

Zu 3.: Der Petition kann derzeit nicht abgeholfen werden.

A person wearing a dark suit is seated at a wooden desk, typing on a laptop. The laptop screen is dark and out of focus. In the background, there is a decorative object resembling a stylized tree or sculpture. The scene is dimly lit, with a soft light source from the right.

Unter www.landtag.sachsen.de
und www.revosax.de
sind die folgenden
Rechtsvorschriften abrufbar.

5

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES PETITIONSRECHTS IM FREISTAAT SACHSEN

Die folgenden Abschnitte führen die wichtigsten Rechtsvorschriften zur Bearbeitung und Behandlung von Petitionen in ihrer derzeit gültigen Fassung auf.

Unter www.landtag.sachsen.de und www.revosax.de sind die folgenden Rechtsvorschriften abrufbar.

5.1 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist

Artikel 35

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

Artikel 53

- (1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.
- (2) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtages können Bitten und Beschwerden auch einem anderen Ausschuss überwiesen werden.
- (3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses, insbesondere das Zutrittsrecht zu den öffentlichen Einrichtungen und das Recht auf Aktenvorlage, werden durch Gesetz geregelt.

5.2 Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Mai 2008 (Sächsisches Petitionsausschussgesetz – SächsPetAG; SächsGVBl. S. 90)

§ 1 Petitionsrecht

- (1) Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu.
- (2) Petitionen sind schriftlich einzureichen.

§ 2 Öffentlicher Dienst

Das Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden, unterliegt keinen Beschränkungen. Der Dienstweg braucht nicht eingehalten zu werden.

§ 3 Personen in Verwahrung

- (1) Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder die verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Landtag.
- (2) Gemeinsame Petitionen der in Abs. 1 genannten Personen können nur dann unterschrieben werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Petition die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs- oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würden.



§ 4 Benachteiligungsverbot

- (1) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden.
- (2) Von der Absicht einer Strafanzeige oder eines Strafantrags durch eine sächsische Behörde wegen des Inhalts einer Petition ist der Petitionsausschuss vorher zu unterrichten.

§ 5 Aktenvorlage, Auskunft und Zutritt

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen haben die Behörden des Landes dem Petitionsausschuss auf Verlangen Akten zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Behörde durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben.
- (2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Abs. 1 entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen. Abs. 1 gilt ebenso für die Organe der juristischen Personen des Privatrechts und der nicht rechtsfähigen Vereinigungen sowie für natürliche Personen, soweit sie unter Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Verwaltungsakte ausüben.
- (3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaats. Bei Auskunftersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaates zu unterrichten.
- (4) Der Petitionsausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder können Untersuchungs- und Strafanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen des Landes Sachsen jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit sein, mit jedem darin verwahrten Menschen jederzeit und ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.
- (5) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes sind dem Petitionsausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 6 Weigerungsgründe

- (1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.
- (2) Über die Verweigerung entscheidet die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde. Die Verweigerung ist zu begründen. Der zuständige Staatsminister hat die Entscheidung vor dem Ausschuss zu vertreten.

§ 7 Anhörung

- (1) Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige anzuhören.
- (2) Ein Rechtsanspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

§ 8 Wahrnehmung der Befugnisse

- (1) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach diesem Gesetz erfolgt auf Beschluss des Petitionsausschusses.
- (2) Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder oder eine vom Ausschuss gebildete Kommission mit der Ausführung des Beschlusses beauftragen.
- (3) Wird die Aufklärung des Sachverhalts durch Zuwarten vereitelt oder gefährdet, kann auch ohne vorherigen Beschluss des Ausschusses der Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden von den Befugnissen Gebrauch machen, soweit dies zur Sicherung der Sachaufklärung geboten ist. Dasselbe gilt für den Vorsitzenden, soweit ein Berichterstatter nicht rechtzeitig bestellt werden kann. Dem Petitionsausschuss ist in der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.
- (4) Im Übrigen kann sich der Berichterstatter zur Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Petition an die zuständigen Stellen wenden. Eine Rechtspflicht zur Erteilung der Informationen besteht nicht.

§ 9 Zeugnisverweigerungsrecht

- (1) Die Mitglieder des Petitionsausschusses können über Personen, die ihnen als Mitglied des Petitionsausschusses oder denen sie als Mitglied des Petitionsausschusses Tatsachen anvertraut haben, sowie über Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern.
- (2) Personen, deren Mitarbeit die Mitglieder des Petitionsausschusses in dieser Eigenschaft in Anspruch nehmen, können das Zeugnis über die Wahrnehmungen verweigern, die sie anlässlich dieser Mitarbeit gemacht haben.
- (3) Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken und anderen Informationsträgern unzulässig.

§ 10 Berichtspflicht

- (1) Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so berichtet sie dem Landtag schriftlich innerhalb von sechs Wochen darüber, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.
- (2) Der Landtag kann auf Empfehlung des Petitionsausschusses eine andere Frist festsetzen. Im Fall der Fristverlängerung soll ein Zwischenbescheid gegeben werden.

§ 11 Entschädigung

Für die Vergütung oder Entschädigung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen, die vom Petitionsausschuss geladen worden sind, gilt das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2859), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Die Verwaltung des Landtags setzt die Entschädigung oder Vergütung fest. Für die gerichtliche Festsetzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 JVEG ist das Amtsgericht Dresden zuständig.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

5.3 Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen (7. Wahlperiode, Auszug)

Zu Beginn jeder Legislaturperiode gibt sich der Sächsische Landtag eine Geschäftsordnung, die u. a. den Ablauf der Sitzungen, den Fraktionsstatus und auch die Arbeitsweise der Ausschüsse regelt.

Nachfolgend finden Sie die für die Arbeit des Petitionsausschusses maßgeblichen Vorschriften.

§ 25 Petitionsausschuss

Der Landtag bestellt zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden entsprechend der Verfassung des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes einen Petitionsausschuss. Das Verfahren richtet sich insbesondere nach Abschnitt X.

§ 60 Überweisung von Petitionen

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.
- (2) Betrifft eine Petition eine Bitte an den Landtag, kann der Petitionsausschuss fachliche Stellungnahmen von anderen Ausschüssen einholen.
- (3) Vor Abschluss des Petitionsverfahrens kann der Petitionsausschuss mit Mehrheit beschließen, dass die Präsidentin oder der Präsident die Staatsregierung ersucht, auf den Vollzug geplanter Maßnahmen zu verzichten, bis das Petitionsverfahren beendet ist. In diesen Fällen ist das Petitionsverfahren innerhalb von vier Monaten zu bearbeiten.

§ 61 Obliegenheiten des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.
- (2) Mitglieder des Landtags, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaates Sachsen. Bei Auskunftsersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaates Sachsen zu unterrichten.
- (4) Von der Anhörung der Petentin oder des Petenten, von Zeuginnen oder Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Staatsregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 62 Abgabefrist für Stellungnahmen

Stellungnahmen nach § 5 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags sollen in einer Frist von sechs Wochen nach dem Absendedatum des Landtags abgegeben werden. Die oder der Vorsitzende des Petitionsausschusses kann im Einzelfall eine andere Frist bestimmen.

§ 63 Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Landtag in der Regel wie folgt zu beschließen:
1. Der Petition wird abgeholfen, teilweise abgeholfen oder kann nicht abgeholfen werden.
 2. Die Petition wird für erledigt erklärt.
 3. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung, Erwägung, Veranlassung bestimmter Maßnahmen oder als Material überwiesen.

Näheres bestimmen die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.

- (2) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag in einer Sammeldrucksache vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.
- (3) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und spätestens im übernächsten auf die Verteilung der Berichte folgenden Plenum auf die Tagesordnung gesetzt. Sie können von der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf Prozent der Mitglieder des Landtags verlangt wird.

§ 64 Erneute Beratung

Wird eine Petition gemäß § 10 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags der Staatsregierung überwiesen und die gesetzte Frist nicht eingehalten, hat der Petitionsausschuss das Recht, über diese Petition erneut zu beraten. Gleiches gilt, wenn der Petitionsausschuss beschließt, dass er nach dem Bericht der Staatsregierung weiteren Beratungsbedarf hat.

§ 65 Erledigung

Den Einsenderinnen oder Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit Gründen zu versehen. Bei Massenpetitionen erfolgt die Mitteilung durch Veröffentlichung.

5.4 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) in der Fassung vom 29. Januar 2020

Aufgrund des § 61 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) legt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Petitionen folgende Grundsätze fest:

1. Rechtsgrundlagen

Art. 17 Grundgesetz (GG) und Art. 35 der Verfassung für den Freistaat Sachsen (SächsVerf) geben jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Sächsischen Landtag zu wenden.

Nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf bestellt der Landtag einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

Das Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags (SächsPetAG) (vgl. Art. 53 Abs. 3 SächsVerf) regelt die Befugnisse des Petitionsausschusses, des Vorsitzenden und seiner Mitglieder, das Verfahren und den Schutz der Petenten.

2. Petitionen

Petitionen sind Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen des Freistaates Sachsen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Bitten sind auch Forderungen nach Gesetzgebungsinitiativen.

Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen

Mehrfachpetitionen sind solche mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

Massenpetitionen sind mindestens 50 Petitionen mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

Sonstige Schreiben

Informationen, Mitteilungen und Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen sowie privatrechtliche Angelegenheiten sind keine Petitionen.

Soweit geboten, werden sie vom Referat Petitionsdienst durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder – nach erteilter Einwilligung des Betroffenen – durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie vom Referat Petitionsdienst abgelegt.

Anliegen, für deren Behandlung der Freistaat Sachsen nicht zuständig ist, werden vom Referat Petitionsdienst an die zuständige Institution (Bundestag, anderer Landtag, Europäisches Parlament) weitergeleitet.

3. Petenten

Das Grundrecht nach Art. 17 GG und Art. 35 SächsVerf steht jedermann zu, also jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Teilen davon steht das Petitionsrecht nicht zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften steht das Petitionsrecht nur zu, soweit die Petition ihren spezifischen Status als Grundrechtsträger betrifft.

Zur Ausübung des Petitionsrechts ist deshalb Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich. Es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, ermittelt das Referat Petitionsdienst in der Regel, ob der Begünstigte mit der Behandlung der Petition einverstanden ist. Erklärt der Begünstigte nicht sein Einverständnis, unterbleibt die weitere Behandlung der Petition.

Wird eine Petition eingereicht, die die Rechte eines Dritten betrifft, ist das Recht des Dritten auf informationelle Selbstbestimmung zu beachten. Dies gilt insbesondere bei der Erstellung des Petitionsberichts und der Gewährung der Akteneinsicht an den Petenten.

4. Schriftform

Petitionen können schriftlich oder über das zur Verfügung gestellte Online-Formular eingereicht werden. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt. Im Online-Verfahren genügt die Bestätigung über den dafür vorgesehenen Link.

Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen, besteht nicht.

5. Verfahren

a) Nach § 60 Abs. 1 GO erfolgt die Zuweisung der Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser kann fachliche Stellungnahmen von anderen Ausschüssen einholen, wenn die Petition eine Bitte an den Landtag betrifft (§ 60 Abs. 2 GO).

Der Petitionsausschuss kann beschließen, dass der Präsident die Staatsregierung ersucht, Maßnahmen nicht zu vollziehen, bis das Petitionsverfahren beendet ist. Kommt die Staatsregierung dem Ersuchen nach, ist das Petitionsverfahren innerhalb von vier Monaten abschließend vom Ausschuss zu bearbeiten (§ 60 Abs. 3 GO). Außerdem kann der Präsident die Petition allen Mitgliedern des Sächsischen Landtags, gegebenenfalls auf dem Wege über die Fraktionen, bekannt machen, damit sie die Petition zum Anlass für eine Gesetzesinitiative nehmen können.

Die Verfügung des Präsidenten erfolgt schriftlich.

b) Beim Referat Petitionsdienst wird jede Petition grundsätzlich gesondert erfasst. Dies gilt auch für alle Schreiben an den Präsidenten, die nach ihrem Inhalt als Petitionen aufzufassen sind.

Bei Mehrfachpetitionen kann eine Petition als Leitpetition geführt werden.

Die Behandlung als Massenpetition kann vom Petitionsausschuss beschlossen werden, wenn mindestens 50 Petitionen mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt, vorliegen. Über den Eingang und Abschluss der Petition wird im Sächsischen Amtsblatt und im Internetauftritt des Sächsischen Landtags unter <http://www.landtag.sachsen.de> informiert. Über den Abschluss der Petition wird außerdem die Landespresskonferenz benachrichtigt.

c) Das Referat Petitionsdienst führt eine Vorprüfung insoweit durch, ob die Petition behandlungsfähig oder nicht behandlungsfähig ist. Als nicht behandlungsfähig sind Petitionen in der Regel zu beurteilen, wenn

1. sie keine Namensunterschrift tragen oder der Absender unvollständig oder unleserlich ist.
2. sie in ungebührlicher Form eingebracht sind oder schwere Beleidigungen enthalten.
3. sie Sinnwidriges bzw. Unverständliches zum Gegenstand haben.
4. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder von einem Ausschuss in den letzten 5 Jahren schon als Petition behandelt worden ist, es sei denn, es werden wesentliche neue Gesichtspunkte geltend gemacht.
5. ihr Inhalt oder Verlangen auf die Verwirklichung einer strafbaren Handlung gerichtet ist.
6. sie erst nach Erledigung des einschlägigen Teiles des Staatshaushalts durch das Plenum des Landtags eingehen.

7. sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. im Namen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts eingelegt werden. Ausnahmen ergeben sich aus Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 dieser Grundsätze.
8. sie ein Auskunftersuchen beinhalten.
9. sinnvolle Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe bestehen.
10. mit der Behandlung in die Unabhängigkeit der Richter eingegriffen würde.

Soweit die Vorprüfung die Nichtbehandlungsfähigkeit einer Petition annimmt, hat der Ausschuss hierüber zu beschließen.

d) Behandlungsfähige Petitionen werden nach Abschluss der Vorprüfung einem Mitglied des Petitionsausschusses zur Berichterstattung übertragen. Grundlage dieser Zuteilung ist eine Liste mit Sachgebieten, die zu verschiedenen Arbeitsgruppen zusammengefasst wurden. Jede Petition wird durch das Referat Petitionsdienst einer dieser Arbeitsgruppen zugeordnet. Die Obleute benennen Mitglieder des Petitionsausschusses aus ihrer Fraktion für die Arbeitsgruppen. Das Referat Petitionsdienst teilt die Petitionen einem benannten Mitglied des Petitionsausschusses unter der Maßgabe zu, dass jedes Mitglied des Petitionsausschusses eine in etwa gleich große Anzahl von Petitionen zur Berichterstattung übertragen bekommt. Die so vorgenommene Zuteilung wird als Anlage 1 mit den Einladungen zur Ausschusssitzung vorgelegt und mit Beschluss des Ausschusses in der Sitzung wirksam. Änderungen der Berichterstattungen oder gewünschte Mitberichterstattungen sind in der Sitzung zu beantragen und ebenfalls durch den Ausschuss zu beschließen. Berichterstatter und Mitberichterstatter sollen verschiedenen Fraktionen angehören.

e) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach dem SächsPetAG (Auskunftserteilung, Aktenvorlage, mündliche Auskunftserteilung im Petitionsausschuss durch Behördenvertreter des Landes, das Zutrittsrecht zu Einrichtungen des Freistaates sowie die Durchführung von Ortsterminen § 5 SächsPetAG) erfolgt grundsätzlich auf Beschluss des Petitionsausschusses (§ 8 Abs. 1 SächsPetAG). Zum Zwecke der Beschleunigung der Bearbeitung ermächtigt der Petitionsausschuss seinen Vorsitzenden, zu jeder behandlungsfähigen Petition eine Stellungnahme der Staatsregierung, des Sächsischen Ausländerbeauftragten, Sächsischen Datenschutzbeauftragten, Sächsischen Rechnungshofes, Sächsischen Verfassungsgerichtshofes bzw. des Präsidenten des Sächsischen Landtags einzuholen, bevor diese Petition zusammen mit der jeweiligen Stellungnahme dem Berichterstatter zur weiteren Bearbeitung zugeleitet wird.

Auch vom Berichterstatter für erforderlich erachtete ergänzende Stellungnahmen zu Petitionen können von dem Vorsitzenden eingeholt werden.

Die Ausübung aller sonstigen Befugnisse nach dem SächsPetAG, der GO und ggf. weiteren Rechtsgrundlagen, hierzu zählen insbesondere die Aktenvorlage, der jederzeitige Zutritt zu Einrichtungen des Freistaates, die Vorladung von Behördenvertretern vor den Petitionsausschuss, die Anhörung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie die Einholung von Stellungnahmen eines Fachausschusses des Landtags, des Sächsischen Ausländerbeauftragten oder des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, bedürfen einer vorherigen Beschlussfassung durch den Ausschuss. § 8 Abs. 3 SächsPetAG bleibt von dieser Regelung unberührt.

Vom Berichterstatter und ggf. Mitberichterstatter wird für die Behandlung im Ausschuss eine Darstellung des Sachverhaltes erstellt, wie er sich aus der Petition, den Stellungnahmen und evtl. zusätzlich gewonnenen Informationen, z. B. durch Ortsbesichtigungen, ergibt. Diese Darstellung dient als Grundlage für den Bericht im Sinne des § 63 GO.

Berichterstatter und Mitberichterstatter können dem Petitionsausschuss sowohl einzelne als auch gemeinsame Berichte vorlegen. Liegt beim Referat Petitionsdienst in Bericht vor, wird dieser dem / den anderen Berichterstatter / n mit dem Hinweis zugesandt, dass dieser als »gemeinsamer Bericht« in die Beratung für die Ausschusssitzung übernommen wird, sofern nicht bis zum Redaktionsschluss der nächsten Petitionsausschusssitzung ein eigener Bericht abgegeben wird.

f) Für die Beratung der Petitionen im Petitionsausschuss kann dieser von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung (bzw. deren Beauftragten) schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen verlangen.

Berichte und Stellungnahmen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen, sowie juristischen Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Freistaates öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben, können nur über die für die Aufsicht zuständige oberste Staatsbehörde eingeholt werden.

g) Ortstermine sind vom Petitionsausschuss beschlossene Treffen von Mitgliedern des Landtags, der Petenten, Vertretern der Staatsregierung und sonstiger Behördenvertreter sowie Auskunftspersonen oder Sachverständigen. Ein Ortstermin ist rechtlich wie eine Ausschusssitzung zu behandeln und deshalb grundsätzlich nicht öffentlich. Sofern der Ortstermin öffentlich durchgeführt werden soll, ist dies vom Ausschuss zu beschließen. Das Teilnahme-, Rede- und Fragerecht der Mitglieder des Landtags richtet sich nach §§ 34, 61 Abs. 2 GO.

h) Die Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses richten sich nach § 63 GO.

Die Beschlussempfehlungen des Ausschusses bedeuten im Allgemeinen:

я Abhilfe

Der Petition wird abgeholfen, wenn dem Petitionsanliegen durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen entsprochen wurde oder entsprochen werden soll und diese Maßnahmen durch das Petitionsverfahren beeinflusst wurden;

я teilweise Abhilfe

Der Petition wird teilweise abgeholfen, wenn einem Teil des Petitionsanliegens durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen entsprochen wurde oder entsprochen werden soll und diese Maßnahmen durch das Petitionsverfahren beeinflusst wurden;

я Erledigt

Die Petition wird für erledigt erklärt, wenn das Petitionsziel unabhängig vom Petitionsverfahren erreicht ist (z. B. Zeitablauf);

я Berücksichtigung

Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben;

я Erwägung

Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen und das zuständige Staatsministerium deshalb gebeten, die Angelegenheiten nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist;

я Veranlassung bestimmter Maßnahmen

Dies können Anregungen oder Empfehlungen an die Staatsregierung sein, die sich aus der Petition herleiten;

я Material

Die Petition wird als geeignet angesehen, bei einer Änderung der einschlägigen Vorschriften mit verwendet zu werden;

я Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Dem Petitionsverlangen stehen zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Art entgegen;

я Nutzen von Antragsmöglichkeiten bei Behörden bzw. Ausschöpfen des Rechtsweges

Es bestehen sinnvolle Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe;

я Zuleiten an eine andere Volksvertretung

Die Zuständigkeit liegt nicht oder nur teilweise beim Freistaat Sachsen und dies stellt sich erst während des Verfahrens heraus.

i) Das Beratungsverfahren des Ausschusses zu einer Petition endet vorbehaltlich der nachstehenden Regelung mit Erstattung des Berichtes und Abgabe der Beschlussempfehlung an das Plenum.

Wird eine Petition gemäß § 10 des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes der Staatsregierung überwiesen und die gesetzte Frist nicht eingehalten, hat der Petitionsausschuss das Recht, über diese Petition erneut zu beraten. Gleiches gilt, wenn der Petitionsausschuss beschließt, dass er nach dem Bericht der Staatsregierung weiteren Beratungsbedarf hat (§ 64 GO).

6. Bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen

Eine sachliche Behandlung der Petition wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass bereits eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt. Die Verwaltung ist nicht selten berechtigt, eine bestandskräftige Entscheidung nochmals zu überprüfen und abzuändern, besonders wenn es sich um eine Abänderung zugunsten des Betroffenen handelt. In diesen Fällen ist der Landtag auch berechtigt, die Staatsregierung zu einer erneuten Überprüfung und zu einer Abänderung zugunsten des Betroffenen aufzufordern.

7. Verhältnis des Parlaments zu den Gerichten

a) Möglichkeiten des Landtags bei Petitionen hinsichtlich schwebender oder abgeschlossener Gerichtsverfahren

Der Landtag hat keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Er kann jedoch in Verfahren, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaates unterliegende Körperschaft usw. (oben Nr. 5 Buchst. f, zweiter Absatz) Prozesspartei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft usw. als Prozesspartei aufsichtsrechtlich hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht des Landtags aber da, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

b) Landtag und Dienstaufsicht über Gerichte

Der Landtag ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen aufzuheben. Er kann auch nicht über die Exekutive die Rechtsprechungstätigkeit kontrollieren, da die Gerichte bei ihrer Rechtsprechung unabhängig sind.



Der Landtag hat jedoch die Möglichkeit, von der Staatsregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die der Staatsminister der Justiz beziehungsweise andere Mitglieder der Staatsregierung über die Gerichte ausüben, und die Staatsregierung zu ersuchen, im Wege der Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerühtes Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei zu respektieren.

c) Landtag und Staatsanwaltschaft in Strafsachen und Disziplinarsachen für Anwälte

Soweit die Staatsanwaltschaft den Weisungen des Staatsministers der Justiz zu folgen hat, kann der Landtag auch den Staatsminister der Justiz ersuchen, bestimmte Weisungen zu erteilen oder nicht zu erteilen. Dabei ist das Legalitätsprinzip, dessen Beachtung der Staatsanwaltschaft in weitem Umfang zur Pflicht gemacht wird, zu berücksichtigen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn es sich darum handelt, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu beantragen.

8. Mitteilungen an den Petenten

Nach Eingang der Petition beim Sächsischen Landtag ist dem Petenten eine Empfangsbestätigung zu übermitteln. Ist aus dem Sachverhalt erkennbar, dass der Ablauf von Rechtsmittelfristen zu besorgen ist, wird der Petent darauf hingewiesen, dass mit dem Einreichen der Petition Rechtsmittelfristen weder gehemmt noch unterbrochen werden. Nach sechs Monaten erhält der Petent in der Regel vom Vorsitzenden des Petitionsausschusses einen Zwischenbescheid, in der ihm der Verfahrensstand mitgeteilt wird.

Sobald der Sächsische Landtag über die Petition beschlossen hat, wird dem Petenten die Art der Erledigung durch den Vorsitzenden des Petitionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit einer Begründung zu versehen.

9. Akteneinsicht

Dem Petenten ist auf Antrag gem. § 11 Datenschutzordnung des Sächsischen Landtags von der Landtagsverwaltung als speichernde Stelle kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person vorhandenen Daten zu erteilen. Die Auskunft wird in der Regel durch Akteneinsicht gewährt.

Ausgenommen sind insbesondere Aktenteile und sonstige Datenträger,

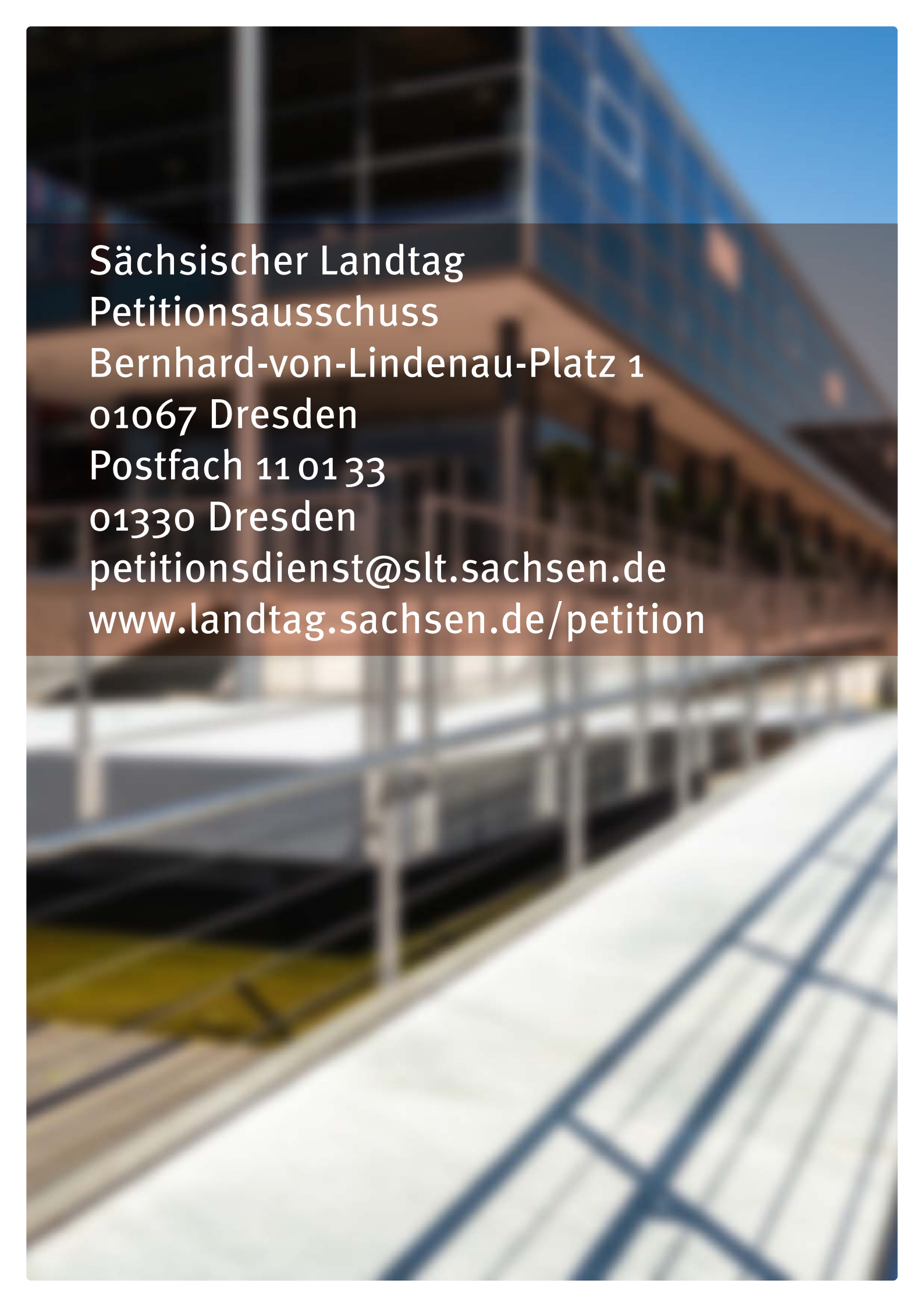
- ▣ die die Berichterstatter oder Mitberichterstatter deanonymisieren,
- ▣ die den Hergang der ausschussinternen Willensbildung betreffen oder
- ▣ wenn überwiegende schutzwürdige Daten von Dritten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung dem entgegenstehen.

Die Akteneinsicht kann auch durch Überlassung einer Kopie der zulässigen Aktenteile gewährt werden.

Liegt dem Referat Petitionsdienst ein Antrag auf Akteneinsicht vor und wird diesem Antrag stattgegeben, sind der Berichterstatter und ggf. die Mitberichterstatter davon unverzüglich zu unterrichten.

10. Berichte des Petitionsausschusses an den Landtag

Über die Beratungen des Petitionsausschusses wird jährlich dem Landtag berichtet. Der Bericht besteht aus einer Übersicht über die Themenbereiche der Petitionen und einer Darstellung über die Art ihrer Erledigung. Die Berichterstattung obliegt dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses.



Sächsischer Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
Postfach 11 01 33
01330 Dresden
petitionsdienst@slt.sachsen.de
www.landtag.sachsen.de/petition

6 ANHANG

6.1 Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten

BUND

Deutscher Bundestag

Petitionsausschuss
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
post.pet@bundestag.de
www.bundestag.de

BUNDESLÄNDER

Baden-Württemberg

Landtag von Baden-Württemberg
Haus des Landtags
Petitionsausschuss
Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart
post@landtag-bw.de
www.landtag-bw.de

Bürgerbeauftragte des Landes
Baden-Württemberg
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart
post@buergerbeauftragte.bwl.de
www.buergerbeauftragte-bw.de

Bayern

Bayerischer Landtag
Zentralstelle für Petitionen
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1, 81675 München
petitionen@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Berlin

Abgeordnetenhaus von Berlin
Petitionsausschuss
Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin
verwaltung@parlament-berlin.de
www.parlament-berlin.de

Brandenburg

Landtag Brandenburg
Petitionsausschuss
Alter Markt 1, 14467 Potsdam
petitionsausschuss@landtag.brandenburg.de
www.petition.landtag.brandenburg.de

Bremen

Haus der Bürgerschaft
Petitionsausschuss
Am Markt 20, 28195 Bremen
petitionsausschuss@buergerschaft.bremen.de
www.bremische-buergerschaft.de

Hamburg

Geschäftsstelle des Eingabenausschusses
der Hamburgischen Bürgerschaft
Schmiedestraße 2, 20095 Hamburg
eingabendienste@bk.hamburg.de
www.hamburgische-buergerschaft.de

Hessen

Hessischer Landtag
Petitionsausschuss
Schlossplatz 1 – 3, 65183 Wiesbaden
petitionen@ltg.hessen.de
www.hessischer-landtag.de

Mecklenburg-Vorpommern

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
 Petitionsausschuss
 Lennéstraße 1, 19053 Schwerin
poststelle@landtag-mv.de
www.landtag-mv.de

Bürgerbeauftragter des
 Landes Mecklenburg-Vorpommern
 Schloßstraße 8, 19053 Schwerin
post@buergerbeauftragter-mv.de
www.buergerbeauftragter-mv.de

Niedersachsen

Niedersächsischer Landtag
 Petitionsausschuss
 Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover
poststelle@lt.niedersachsen.de
www.landtag-niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen
 Petitionsausschuss
 Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
petitionsausschuss@landtag.nrw.de
www.landtag.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Landtag Rheinland-Pfalz
 Petitionsausschuss
 Platz der Mainzer Republik 1, 55116 Mainz
poststelle@landtag.rlp.de
www.landtag.rlp.de

Die Bürgerbeauftragte des
 Landes Rheinland-Pfalz und die
 Beauftragte für die Landespolizei
 Kaiserstraße 32, 55116 Mainz
poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de
www.diebuergerbeauftragte.rlp.de

Saarland

Landtag des Saarlandes
 Ausschuss für Eingaben
 Franz-Josef-Röder-Straße 7, 66119 Saarbrücken
poststelle@landtag-saar.de
www.landtag-saar.de

Sachsen

Sächsischer Landtag
 Petitionsausschuss
 Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
petition@slt.sachsen.de
www.landtag.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landtag Sachsen-Anhalt
 Petitionsausschuss
 Domplatz 6 – 9, 39104 Magdeburg
landtag@lt.sachsen-anhalt.de
www.landtag.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Petitionsausschuss des
 Schleswig-Holsteinischen Landtags
 Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel
petitionsausschuss@landtag.ltsh.de
www.landtag.ltsh.de

Bürgerbeauftragter für
 soziale Angelegenheiten
 des Landes Schleswig-Holstein
 Karolinenweg 1, 24105 Kiel
buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de
www.landtag.ltsh.de

Thüringen

Thüringer Landtag
 Petitionsausschuss
 Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt
petitionsausschuss@thueringer-landtag.de
www.thueringer-landtag.de

Der Bürgerbeauftragte
 des Freistaats Thüringen
 Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt
post@buergerbeauftragter-thueringen.de
www.buergerbeauftragter-thueringen.de

EUROPÄISCHE UNION**Europäisches Parlament**

The President of the
 European Parliament
 Rue Wiertz 60, Belgien – 1047 Brussels
ip-PETI@europarl.europa.eu
www.europarl.europa.eu

Der Europäische Bürgerbeauftragte

1 avenue du Président Robert Schuman
 CS 30403
 Frankreich – 67001 Strasbourg Cedex
euro-ombudsman@europarl.eu
www.europarl.europa.eu
www.ombudsman.europa.eu

6.2. Formblatt für das Einlegen einer Petition

Petitionsformular		2021
An den Sächsischen Landtag Petitionsausschuss Bernhard-von-Lindenau Platz 1 01067 Dresden		
		Datum
IHRE PERSÖNLICHEN DATEN		
Herr ☐ Frau ☐		
Name		
Vorname		
Titel		
ANSCHRIFT		
Ort		
PLZ		
Straße		
Land Bundesland		
Telefon		
Fax		
E-Mail		
 Sächsischer Landtag		

KURZE SCHILDERUNG IHRES ANLIEGENS

Ort | Datum | Unterschrift

Ihre Unterschrift unter der Petition ist aus Rechtsgründen wichtig. Senden Sie die Petition bitte **per Post** an die oben angegebene Adresse oder **per Telefax** 0351 4935431.

6.3 Petitionsbearbeitung nach Arbeitsgruppen im Jahr 2021

Arbeitsgruppe (AG)	Aufgabenbereich des Ministeriums
AG 1	SMWA u. a. Wirtschaftspolitik, Strukturentwicklung, IHK, Gewerbe, Handel, Verkehrswesen, ÖPNV, Bergbau, Digitale Infrastruktur
AG 2	SMJusDEG u. a. Verwaltungsangelegenheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften, Justizvollzug, Gnadengesuche, SED-Unrecht, Demokratie, Grundbuchwesen, Gesetzentwürfe SLT u. a. Abgeordnetenrecht
AG 3	SMEKUL u. a. Agrar-, Forst-, Jagd- und Umweltpolitik, Gewässerschutz, Klimaschutz, Klimawandel, Biotop- und Artenschutz, Fischerei, Energiewirtschaft
AG 4	SMK u. a. Angelegenheiten der Kirchen, Kindertageseinrichtungen, Schulische Bildung, Schuljugendarbeit, Recht der sozialen und sozialpflegerischen Berufe
AG 5	SMF u. a. Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, allgemeine Finanzpolitik, öffentliche Finanzwirtschaft, Förderpolitik, Abgabenwesen, Geld- und Kreditwesen einschließlich Sparkassenwesen, Staatshochbau
AG 6	SMS u. a. Sozialversicherung, soziale Entschädigung, Familienpolitik, Kinder- und Jugendhilfe, Ehrenamt, Wohlfahrtspflege, Behindertenrecht, Seniorenpolitik, Gesundheitswesen, Deutsche Rentenversicherung, AOK Plus, Lebensmittelüberwachung, Tierschutz, Asylbewerberleistungsgesetz
AG 7	SMWK – Wissenschaft u. a. Hochschulen, Ausbildungsförderung, Berufsakademie Sachsen, angewandte Forschung, wissenschaftliche Bibliotheken SMWK – Kultur und Tourismus u. a. öffentliche Bibliotheken, Kunst- und Kulturförderung, Angelegenheiten der Sorben, Stiftung Sächsische Gedenkstätten, Tourismus
AG 8	SMI u. a. allgemeines Beamtenrecht, Aufbau- und Ablauforganisation der Staatsverwaltung, Kommunalverfassungsrecht, Kommunales Wirtschaftsrecht, Melde-, Pass- und Personalausweiswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Datenschutz, Angelegenheiten und Recht der Ausländer, Verfassungsschutz, Stiftungsrecht
AG 9	SK u. a. grundsätzliche Fragen der Bundes- und Landesverfassung, Rundfunkwesen, Medien, Staatskirchenrecht
AG 10	SMR u. a. Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Landesentwicklung, Landes- und Regionalplanung, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Entwicklung des ländlichen Raumes, Zukunftsinitiative simul+

SLT – Sächsischer Landtag, SMWA – Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr | SMJusDEG – Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung | SMEKUL – Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft | SMK – Staatsministerium für Kultus | SMF – Staatsministerium der Finanzen | SMS – Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt | SMWK – Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus | SMI – Staatsministerium des Innern | SK – Staatskanzlei | SMR – Staatsministerium für Regionalentwicklung

6.4 Massenpetitionen im Jahr 2021

Petitionsnummer	Betreff	Zugeordnete Petitionen
07/01384/1	Verbesserung der Verkehrsanbindung Region Riesa	79

6.5 Mehrfachpetitionen im Jahr 2021

Petitionsnummer	Betreff	Zugeordnete Petitionen
07/00968/10	Zustand Kriegsdenkmäler	7
07/01044/3	Ausweisung Windenergiestandorte-Mittelsachsen	2
07/01139/2	Diätenerhöhung	9
07/01401/6	DRK-Kinderklinik Lichtenstein	3
07/01410/7	Die Kunstsammlung in Dresden soll den Kunstwerken deren frühere Namen/Bezeichnungen zurückgeben	1

6.6 Sammelpetitionen im Jahr 2021

Petitionsnummer	Betreff	Anzahl der Unterschriften
07/00914/10	Erhalt / Umbau – historischer Bahnhof Torgau	10
07/00988/6	Corona-Maßnahmen	14
07/00994/4	Einführung – Schulfach	1203
07/01021/10	Baurechtsangelegenheiten	4
0701121/10	Regelung zum Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohnbebauungen	590
07/01123/1	Straßenzustand in Mülsen	59
07/01193/4	Testpflicht an Schulen / Corona	48
07/01218/1	Ortsumfahrung Pirna – Ampelregelung	24
07/01221/7	Erhalt der Käthe-Kollwitz Gedenkstätte in Moritzburg / Rüdenhof	6400
07/01222/2	Corona – Diätenerhöhung	67
07/01273/1	Frachtflughafen Leipzig / Halle	10690
07/01290/8	Ausländerangelegenheit	36
07/01299/1	Geschwindigkeitsbegrenzung – Burkau OT Taschendorf	86
07/01314/8	Ausländerangelegenheit	18441
07/01345/4	Corona-Krise / Testpflicht bei Kindern / Schülern	26
07/01467/1	Verkehrsberuhigter Bereich – Grünhain / Beierfeld	35
07/01473/4	Mehr Personal für Kitas und Horte in Sachsen	17193
07/01482/6	Kinderklinik Leisnig	877
07/01493/3	Hochwasserschutz – Hochwasserrückhaltebecken Oberbobritzsch	1723

6.7 Regionales Aufkommen im Jahr 2021

Regionale Einheit		Anzahl der Petitionen	Anteil in Prozent	Einwohnerzahl 10 / 2019	Petitionen je 100 000 Einwohner
RG Kreisfreie Städte (gesamt)		109	27,05	-	-
11	Chemnitz	13	3,23	244 401	5,3
12	Dresden	54	13,40	556 227	9,7
13	Leipzig	42	10,42	597 493	7,0
Landkreise (gesamt)		182	45,16	-	-
21	Erzgebirgskreis	17	4,22	331 917	5,1
22	Mittelsachsen	23	5,71	301 474	7,6
23	Vogtlandkreis	19	4,71	223 905	8,5
24	Zwickau	15	3,72	312 033	4,8
25	Bautzen	15	3,72	298 010	5,0
26	Görlitz	12	2,98	250 558	4,8
27	Meißen	33	8,19	240 371	13,7
28	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	24	5,96	244 722	9,8
29	Leipzig	14	3,47	258 386	5,4
30	Nordsachsen	10	2,48	197 444	5,1

* Quelle: Verzeichnis Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen,
Gebietsstand: 01.01.2022 | Bevölkerung Sachsen: 31.12.2020

Regionale Einheit		Anzahl der Petitionen	Anteil in Prozent
Bundesländer (gesamt)		112	27,79
41	Schleswig-Holstein	0	0,00
42	Hamburg	2	0,50
43	Niedersachsen	4	0,99
44	Bremen	0	0,00
45	Nordrhein-Westfalen	21	5,21
46	Hessen	4	0,99
47	Rheinland-Pfalz	8	1,99
48	Baden-Württemberg	8	1,99
49	Bayern	7	1,74
50	Saarland	2	0,50
51	Berlin	10	2,48
52	Brandenburg	34	8,44
53	Mecklenburg-Vorpommern	1	0,25
54	Sachsen-Anhalt	4	0,99
55	Thüringen	7	1,74
60	Ausland	0	0,00
Gesamt		403	100,00

6.8 Beschlüsse zu Petitionen im Jahr 2021

Beschlüsse	Anzahl der Petitionen
abgeholfen	129
teilweise abgeholfen	96
erledigt	249
Überweisung an die Staatsregierung ↗ als Material ↗ zur Berücksichtigung	47
nicht abgeholfen	393
Weiterleitung an andere Stellen ↗ Deutscher Bundestag ↗ andere Landtage ↗ Gemeindevertretungen	48
Rücknahmen	5
freier Beschluss	8

6.9 Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen im Jahr 2021

Einrichtung	Anzahl der Stellungnahmen	Anteil in Prozent
Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)	136	26,8
Staatsministerium des Innern (SMI)	74	14,6
Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG)	32	6,3
Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)	62	12,2
Staatsministerium für Kultus (SMK)	58	11,4
Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR)	27	5,3
Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)	33	6,5
Sächsische Staatskanzlei (SK)	26	5,1
Staatsministerium der Finanzen (SMF)	20	3,9
Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK)	7	1,4
Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWKT)	8	1,6
Sächsischer Ausländerbeauftragter (SAB)	9	1,8
Sächsischer Landtag (SLT)	13	2,6
Sächsischer Datenschutzbeauftragter (SDB)	1	0,2
Gesamtzahl der Stellungnahmen	507	100,0

6.10 Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG im Jahr 2021

Aktenvorlage

Einrichtung	Petitionsnummer	Betreff
SMR	07/00837/10	Baurecht

Durchführung von Ortsterminen

Einrichtung	Petitionsnummer	Betreff
SMR	06/02584/4	Baugenehmigung – Recyclinganlage
	07/01021/10	Baurechtsangelegenheit
SMS	06/03255/6	Umsetzung der Maßnahmen für eine flächendeckende und qualitätsgesicherte ambulante und stationäre Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Mukoviszidose
	07/00112/6	Arbeitsweise eines Amtes für Jugend und Familie
SMEKUL	07/00307/3	Gewässerunterhaltung/Verminderung Hochwassergefährdung (2 Ortstermine)
	07/00326/3	Immissionsschutz – Schweinemastanlage (2 Ortstermine)
	07/00802/3	Belastung durch Gewerbegebiet (2 Ortstermine)
SMWA	07/00175/3	Straßenplanung – Meißen
	07/00389/1	Straßenplanung – Meißen / Plossen
	07/00450/1	Bergrecht / Lugteichgebiet
	07/00739/1	Schülerbeförderung Chemnitz – Frankenberg
	07/00751/1	Straßenplanung – Meißen / Plossen

Anhörung von Sachverständigen und anderen Personen

Einrichtung	Petitionsnummer	Betreff
SMEKUL	06/02621/3	Lärmbelästigung – Sachsenring

Herausgeber:**Sächsischer Landtag**

Verfassungsorgan des Freistaates Sachsen

Petitionsausschuss

Vorsitzende Simone Lang

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

www.landtag.sachsen.de

Kontakt:

Sächsischer Landtag

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

Postfach 110133, 01330 Dresden

Tel. 0351 493 50, Fax 0351 493 5900

petitionsdienst@slt.sachsen.de

V.i.S.d.P.:

Petitionsdienst, Stefanie Hischer,

Sächsischer Landtag, Anschrift s. o.

Redaktion:

Ulrike Zink,

Sächsischer Landtag, Anschrift s. o.

Fotos:

O. Killig (Titel, Rückseite, S. 40)

Sächsischer Landtag (Porträts Vorworte und Fraktionen, S. 36),

J. Männel (S. 4/5, 26, 28, 31, 49, 52),

St. Floss (S. 18, 25)

T. Schlorke (S. 20, 22, 24, 30, 32, 34, 44, 64)

envato (S. 33, 56, 62)

pixabay (S. 54)

Gestaltung, Satz:

Ö GRAFIK agentur für marketing und design

Druck:

Sächsischer Landtag

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Sächsischen Landtags kostenfrei an Interessierte abgegeben. Eine Verwendung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Fraktionen, Mandatsträgern oder zum Zwecke der Wahlwerbung ist – ebenso wie die entgeltliche Weitergabe – unzulässig.

Das im Petitionsbericht primär genutzte generische Maskulinum meint stets alle Menschen, unabhängig von ihrem Geschlecht. Die platzsparende Schreibweise dient nur der besseren Lesbarkeit.

»Jede Person hat das Recht,
sich einzeln oder in Gemeinschaft
mit anderen schriftlich mit
Bitten oder Beschwerden an
die zuständigen Stellen und an die
Volksvertretung zu wenden.«

ARTIKEL 35 SATZ 1 VERFASSUNG DES FREISTAATES SACHSEN



www.landtag.sachsen.de/petition



Sächsischer Landtag